Der organisatorische Aufbau der deutschen Presse

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät
an der Ludwig-Maximilian-Universität
in München

Vorgelegt von
Gerhard Baumann

1938

Buchdrucklehrwerkstätte Schloß Birkeneck

Der organisatorische Aufbau der deutschen Presse

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät
an der Ludwig-Maximilian-Universität
in München

Vorgelegt von

Gerhard Baumann

1938

Buchdrucklehrwerkstätte Schloß Birkeneck

Diese Arbeit hat der Philosophischen Fakultät
der Ludwig-Maximilian-Universität zu München
als Dissertation vorgelegen.

Referenten:

Prof. Dr. Karl d'Ester

Prof. Dr. Karl Alexander von Müller.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Ich widme diese Arbeit
meinen Eltern!

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit gibt den zweiten Teil meiner Dissertation „Die Neugestaltung der deutschen Presse nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten“ wieder. Herr Prof. d'Ester, dem ich für stete Förderung der Arbeit zu danken habe, stellte mir für die Promotion die Aufgabe, die gegenwärtige Organisation des deutschen Pressewesens zu untersuchen, deren Ergebnisse hier niedergelegt sind. Durch Fürsprache und Unterstützung des Herrn Reichsleiters Amann konnte ich im Reichspropagandaministerium, der Reichspressekammer, dem Reichsverband der Zeitungsverleger, dem Reichsverband der deutschen Presse und dem Geheimen Staatspolizeiamt in den Akten und Archiven alles Material einsehen, wobei ich von allen Stellen in der zuvorkommendsten Weise behandelt wurde und denen ich an dieser Stelle meinen besten Dank nochmals ausspreche.

Das vorgefundene Material war derart umfangreich, daß es nicht im Entferntesten vollständig ausgewertet werden konnte. Trotzdem habe ich neben der Untersuchung über die organisatorischen Verhältnisse eine solche über die ideologischen angestellt und auf diese Weise eine Dissertation von nahezu 500 Seiten zusammengestellt. Sie kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da manche Fragen noch nicht spruchreif sind und andere öfteren Aenderungen unterworfen sind. Auf alle Fälle ließ sich zeigen, welche Wandlung die Presse durch die nationalsozialistische Revolution durchgemacht hat.

Die Arbeit wurde abgeschlossen mit dem Stand des Jahres 1938.

Der Verfasser.

Inhalt.

Die Organisation der Presse — eine Forderung des nationalsozialistischen Staates.

Wenige Lebensbezirke der deutschen Nation waren vor der nationalsozialistischen Erhebung in gleicher Weise wie das Pressewesen Ausdruck unserer inneren Zerrissenheit. Dieses Gebiet zeigte in erschütternder Klarheit die zersetzende Wirksamkeit des liberalistischen Gedankens, der durch seine jahrelangen Bemühungen nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Staat die Presse in eine Entwicklungsbahn hineingedrängt hatte, auf der sie nach ihrem Gutdünken ihre eigenen Kreise zog und sich jegliche Aufsicht von seiten der Regierung verbat. Wie wenig diese individualistische Einstellung dazu angetan war, dem deutschen Volk mit der Presse ein Führungsmittel gemeinschaftsbildender Art zu geben, zeigen die unzähligen Sonderbestrebungen in dem Bereich des Pressewesens vor der Machtübernahme.

Auf der einen Seite war der Staat, dessen Aufgabe die Überwachung dieses so mächtigen Instruments der Volksführung hätte sein müssen, durch den Liberalismus in seinem Ansehen zu einer unangenehmen Institution herabgesunken, deren Betätigungsfeld man möglichst einschränken mußte. Ein solcher Staat konnte nicht mit wirksamen Mitteln die Presse in seinen Dienst stellen.

Auf der anderen Seite gab die liberalistische Anschauung von der Freiheit des Menschen jedem das Recht zur Tätigkeit als Redakteur. Es bestand nicht die Pflicht der Einfügung in eine Presseorganisation als Voraussetzung für die Berufsausübung. So fehlte von vornherein der erfolgreiche Schutz des eigenen Berufsstandes. Die im Wesen des Liberalismus liegende Zergliederung jedes einheitlichen Willens stellte ein unüberwindbares Hemmnis für die Bildung einer berufsständischen Organisation dar, die alle in in der Presse Schaffenden hätte umfassen können.

Wohl gab es eine Reihe von Presseorganisationen, die eine Vertretung ihres Berufsstandes darstellen und je nach ihrer Bedeutung und Kraft das Recht der Journalisten behaupten wollten. Aber wie umfangreich und nutzbringend ihre Arbeit in der deutschen Presse auch immer gewesen sein mag, sie waren — selbst in ihrer Zeit befangen — individuelle Gebilde mit gewerkschaftlichem Charakter, denen es in erster Linie um die eigenen Interessen und um das Wohl ihrer Einrichtungen ging. Auch

vereinigten sie zum Teil in sich eine Vielzahl von Parteirichtungen, so daß es zu einer ersprießlichen Tätigkeit von Dauer gar nicht hätte kommen können. Wie oft auch die eine oder andere Organisation mit Stolz auf ihre Unparteilichkeit hinwies, so ist es doch eine Tatsache, daß eine schlagkräftige Organisation letzten Endes nur aus einer gemeinsamen Weltanschauung ihrer Glieder erwachsen kann. Sie wurden durch die fortwährende Betonung ihrer Farblosigkeit erst recht der Sammelplatz für jene linksparteilichen Journalisten, denen es nicht um das Wohlergehen des deutschen Volkes, sondern um ihre Partei ging. Es soll die Arbeit der Organisationen nicht vergessen werden, die sie auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder geleistet haben. Aber dennoch haben sie durch ihre Organisation die wesensfremden Einflüsse in der Presse nicht ausschalten können und trotz ihrer vielversprechenden und weitgesteckten Pläne das höchste Ziel nicht erreicht: Eine deutsche Presse! Je mehr in diesen Organisationen beratschlagt und über eine Neuerung nachgedacht wurde, desto unheilvoller wirkte sich das Fehlen einer staatlichen Presseorganisation aus und desto dringender wurde die Neuordnung durch einen starken und autoritativen Staat.

Erst der Sieg des Nationalsozialismus brachte durch die Überwindung des Liberalismus und durch den grundlegenden Wandel des Staatsgedankens die Möglichkeit zu einer Umformung und Neugestaltung des deutschen Pressewesens. Während der Liberalismus im Staat nur ein notwendiges Übel sah, dessen Eingriffe in das Gesellschaftsleben er möglichst zu unterbinden suchte, sieht die nationalsozialistische Weltanschauung im Staat einen lebendigen Organismus, dessen Glieder im Volk ruhen. Die besten Volksgenossen sind seine Führer. An die Stelle der dauernden Zwietracht zwischen Staat und Gesellschaft ist die Gefolgschaftstreue des Volkes zu seiner Führung getreten. Der neue Staat — getragen von einer verpflichtenden Idee — ist aus einem leeren zu einem inhaltsschweren Begriff geworden. Er hat damit hohe Aufgaben bekommen, mit deren Lösung er nicht sich selber sondern einem höheren Zwecke dient. „Sein Zweck liegt in der Erhaltung und Förderung physisch und seelisch gleichgearteter Lebewesen“.[1] Diese hohe Forderung kann er aber nur dann erfüllen, wenn er sich aller im Volksleben vorhandenen Kräfte versichert und sie einspannt in den Diensl der Volkserziehung.

[1]) Adolf Hitler: Mein Kampf S. 433.

Die nationalsozialistische Regierung war sich von Anfang an im klaren darüber, daß sie bei der Bildung eines einheitlichen Volkswillens vor allem die Presse einer Neuordnung unterziehen mußte, um ihrer zersetzenden Tätigkeit ein Ende zu bereiten. Hier durfte sich die Arbeit nicht wie früher im Abwarten und Beschlüssefassen erschöpfen, hier konnte nur eisernes Zupacken eine Aenderung herbeiführen. „Es ist im Staats- und Volksinteresse ersten Ranges, zu verhindern, daß diese Menschen (die leichtgläubige Masse) in die Hände schlechter, unwissender oder gar übelwollender Erzieher geraten. Der Staat hat deshalb die Pflicht ihre Erziehung zu überwachen und jeden Unfug zu verhindern. Er muß dabei besonders der Presse auf die Finger sehen; denn ihr Einfluß ist auf diese Menschen der weitaus stärkste und eindringlichste, da er nicht vorübergehend, sondern fortgesetzt zur Anwendung kommt . . . er muß mit rücksichtsloser Entschlossenheit sich dieses Mittels der Volkserziehung versichern und es in den Dienst des Staates und der Nation stellen“[1].

Diese Worte des Führers tragen die Gründe in sich, die im neuen Reich zur Schaffung einer Presseorganisation von Staats wegen führte. Die nationalsozialistische Staatsführung mit Anspruch auf Totalität ihrer Weltanschauung kann es nicht dulden, daß die deutsche Presse ein Sonderdasein führt mit eigenen Zielen und Interessen und die Maßnahmen der Regierung in volksverderblicher Weise kritisiert. Das würde in kurzer Zeit zu derselben gemeinschaftszersetzenden Wirkung führen wie in den Jahren vor der Machtergreifung. Die Presse muß in die übrigen deutschen Lebensgebiete eingegliedert werden als Dienerin der Volksgemeinschaft. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden durch „leben und leben lassen“ wie im liberalistischen Staat, sondern einzig und allein durch die Erfassung aller in der Presse Schaffenden nach einheitlichen und deutschen Gesichtspunkten. Dies geschieht im Wege des ständischen Aufbaus. „Das Ständische ist der äußere staatsrechtliche Ausdruck für jenes neue Verhältnis zwischen Kulturschaffen und Staatsführung, jenes Verhältnis der Eingliederung, der Zusammenfassung und Leitung an Stelle der bloßen Kontrolle eines privat und liberalistisch frei gedachten Schaffens. Das Ständische, dieses viel umstrittene Wort, bedeutet nichts anderes als die

[1]) Adolf Hitler: Mein Kampf S. 264.

Zusammenschließung einer gleichartigen Arbeit unter verantwortlicher Führung und eine organisatorische Notwendigkeit für den Staat".[1]

Der Präsident der Reichspressekammer, Max Amann, veröffentlichte in Nr. 30/1935 einen grundlegenden Aufsatz über „Die Grundgesetze der Standesgemeinschaft der Zeitungsverleger", der von Stabsleiter Rienhardt der „Katechismus der Verleger" genannt wurde. Hier schreibt Amann über den Inhalt des Ständischen: „Die Gemeinschaft des Standes der Presse setzt notwendig die Gemeinschaftsgesinnung und soziale Gestaltung im einzelnen Verlag — und zwar hinsichtlich aller in ihm tätigen Volksgenossen — voraus. Ein gutes Verhältnis zwischen Betriebsführer und Gefolgschaft und die Durchdringung aller im Unternehmen tätigen Volksgenossen mit dem Nationalsozialismus sind gerade in der Presse erste Pflichten. Die Gemeinschaft des Standes beruht auf der Uebereinstimmung aller berufstätigen Volksgenossen über die Aufgabe der Presse und auf der unbedingten Wahrung der Berufsehre durch jeden einzelnen.

Diese Einrichtung einer Presseorganisation, die für alle in der Presse tätigen Deutschen verpflichtend ist, gibt der Staatsführung die Gewißheit, daß in der deutschen Presse, so vielgestaltig sie auch immer sein mag, alle Erscheinungen des öffentlichen Lebens nur mit nationalsozialistischer Haltung dem Volk vermittelt werden. Es besteht darin keineswegs eine Bevormundung der Presse durch den Staat. Im Gegenteil! Wo früher Zügellosigkeit dem Volk Schaden zufügte, ist heute Verantwortung getreten. Dadurch hat der Staat dem Berufsstand der Presse eine niegekannte Selbstverwaltung übertragen und im Zusammenhang damit die Aufgabe ununterbrochener Selbsterziehung".

Die Presseorganisation im nationalsozialistischen Staat soll über die äußere Einigung hinaus in ihren Gliedern das Gefühl innerer Zusammengehörigkeit wecken, den politischen Instinkt schärfen und den berufsständischen Gedanken im deutschen Volk fördern. Sie ermöglicht dem Staat die ständige Aufsicht über die Arbeit der Presse und gewährleistet ihren Einsatz für die Lebensinteressen der gesamten Nation.

Diese Tatsachen müssen jedem unbefangenen Betrachter, woher er auch kommen möge, die großen Leistungen der neuen Staatsführung auf dem Gebiet des Pressewesens vor Augen führen und ihm die Erkenntnis

[1]) Deutsche Presse: Nr. 49/1935 — S. 655. Aus einer Rede von Ministerialrat Schmidt-Leonhard auf dem Reichspressetag 1935.

geben, daß die deutsche Presse durch die Schaffung dieser ständischen Organisation nicht in eine Zwangsjacke gesteckt worden ist, sondern daß durch sie der schon Jahre lang geforderte Schutz seine Verwirklichung gefunden hat, der ihr in der Öffentlichkeit ein hohes Ansehen gibt. Die Forderung einer Presseorganisation durch die nationalsozialistische Regierung gehört mit zu den bedeutsamsten Fragen unseres Volkes. Ihre Erfüllung hat sich schon in den wenigen Jahren für die Presse wie für das Reich heilsam ausgewirkt und wird in der Zukunft erst recht ein Segen für die deutsche Volksgemeinschaft sein.

Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

In Unkenntnis des Wertes der Propaganda hat Deutschland sie bis in die jüngste Zeit hinein verachtet. Erst der Siegeszug der nationalsozialistischen Revolution beseitigte die Vorurteile und gab der Propaganda wie auch der Politik einen Sinn, den beide in Wahrheit verdienen.

Besonders Amerika legt dem Wort Propaganda einen sehr üblen Sinn bei. In seinem Buch „Mobilizing for Chaos" (Yale University Preß 1934) schreibt O. W. Riegel: „Propaganda in der in Amerika gebräuchlichen Form bedeutet Betrug (Täuschung) oder Verbergen der Motive oder Quelle, und diese Elemente der Unehrlichkeit sind besonders gegenwärtig in der nationalistischen Propaganda".[1]

Den schlechten Beigeschmack, den das Wort Propaganda auch heute noch im Ausland vielfach hervorruft, und in Deutschland vor der Machtergreifung hervorrief, hat es sich im Weltkrieg geholt. Die hemmungslose Propaganda, die unsere Gegner in aller Welt gegen uns entfalteten, stempelte uns zu „Hunnen" und „Boches". Dadurch wurde das deutsche Ansehen und all unser Tun in der ganzen Welt herabgewürdigt und damit gleichzeitig auch das, was wir unter dem Wort Propaganda verstanden und damit belegten. „Propaganda an sich ist weder gut noch schlecht. Es liegt einzig und allein an uns selber, was wir daraus machen, ob es in unseren Händen zu einem guten Mittel des Geistes und der Wahrheit wird oder zu einem Teufelsinstrument".[2] In Erkenntnis dieser Tatsache formten die Amerikaner ihre Tätigkeit zu einer aufklärenden Arbeit um, während sie unsere kümmerlichen Versuche als Propaganda im Sinne der Lüge hinstellten. Bezeichnend in dieser Hinsicht sind die Sätze des amerikanischen Journalisten George Creel: „Wir bekämpften Vorurteil, Gleichgültigkeit und Unzufriedenheit in der Heimat und Unwissenheit und Falschheit im Ausland. Wir rangen um die Aufrechterhaltung unserer eigenen Moral und der unserer Alliierten mit jeder erdenklichen Methode des Anspornes und Anreizens; jedes mögliche Mittel wurde gebraucht, um das Sperrfeuer von Lügen durchzubrechen,

[1]) S. 199.

[2]) Schönemann: Die Kunst der Massenbeeinflussung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Stuttgart 1924 — S. 30.

welche die Völker von Mitteleuropa in Dunkelheit und Wahn erhielten: wir suchten die Freundschaft und Unterstützung der neutralen Nationen durch beständiges Darstellen der Tatsachen. Wir nannten es nicht Propaganda, denn das Wort hatte in deutschen Händen die Bedeutung von Betrug und Korruption erlangt. Unser Bemühen war durchaus aufklärender und erzieherischer Art".[1]

Die schlechte Bedeutung, die das Ausland selbst dem Wort gab, hat es auch heute noch nicht abgestreift. Unter dieser Tatsache haben wir in politischer Hinsicht in der Gegenwart noch in gleicher Weise zu leiden wie während des Krieges und nach ihm.

Im neuen Deutschland bedeutet Propaganda Dienst am Volke und für das Volk. Nicht materielle Interessen entscheiden, sondern allein das Wohl der Allgemeinheit. Darin sieht aber z. B. der Amerikaner in erster Linie eine Propagierung nationalsozialistischer Ideen, die auf Kosten der Wahrheit verbreitet werden. Unterstützt wird diese Meinung in starkem Maße durch das jüdische Element in der Welt und durch die bei der Machtübernahme geflüchteten Emigranten. Sie stehen unserer Haltung feindlich gegenüber und haben es verstanden die deutschen Anschauungen in Mißkredit zu bringen. So ist es für uns sehr schwer die öffentliche Meinung darüber aufzuklären, was in der Tat bei uns vorgegangen ist. Man will uns nicht glauben, daß wir auf dem Gebiete unserer Pressepolitik vom Willen zum Dienst am Volk ausgegangen sind, eine Grundlage, die in anderen Ländern schon längst zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Wir wollen aber auch nicht verkennen, daß für das Ausland das Verständnis für die deutsche Haltung und Weltanschauung nicht leicht ist eben durch die Liquidierung des Liberalismus bei uns.

Es kann hier nicht darauf eingegangen werden, weshalb es notwendig war, das Volk mit allen Mitteln zum politischen Denken zu erziehen. Aber es liegt klar auf der Hand, daß die Gründung erfolgte, um dem Volk die Möglichkeit zur Erkenntnis seines Schicksales zu geben und ihm bei der Beurteilung politischer Vorgänge behilflich zu sein. Das Ausland aber und unter ihm besonders Amerika verstand aus seiner Auffassung von der Propaganda als etwas Schlechtem und Unehrlichem nicht den Grund der Errichtung des neuen Ministeriums. So konnte es

[1]) Wie wir Amerikaner annoncierten. 1920 zitiert nach Schönemann — S. 38.

denn kommen, daß das Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda ohne weiteres als „Lügenministerium“ hingestellt wurde.

Erst in der letzten Zeit scheint sich das Ausland darüber klar zu werden daß der Begriff Propaganda für uns eine andere Bedeutung hat. Man hält es selbst für unmöglich, daß ein großes Reich in aller Oeffentlichkeit ein Lügenministerium gründen wird, das in seinen Auswirkungen sich noch dazu gegen das Ausland richtet. In dem umfangreichen Werk des amerikanischen Zeitungswissenschaftlers Leonard Doob „Propaganda, its Psychology and Technique“ (New York 1935) finden wir folgende interessante Ausführungen, die in gewisser Hinsicht darauf hindeuten, daß wir in Deutschland unter Propaganda etwas anderes verstehen als das Ausland: „In Amerika hat das Wort Propaganda einen schlechten Geruch. Es wird in Zusammenhang gebracht mit dem Kriege und mit anderen üblen Praktiken. Mag auch der Sprachkundige auf den ehrbaren lateinischen Vorfahren des Wortes hinweisen (es bedeutet Säen oder Ausstreuen), und der Historiker sagen, daß das Wort zu dem offiziellen Titel eines ebenso ehrenwerten Komitees von Kardinälen gehörte, die in auswärtiger Mission während des zweiten Jahrzehnts des 17. Jahrhunderts beschäftigt waren, so scheint doch der Philologe nicht imstande zu sein, zur Besserung seines Ruhmes beizutragen. Tatsächlich hat ein realistischer Demagoge wie Dr. Paul Joseph Goebbels nicht gezögert sich „Minister für Volksaufklärung und Propaganda“ zu nennen — augenscheinlich besitzt dieses Wort — oder soll es wenigstens — eine andere Bedeutung in Deutschland.“

Wollen wir der Einstellung des Auslandes die deutsche gegenüberstellen und die Notwendigkeit der Errichtung des Ministeriums für Volksaufklärung und Propaganda zeigen, so müssen wir zuerst von der Tatsache ausgehen, was wir heute unter Politik verstehen. Das Ausland sieht in der politischen Tätigkeit in erster Linie eine parlamentarische Angelegenheit. Auch in Deutschland vor 1933 war dies der Fall. In einer Rede vor dem Diplomatischen Korps und den Auslandsjournalisten am 14. 11. 1935 stellte Alfred Rosenberg die Frage: „Sind denn nun Raufereien und Steinwürfe während der politischen Wahlkämpfe die Ausdrücke eines Volkswillens oder wird dieser nicht besser dargestellt, wenn nicht zu derartigen Mitteln, die uns wieder einem Chaos entgegen führen würden,

gegriffen werden muß?"[1] Wir sind nicht der Meinung, daß parlamentarische Kämpfe, die zu nichts führen, den Sinn einer politischen Tätigkeit ausmachen. Dr. Goebbels denfinierte den Begriff in seiner Eröffnungsrede der Hochschule für Politik 1927: „Politik ist die Beschäftigung, die sich damit abgibt, für ein Volk, Raum, Freiheit und Brot zu schaffen."[2] Die Sicherung des deutschen Lebens kann vor allem dadurch erreicht werden, daß wir eines Willens sind und nur das Ziel der Erhaltung unseres Volkes vor Augen haben. Damit ist heute Politik eine Angelegenheit jedes Volksgenossen, da jeder zu dieser Sicherung beizutragen hat. Es sind dabei nicht materielle Interessen maßgebend, denn nicht auf den einzelnen kommt es an, die Gemeinschaft steht im Mittelpunkt jeglichen Denkens und Handelns. Das hatte man in der Weimarer Republik vergessen, und Dr. Goebbels kennzeichnete auf dem Reichsparteitag 1933 die Folgen, die dieses Versäumnis hervorgerufen hat: „Die deutsche Demokratie war immer eine besondere Spielart des europäischen Liberalismus. Er kam dem uns innewohnenden Hang nach übersteigertem Individualismus weitest entgegen, und so hat die deutsche Demokratie besonders in den Jahren nach dem Kriege fast jeden Zusammenhalt mit dem realen Leben der Politik verloren. Sie wurde damit vollkommen volksfremd. Sie erfaßte nicht mehr das Dasein der Nation in seiner Gesamtheit und entartete bald zu einem ewigen Krieg zwischen den Interessengegensätzen, in denen die nationalen und sozialen Existenzgrundlagen unseres Volkes zerrieben wurden."[3]

Diese völlige Zersplitterung des nationalen Willens hat unserer Propaganda ihr Ziel gewiesen. Am Anfang der nationalsozialistischen Bewegung stand der Wille, Deutschland zu befreien und aus ihm einen einigen Volksstaat zu machen. Wer aber eine größere Zahl von Menschen in seine Gefolgschaft bringen will, muß Propaganda treiben, die die Massen erfaßt. „Die Aufgabe der Propaganda liegt nicht in einer wissenschaftlichen Ausbildung des einzelnen, sondern in einem Hinweisen der Masse auf bestimmte Tatsachen, Vorgänge, Notwendigkeiten usw., deren Bedeutung dadurch erst in den Gesichtskreis der Masse gerückt werden soll."[4]

[1]) Gestalung der Idee, München 1936 — S. 388.
[2]) Signale der neuen Zeit, München 1934.
[3]) Signale der neuen Zeit, München 1934 — S. 209.
[4]) Adolf Hitler: Mein Kampf — S. 197.

Die propagandistischen Hinweise waren erforderlich, denn die Einigung des Reiches war notwendig, sollte nicht das Reich untergehen. Die Menschen mußten sich im klaren darüber sein, daß eine große Gefahr bestand und daß sie in dieser Notzeit zusammenzustehen hatten. „Nicht der Instinkt allein macht das Volk aus, sondern erst dann, wenn ich mir klar darüber geworden bin, daß ich Mitglied eines Volkes bin, gehöre ich zum Volke", stellt Dr. Goebbels in einer Rede am 9. Januar 1928 fest[1].

Aus der deutschen Auffassung vom Wesen der Propaganda muß die Gründung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda verstanden werden. Es richtet sich nicht gegen jemanden, sondern ist für die Volkwerdung der Deutschen da. Dem ganzen Volke sollen die Ziele und Aufgaben der Regierung klargemacht werden, es soll Anteil haben an der Gestaltung seines Schicksals. Ueber die Notwendigkeiten der politischen Handlungen soll es aufgeklärt werden, damit es einheitlich auf jedes Geschehnis, das seine Existenz betrifft, reagiert. Im Dienst am Volk liegt somit die Aufgabe des Ministeriums.

Historischer Rückblick.

Vorläufer der Abteilung IV im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und der Presseabteilung der Reichsregierung.

Die Anfänge einer pressepolitischen Organisation liegen in Deutschland in dem Literarischen Büro des Preußischen Ministeriums des Innern und in dem Pressebüro des Ministeriums des Aeußeren. Ihre Errichtung reicht zurück bis in die ersten Jahre der preußischen Ministerpräsidentschaft Bismarcks.

Im Jahr 1871 wurde auf Anordnung Bismarcks im Auswärtigen Amt ein Pressedezernat errichtet, das sich unter Geheimrat Hamann zu einer wichtigen Informations- und Beeinflussungszentrale entwickelte. Freilich waren die Mittel und das Personal, die zur Verfügung standen, äußerst gering. Der Leiter besaß 1894 nur zwei Referendare als Mitarbeiter, die Ausschnitte aus in- und ausländischen Blättern zu machen hatten. Fernsprecher und ein eigentliches Lektorat fehlten noch. Erst

[1]) Signale der neuen Zeit, München 1934 — S. 38.

der Weltkrieg und die maßlose Propaganda der Feinde verlangten eine Erweiterung und einen Ausbau des Pressedezernates. So wurde 1915 das Dezernat des Auswärtigen Amtes zur selbständigen Abteilung. In dieser Zeit entstanden auch bei den einzelnen Reichsämtern Pressestellen. Vor allem aber wurde das Kriegspresseamt unter der Führung der Obersten Heeresleitung immer mehr vergrößert. Außerdem bestand die Pressestelle der Reichskanzlei. Um bei der Vielzahl der behördlichen Pressestellen eine einheitliche Reichspolitik zu gewährleisten, entstand 1919 die „Vereinigte Presseabteilung der Reichsregierung". Da sie aus der Nachrichtenabteilung des Auswärtigen Amtes hervorging, gehörte sie ressortmäßig weiter dazu, nur der Reichspressechef stand auf dem Etat der Reichskanzlei und wurde direkt dem Kanzler unterstellt. Die Reichsressorts hatten zwar noch immer eigene Pressestellen; aber die „gemeinsame Geschäftsordnung der Reichsministerien" bestimmte, daß alle Veröffentlichungen über die Presseabteilung gehen mußten. Im Jahr 1921 zählte die Abteilung 171 Köpfe, sank aber bis Anfang 1933 unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse auf 97 herab. „Dem Pressechef unterstellt war der Dirigent der Abteilung, der neben der Verwaltungsarbeit die Leitung der Auslandsreferate hatte. In der Praxis wurde in den meisten Fällen der Posten des Dirigenten mit einem Diplomaten besetzt, für den diese Stelle dann zum Sprungbrett für einen Auslandsposten wurde".[1] Von besonderer Bedeutung war das Inlandreferat — I-Referat genannt — denn es bildete die Zentralstelle aller deutschen Nachrichten, und sein Leiter war der Sprecher der Reichsregierung in der täglich stattfindenden Pressekonferenz. Ihm oblag die Vertretung der Innen- und Außenpolitik der Regierung vor der deutschen Presse, und auch der in Berlin anwesenden Auslandspresse standen er und seine Referenten zu Fragen über die deutsche Politik zur Verfügung. Die Pressekonferenz stellte bis zur Machtergreifung[2] ein selbständiges Gebilde dar, das in seiner Zusammensetzung und Tätigkeit einen parlamentarischen Charakter aufwies. Die „Vereinigte Presseabteilung der Reichsregierung" hatte weiterhin die Aufgabe, die Reichsregierung über den Inhalt der in- und ausländischen Presse zu unterrichten und sämtliche Veröffentlichungen und Mitteilungen aller Reichsministerien, soweit sie

[1]) Zeitungsverlag Nr. 15/1933.
[2]) Deutsche Presse: Nr. 49/1935, S. 655.

politischen Charakter oder politische Wirkungen auslösen konnten, der Presse bekanntzugeben. Jedem Minister stand ein Pressereferent zur Seite als Mittelsmann zwischen Ministerium und Presseabteilung. Wenn ein Fachminister einer ausländischen Zeitung ein Interview geben wollte, so mußte er vorher die Presseabteilung fragen. Den Wortlaut hatte er bei ihr einzureichen und genehmigen zu lassen. Bei ausländischen Angelegenheiten besaß sie sogar ein Mitwirkungsrecht. Die Verbreitung einer solchen Unterredung in der deutschen Presse war der Presseabteilung vorbehalten. Die Aufgabenstellung zeigt, daß die „Vereinigte Presseabteilung der Reichsregierung" auf außenpolitische Notwendigkeiten zugeschnitten und als Kontrollinstanz gedacht war.

Aufgaben und Gliederung.

In der Kabinettssitzung vom 7. März 1933 forderte der Führer und Reichskanzler eine umfassende Propagandaaktion, die das deutsche Volk in die Gedankenwelt der nationalsozialistischen Regierung einführen und ihre Maßnahmen erläutern sollte. Zu diesem Zweck erfolgte am 13. März 1933 durch den Herrn Reichspräsidenten ein „Erlaß über die Errichtung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda",[1] der folgenden Wortlaut hatte: „Für Zwecke der Aufklärung und Propaganda unter der Bevölkerung über die Politik der Reichsregierung und den nationalen Aufbau des deutschen Vaterlandes wird ein Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda errichtet.

Der Leiter dieser Behörde führt die Bezeichnung „Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda".

Die einzelnen Aufgaben des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda bestimmt der Reichskanzler. Er bestimmt auch im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die Aufgaben, die aus deren Geschäftsbereich auf das neue Ministerium übergehen, und zwar auch dann, wenn hierdurch der Geschäftsbereich der betroffenen Ministerien in den Grundzügen berührt wird".

Zum Leiter des neuen Ministeriums wurde der Reichspropagandaleiter der NSDAP. und Gauleiter von Berlin, Dr. Joseph Goebbels

[1]) Rg. Bl. I/1933 — S. 104.

bestimmt und zugleich als Minister in die Reichsregierung berufen. Seine Person war sowohl für die Entfaltung einer wirksamen Propagandatätigkeit als auch für den umfassenden Ausbau des Ministeriums ein sicherer Bürge. Wenngleich das wegweisende Vorbild fehlte: In den langen Jahren des Kampfes um die Machtergreifung hatten Dr. Goebbels und seine Mitarbeiter in der Praxis das Wesen der Propaganda kennengelernt und konnten nun beim Aufbau des neuen Ministeriums ihre reichen Erfahrungen sich zunutze machen. Schon wenige Tage nach dem Erlaß des Reichspräsidenten vom 13. März 1933 legte Dr. Goebbels in einer Rede[1] vor Pressevertretern die Aufgaben des Ministeriums für Volksaufklärung und Propaganda dar: „In dem neueingerichteten Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda sehe ich die Verbindung zwischen Regierung und Volk, den lebendigen Kontakt zwischen der nationalen Regierung als der Ausdrucksform des Volkswillens und dem Volke selbst ... Eine Regierung, die so große und entscheidende Maßnahmen treffen muß, wie die jetzige, könnte auf die Dauer sich nicht halten und im Volke nicht die Rückendeckung finden, deren sie für diese einschneidenden Maßnahmen bedarf, wenn sie sich mit dieser 52 v. H. Mehrheit zufriedengeben wollte. Sie muß vielmehr ihre Aufgabe darin sehen, alle propagandistischen Vorbereitungen zu treffen, um auf die Dauer das ganze Volk auf ihre Seite zu ziehen ...

Wir haben ein Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda begründet. Diese beiden Titel drücken nicht dasselbe aus. Volksaufklärung ist im Wesen etwas Passives, Propaganda dagegen etwas Aktives. Wir können uns also auch nicht damit begnügen, dem Volke nur zu sagen, was wir wollen und Aufklärung darüber zu geben, wie wir es machen. Wir müssen dieser Aufklärung vielmehr eine aktive Regierungspropaganda zur Seite stellen, eine Propaganda, die darauf hinzielt, Menschen zu gewinnen. Es genügt nicht, die Menschen mit unserem Regiment mehr oder weniger auszusöhnen, sie zu bewegen, uns neutral gegenüberzustehen, sondern wir wollen die Menschen so lange bearbeiten, bis sie uns verfallen sind, bis sie auch ideenmäßig einsehen, daß das, was sich heute in Deutschland abspielt, nicht nur hingenommen werden muß, sondern auch hingenommen werden kann.

[1]) WTB. vom 16. 3. 1933.

Die wichtigsten Aufgaben dieses Ministeriums müssen folgende sein: Zunächst müssen alle propagandistischen Unternehmungen und alle volksaufklärenden Institutionen des Reiches und der Länder zentral in einer Hand vereinigt werden. Es muß ferner unsere Aufgabe sein, diesen propagandistischen und volksaufkärenden Einrichtungen einen modernen Impuls einzuhauchen und sie mit der Jetztzeit in Uebereinstimmung zu bringen ... Es ist die Aufgabe der staatlichen Propaganda, komplizierte Gedankengänge so zu vereinfachen, daß letzten Endes auch der kleinste Mann der Straße diese Gedankengänge versteht."

Durch Gesetz vom 30. Juni 1933[1] wurden dem Ministerium seine Aufgaben übertragen. Darnach ist der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zuständig für alle Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation, der Werbung für Staat, Kultur und Wirtschaft, der Unterrichtung der in- und ausländischen Oeffentlichkeit über sie und der Verwaltung aller diesen Zwecken dienenden Einrichtungen. Zur Durchführung dieser Aufgaben bestimmte der Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen, dem Reichsminister des Innern, dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichspostminister, dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, daß auf den Geschäftsbereich des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda folgende Arbeitsgebiete übergingen:

1. Aus dem Geschäfsbereich des Auswärtigen Amtes:
   Nachrichtenwesen und Aufklärung im Auslande, Kunst, Kunstausstellungen, Film- und Sportwesen im Auslande.
2. Aus dem Geschäftsbereich des Reichsministeriums des Innern:
   Allgemeine innerpolitische Aufklärung, Hochschule für Politik, Einführung und Begehung von nationalen Feiertagen und Staatsfeiern unter Beteiligung des Reichsministers des Innern, Presse (mit dem Institut für Zeitungswissenschaft), Rundfunk, Nationalhymne, Deutsche Bücherei in Leipzig, Kunst (mit einer Reihe von Einschränkungen), Musikpflege, einschließlich des Philharmonischen Orchesters, Theaterangelegenheiten, Lichtspielwesen Bekämpfung von Schund und Schmutz.

[1]) Rg.Bl. I/33, S. 449.

3. Aus den Geschäftsbereichen des Reichswirtschaftsministeriums und des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft:

Wirtschaftswerbung, Ausstellungs-, Messe- und Reklamewesen.

4. Aus den Geschäftsbereichen des Reichspostministeriums und des Reichsverkehrsministeriums:

Verkehrswerbung.

Ferner gingen aus dem Geschäftsbereich des Reichspostministeriums alle seither dort bearbeiteten Rundfunkangelegenheiten auf das neue Ministerium über, soweit sie nicht die technische Verwaltung außerhalb der Häuser der Reichsrundfunkgesellschaft und der Rundfunkgesellschaften betrafen. In Angelegenheiten der technischen Verwaltung wurde bestimmt, daß der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda „soweit zu beteiligen ist, als es die Durchführung seiner eigenen Aufgaben notwendig macht, vor allem bei der Festsetzung der Verleihungsbedingungen für Rundfunkanlagen und der Gebührenregelung".[1] Die Vertretung des Reichs in der Rundfunkgesellschaft und den Rundfunkgesellschaften ging in vollem Umfange auf den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda über. Schließlich wurde festgelegt, daß der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda auf den bezeichneten Gebieten für alle Aufgaben, auch für die Gesetzgebung, federführend ist.

Dem Minister steht zur persönlichen Verwendung ein Ministerbüro zur Seite, dem als Leiter ein Ministerialrat beigegeben ist.

Zur Erfüllung der Aufgaben wurden im Ministerium folgende 9 Abteilungen aufgebaut, die nach und nach auf 11 erweitert wurden:

Abteilung I: A: Haushalt, I B: Personalien.

Sie ist zuständig für die Verwaltung des gesamten Ministeriums, des Haushalts, des Rechnungs- und Kassenwesens, der Besoldung des Ministeriums und der von ihr zu betreuenden Gesellschaften und der Ministerbücherei. Ferner unterliegt ihr die Bearbeitung der Gesetzentwürfe und Durchführungsverordnungen aus dem Arbeitsbereich des Ministeriums; endlich untersteht ihr die Beaufsichtigung des Werberates der deutschen Wirtschaft, des Messe- und Ausstellungswesen, auch werden die Fragen der Reichskulturkammer von ihr bearbeitet.

[1]) Rg. Bl. I/33, S. 449.

Abteilung II: **Propaganda.**

Sie hat auf dem Gebiet der Propaganda im deutschen Reich für eine einheitliche Durchführung zu sorgen:

1. Gestaltung der Staatsfeiern und Kundgebungen im staatlichen Leben (1. Mai, Erntedankfest usw.)
2. Auseinandersetzung mit gegnerischen Weltanschauungen.
3. Betreuung des WHW. und der Hilfswerke der NSV., wie „Mutter und Kind".
4. Verwaltung der Stiftung „Opfer der Arbeit" und
5. der „Stiftung für die nationale Arbeit".
6. Aufklärung über Rasse, Volksgesundheit, Jugendfragen.
7. Neue Wirtschafts- und soziale Propaganda.
8. Agrar-, Ost-, Grenzland-, Minderheiten-, und Kolonialfragen in der Oeffentlichkeit.
9. Betreuung von Leibesübungen.
10. Verkehrswerbung (das Verkehrsgewerbe regelt der Reichsverkehrsminister und der Reichsverkehrsrat).
11. Reichsausschuß für Fremdenverkehr.
12. Reichsbilderarchiv.
13. Beaufsichtigung der deutschen Hochschule für Politik in Berlin.
14. Beaufsichtigung über die 39 Landesstellen des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda (heute Reichspropagandaämter).
15. Ihr untersteht das gesamte Propagandistische Schrifttum und die Prüfung der Plakat- und Abzeichenentwürfe.

Im Zusammenhang mit den Veränderungen im Reichspropagandaministerium wurde die Ueberwachung der kulturellen Betätigung der Nichtarier von der Reichskulturkammer abgezweigt und dem Ministerium direkt zugewiesen. Da auf diese Weise die Abteilung II zu groß wurde, errichtete der Reichspropagandaminister daneben eine Abteilung II A, der die Ueberwachung der kulturellen Betätigung der Nichtarier untersteht.

Abteilung III: **Rundfunk.**

Ueberwachung des gesamten Rundfunkwesens in politischer, künstlerischer und technischer Richtung. Beaufsichtigung der deutschen Rundfunkgesellschaft als Trägerin des deutschen Rundfunks. Sie organisiert die Uebertragung großer Kundgebungen und Führerreden.

Abteilung IV A: Inlandspresse.

Erfährt eine eingehende Behandlung auf Seite 19.

Abteilung IV B: Auslandspresse.

Abteilung V: Film.

Ihr obliegt die Aufsicht über das gesamte Filmwesen im In- und Ausland. Filmgesetzgebung. Reichsfilmarchiv.

Abteilung VI: Theater.

Verwaltung des Theaterwesens im In- und Ausland. Sie hat für die Durchführung des Reichstheatergesetzes vom 15. 5. 1934 Sorge zu tragen und den Theaterbesuch zu fördern. Schriftleitung der Reichsdramaturgischen Blätter. Beaufsichtigung des deutschen Opernhauses und des Theaters des Volkes in Berlin.

Abteilung VII: Ausland.

Abwehr der Greuel- und Lügenpropaganda auf dem Gebiete der Politik. Aufklärung des Auslandes über das nationalsozialistische Deutschland und die Förderung der gegenseitigen Beziehungen.

Abteilung VIII: Schrifttum.

Pflege und Beaufsichtigung des gesamten Schrifttums. Förderung des deutschen Schrifttums in Zusammenarbeit mit der Reichsschrifttumsstelle und des Berufsstandes der deutschen Schriftsteller. Ueberwachung des Buchhandels und der Büchereien (nicht wissenschaftliche Bücher).

Abteilung IX: Musik und bildende Kunst.

1. Musikpflege und Musikerziehung. Besondere Betonung der Hausmusik, um dadurch das Volk wieder in Beziehung zur Musik zu bringen.
2. Förderung des deutschen Kunsthandwerks und Kunstgewerbes und der Kunstausstellungen.

Diese Abteilung wurde aufgeteilt in Abteilung IX: Bildende Kunst und Abteilung X: Musik, der die Fragen deutscher bildender Kunst im Reich und im Ausland unterstehen. Da sich die Bedeutung volkskultureller Fragen im Laufe der Zeit immer mehr gesteigert hat, wurde das Referat, das diese Belange betreute, nunmehr in eine eigene Abteilung umgewandelt (Abteilung XI).

Zur Durchführung der Aufgaben im ganzen Reich wurden 39 Landesstellen, die heute Reichspropagandaämter heißen, errichtet. Nach Möglichkeit soll der Gaupropagandaleiter der NSDAP. die Leitung des Reichspropagandaamtes übernehmen, wie der Reichspropagandaleiter der Partei der Leiter des Ministeriums für Volksaufklärung und Propaganda ist. Dem Leiter des Reichspropagandaamtes stehen je nach Bedarf mehrere Referenten zur Seite. Die Abgrenzung des Reichspropagandaamtes zum Gaukulturamt der Partei wird dadurch bestimmt, daß der Gaukulturwart der NSDAP. für die kulturellen Fragen innerhalb der Partei zuständig ist, während der Leiter des Reichspropagandaamtes als Landeskulturwalter 3 Aufgaben besitzt: „Überwachung, Förderung und Richtunggebung für die schöpferischen und vermittelnden Kräfte des Kulturlebens".[1]

Die Zahl der Reichspropagandaämter beträgt 32. Mit Einschluß Danzigs bestehen 33 Gaupropagandaämter, zu denen nunmehr nach Anschluß der Ostmark und des Sudetenlandes insgesamt 7 weitere getreten sind (6 in der Ostmark, 1 im Sudetengau), so daß heute 39 Reichspropagandaämter außer Danzig bestehen. Am 9. September 1937 erfolgte seitens des Führers und Reichskanzlers, folgender Erlaß „über die Aenderung von Behördenbezeichnungen im Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda:

> „Die Landesstellen des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda führen mit Wirkung vom 1. August 1937 die Bezeichnung „Reichspropagandaämter". Sie sind Reichsbehörden. (Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt Teil 1 Nr. 104 vom 18.9.1937 Seite 1009.)

Das oben dargestellte Arbeitsfeld des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda mit seinen weitgehenden Aufgaben machte die Aufsicht über eine Reihe von Organisationen und Stellen des öffentlichen Lebens durch das Ministerium notwendig.

So wurden nachgeordnete Dienststellen des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda:
Reichsausschuß für Fremdenverkehr,
Reichsschrifttumsstelle beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda,

[1]) NS-Kurier, Nr. 342, 25.7.35.

Filmoberprüfstelle,
Filmprüfstelle,
Werberat der deutschen Wirtschaft,
Reichskulturkammer, mit ihren sieben Einzelkammern,
Deutsches Opernhaus,
Theater in Wiesbaden,
Leipziger Messeamt.

Unter Aufsicht des Ministeriums kamen:
Reichsrundfunkgesellschaft m. b. H.,
Deutsche Hochschule für Politik e. V.,
Deutsche Bücherei e. V.,
Theater des Volkes,
Theater am Horst-Wessel-Platz,
Deutsches Theater,
Reichsvolksoper,
Philharmonisches Orchester.

Abteilung IV — Presse.

Durch die Errichtung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda ergaben sich innerhalb der „Vereinigten Presseabteilung der Reichsregierung" wesentlichen Aenderungen; denn angesichts der hohen Meinung der nationalsozialistischen Regierung von der Presse als eines der bedeutendsten Führungsmittel unseres Volkes erfuhr sie durch die Verordnung des Reichskanzlers vom 30. Juni 1933 eine starke Erweiterung. Die „Vereinigte Presseabteilung" wurde in das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda eingebaut und zugleich Presseabteilung der Reichsregierung. Dem Pressechef der Reichsregierung unterstehen das Inlandreferat und die Auslandsreferate. Er hat dem Reichskanzler täglich über die in- und ausländische Presse Vortrag zu halten und bei den Kabinettsitzungen meist anwesend zu sein. Das Inlandreferat wurde durch die Neuordnung zur Abteilung IV — Presse des Ministeriums ausgebaut und untersteht etatmäßig dem Propagandaministerium. Das Auslandsreferat blieb vorläufig beim Auswärtigen Amt, wurde aber bei der Durchorganisierung des Ministeriums am 1. August 1933 in die Abteilung IV eingefügt. Zum Leiter dieser Abteilung und zum stellvertretenden Pressechef der Reichsregierung wurde

zunächst Legationsrat Dr. Heide ernannt, an dessen Stelle nach kurzer Zeit Ministerialrat Jahncke trat. Im November 1935 wurde der Hauptschriftleiter des Deutschen Nachrichtenbüros, Alfred Ingemar Berndt, vom Ministerium für Volksaufklärung und Propapanda zur kommissarischen Beschäftigung in die Presseabteilung der Reichsregierung berufen und im April 1936 zum Leiter der Abteilung IV des Propagandaministeriums und zum stellvertretenden Pressechef der Reichsregierung bestimmt. Nach der Aufziehung dieser Abteilung übernahm Berndt die Inlandsabteilung, während Legationsrat Prof. Dr. Bömer die Auslandsabteilung betreut. Seit dem 23. Dezember 1938 erfolgte insofern eine weitere Aenderung, als Berndt unter gleichzeitiger Ernennung zum Ministerialdirigenten die Schrifttumsabteilung übernahm. An seine Stelle trat der bisherige stellvertretende Abteilungsleiter IV A Oberregierungsrat Fritzsche. Im Zuge der Neuordnung wurde der Drahtlose Dienst, der früher zum Rundfunk gehörte, in die Abteilung eingegliedert, so daß nunmehr die Abteilung IV des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda und Presseabteilung der Reichsregierung folgendermaßen aussieht:

1. Arbeits-, Sozial- und Ernährungsfragen.
2. Wirtschafts- und Finanzfragen.
3. Politischer Informationsdienst.
4. Literarisches Büro.
5. Lügensammel- und Abwehrstelle.
6. Nachrichtendienst.
7. Drahtloser Dienst.
8. Deutsches Lektorat.
9. Auslandslektorat.
10. Archiv und Zeitungssammlung.[1]

In den Referaten ergab sich nachstehende Einteilung:

1. Innenpolitik, Organisation der Pressekonferenz.
2. Vortrag bei Staatssekretär Dr. Dietrich.
3. Wehr, Verkehr, Technik, Gliederungen der Partei.
4. Wirtschaft, Finanzen, Ernährung.
5. Nachrichtendienst, Pressepolitik der Landesstellen.

[1]) 2000 der größten deutschen und ausländischen Zeitungen laufen hier ein und werden nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnet.

6. Rasse, Bevölkerung, Kultur, Kirche.
7. Politische Zeitschriften, Sport, Olympia.
8. Wirtschaftsschriftleiter, gewerbliche Wirtschaft.
9. Kulturkammer, Verbindung mit Rundfunk, kulturpolitische Zeitschriften.
10. Deutsches Lektorat.
11. Lektorat für jeden Staat.
12. Journalistengesetz, Polizei.
13. England mit Kolonien, Ostasien.
14. Südosteuropa, Südamerika.
15. Beschaffung von Zeitungen, Belieferung der Auslandspresse.
16. Drahtloser Dienst.
17. Bildberichterstattung, Archiv.

Die Veröffentlichung der politischen Verordnungen der Minister obliegt der Presseabteilung. In einer Aenderung der gemeinsamen Geschäftsordnung der Reichsministerien hat der Reichsinnenminister im August 1933 einige wichtige pressetechnischen Neuerungen für die Beziehungen zwischen Reichsregierung und Presse verfügt. Es dürfen demnach alle Veröffentlichungen und Mitteilungen an die Presse und an den Rundfunk, die über fachliche Mitteilungen aus den besonderen Arbeitsgebieten der Ministerien hinausgehen, namentlich solche, die politischen Charakter haben oder politische Wirkungen auslösen können, nur durch die Presseabteilung der Reichsregierung verbreitet werden. Dasselbe wurde für Interviews festgesetzt.

Von besonderer Bedeutung innerhalb der Presseabteilung sind der drahtlose Dienst, der den Rundfunk mit Nachrichten beliefert, täglich viermal mit Meldungen für die deutschen Wellen und 22 mal für die Kurzwellen in deutscher, englischer, spanischer, portugiesischer und holländischer Sprache, und die täglich für die Zeitungen erscheinenden Richtlinien.

Eine der wichtigsten Einrichtungen der Abteilung IV ist die täglich stattfindende Pressekonferenz. Schon im April 1933 war sie in der Weise umgebildet, daß sich der Ausschuß aus vier Vertretern nationalsozialistischer und 5 Vertretern nationaler Zeitungen zusammensetzte. Im Juni 1933 erfolgte dann die völlige Umbildung, wodurch ihr die selbstständige Funktion und der parlamentarische Charakter genommen und an

ihre Stelle die Zeitung der Pressekonferenz, dem zuständigen Regierungsvertreter übertragen wurde, der in diesem Falle der Leiter der Abteilung IV des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda ist. Durch die tägliche Unterrichtung der in Berlin anwesenden Pressevertreter in der verantwortlich geführten Pressekonferenz ist an Stelle des früheren Mißtrauens Zuversicht zu den Maßnahmen der Regierung getreten, was für die Staatsführung und die Presse von Nutzen ist. „Sie (die neue Regierung) ist der Ueberzeugung", schreibt Staatssekretär Funk[1] „daß ein enges, von gegenseitigem Verständnis und Vertrauen getragenes Verhältnis zwischen Behörde und Presse im Interesse von Staat und Volk erforderlich ist."

In den Reichspropagandaämtern kann das Pressereferat mit dem Gaupresseamt der NSDAP. zusammenfallen. Grundsätzlich jedoch steht die Parteidienststelle selbstständig neben der staatlichen Organisation, verbunden sind beide nicht durch die gleiche Organisation, sondern durch gleiche Zielsetzung. Die Zeitungspropaganda für NSV. und WHW. geht ebenfalls durch ihre Hand. Sie leitet den Zeitungen das Material zu und bittet um Aufnahme. Die Blätter zur Veröffentlichung zwingen kann sie nicht, weil das Recht einer Auflagennachricht nur dem Ministerium selbst zusteht. Ein weiteres wichtiges Arbeitsgebiet ist für sie die Betreuung der Berichterstatter der in- und ausländischen Blätter.

Dieser Aufbau seines Organisationsapparates, besonders die Betonung und Pflege der Presse, gibt dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda das Recht einer Lenkung des Staats- und Volkslebens und schaltet Sonderbestrebungen, wie sie beim Liberalismus an der Tagesordnung waren, aus. Durch die Errichtung der Abteilung IV im Propagandaministerium, der die Ueberwachung der gesamten deutschen Presse in letzter Instanz übertragen ist, hat der Staat eines der wichtigsten Instrumente der Volkserziehung und Gemeinschaftsgestaltung in seinen Dienst gestellt und damit die einheitliche Willensbildung der deutschen Nation gesichert.

[1]) Deutsche Presse, Nr. 8, 30. 4. 1933, S. 87.

Reichspressekammer.

Einleitung.

Wohl hatte die nationalsozialistische Regierung durch die Errichtung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda die Aufsicht über alle kulturellen Bezirke des deutschen Volkslebens erlangt. Aber sie begnügte sich nicht mit der bloßen Kontrolle; sie wußte, daß zur Bildung einer hohen und im Volk ruhenden Kultur neben die Ueberwachung von oben aus den kulturschaffenden Menschen selber von unten her eine Gemeinschaft wachsen müsse nach berufsständischen Gesichtspunkten, die sich in den Staat einfügt und der Führung in ihrer Arbeit zu Hilfe kommt. Zu diesem Zwecke wurde am 22. September 1933 von der Reichsregierung das Kulturkammergesetz[1] erlassen, durch das der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ermächtigt wurde, „die Angehörigen der Tätigkeitszweige, die seinen Aufgabenkreis betreffen, in Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammenzufassen".[2] Dadurch wurde die Reichspressekammer als Teil der Reichskulturkammer geschaffen.

Die Reichskulturkammer bekam die Aufgabe übertragen, „die kulturschaffenden Menschen zusammenzufassen, sie organisatorisch zu gliedern, in ihnen und unter ihnen auftauchende Hemmungen und Widerstände zu beseitigen, und unter ihrer Zuhilfenahme das vorhandene und das in Zukunft noch werdende Kulturgut sachgemäß zum Nutzen des deutschen Volkes zu verwalten".[3] Im Gegensatz zu den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern, deren Aufgaben in erster Linie auf wirtschaftlichem Gebiet liegen, ist die Reichskulturkammer mit ihren Einzelkammern aus dem Gedanken einer ständischen Ordnung erwachsen. Sie hat „durch Zusammenwirken der Angehörigen aller von ihr umfaßten Tätigkeitszweige unter der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda die deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten der Kulturberufe zu regeln und zwischen allen Bestrebungen der ihr angehörenden Gruppen einen Ausgleich zu bewirken"[4].

[1]) RGBl. 1/33, S. 659.
[2]) RGBl. 1/33, S. 659, § 1.
[3]) Zeitungsverlag Nr. 7/1934: Dr. Goebbels: Der ständische Aufbau d. Kulturberufe".
[4]) RGBl. 1/33, S. 797 § 3 der 1. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. 11. 33.

Das Kulturkammergesetz gab dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda das Recht, „zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften, auch ergänzender Art, zu erlassen".[1]

Am 1. November 1933 erfolgte auf Grund der §§ 6 und 7 des Kulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (RGBl. 1/33, S. 659) die 1. Durchführungsverordnung des Reichskulturkammergesetzes, in der die Errichtung der Kammern, die Kammerzugehörigkeit, die Kammerverfassung und die Kammeraufgaben festgelegt wurden.

Es hat sich damit folgender Aufbau der Reichskulturkammer ergeben:[2]

1. Reichsmusikkammer; hervorgegangen aus dem Reichskartell der deutschen Musikerschaft e. V.
2. Reichskammer der bildenden Künste; früher Reichskartell der bildenden Künste.
3. Reichstheaterkammer; besaß früher denselben Namen.
4. Reichsschrifttumskammer; gebildet aus dem Reichsverband der deutschen Schriftsteller e. V.
5. Reichspressekammer; hervorgegangen aus der Reichsarbeitsgemeinschaft der deutschen Presse.
6. Reichsrundfunkkammer; früher nationalsozialistische Rundfunkkammer e. V.
7. Reichsfilmkammer; gebildet aus der durch das Gesetz vom 14. 7. 1933[3] geschaffenen vorläufigen Filmkammer.

Diese 7 Einzelkammern wurden zu einer Gesamtkörperschaft des öffentlichen Rechts zusammengeschlossen mit der Bezeichnung Reichskulturkammer. Ihr Präsident ist der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Er ernennt einen oder mehrere Stellvertreter und Geschäftsführer, die den Titel Reichskulturwalter haben. (§ 11 der Durchführungsverordnung). Ihm zur Seite steht der Reichskulturrat, der sich aus den Präsidenten der Einzelkammern zusammensetzt, als Beirat und der Senat, in den der Präsident hervorragende, um Volk und Kultur, verdiente Persönlichkeiten beruft. Die Reichskulturkammer ist nachgeordnete Dienststelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propa-

[1]) RGBl. 1/33, S. 659, § 7, Abs. 1.
[2]) Siehe auch Skizze: Reichskulturkammer.
[3]) RGBl. 1/33, S. 483.

ganda und kann von dessen Minister Sonderaufgaben übertragen bekommen. Sie ist an die Deutsche Arbeitsfront korporativ angeschlossen, so daß die Mitglieder der Reichskulturkammer indirekt auch Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront sind.

Durch das Reichskulturkammergesetz und durch seine 1. Durchführungsverordnung wurde in der Reichskulturkammer ein Berufsstand im Wege des ständischen Aufbaus zusammengeschlossen, der die gesamte deutsche Kultur umfaßt. Diese ständische Gemeinschaft ist in der staatlichen Organisation festgelegt, weil der Präsident der Reichskulturkammer zugleich Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ist.

1. Frühere Bestrebungen zur Gründung einer Pressekammer.

Der im Laufe der Zeit immer stärker werdende Einfluß wirtschaftlicher Faktoren auf die geistige Gestaltung des Inhalts der Zeitung ließ die Forderung laut werden, zwischen ihren öffentlichen und privaten Interessen eine Abgrenzung zu schaffen. Kurz nach dem Kriege bereits bemühte sich der Reichsverband der deutschen Presse um die Gründung einer Pressekammer, die jedoch rein gewerkschaftlichen Charakter haben sollte. Auf Antrag der Vertreterversammlung in Hannover wurde 1918 in einem Gesetzentwurf über die „Rechtsverhältnisse der Redakteure" die Errichtung von Kammern vorgeschlagen. Aus diesen Bemühungen entstand am 24. April 1922 die Reichsarbeitsgemeinschaft der deutschen Presse, die die Aufgabe hatte, die Verbindung zwischen Journalisten und Verlegern wahrzunehmen. Später stellte der Reichsverband seine Bestrebungen, eine Pressekammer zu schaffen, ein, damit das Vertragswerk der Reichsarbeitsgemeinschaft zustande kam (1926).[1]

Aber damit war man noch nicht weitergekommen, und die Bestrebungen zur Gründung einer Pressekammer gingen weiter. Auf der Vertretertagung des Reichsverbandes 1930 in München wurde als besonderer Punkt das Thema „Pressekammer" auf die Tagesordnung gesetzt. Auch der Landesverband der Rheinisch-westfälischen Presse beschäftigte sich damit, und „Die deutsche Presse" nahm zu dem Thema immer wieder Stellung. 1931 befaßte sich der Reichsverband noch einmal mit der Durch-

[1]) Franz Ronco: Zur Organisation der Pressekammer. Bonn und Köln 1932.

führung des Planes und nahm folgenden Hauptantrag an: „Die Delegiertenversammlung beauftragt den Vorstand, den Landesverbänden bis zum Ende Oktober 1931 einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf über Pressekammern vorzulegen. Die Landesverbände haben bis spätestens Januar 1932 ihre Stellungnahme zwecks Vorbereitung der endgültigen Entscheidung des Delegiertentages von 1932 dem Vorstand der Reichsarbeitsgemeinschaft zuzuleiten." Eine Entscheidung blieb aber auch jetzt aus.

In einer eigenen Schrift befaßt sich Ronco 1932 eingehend mit der Frage der Pressekammern und legt einen Entwurf vor. Danach wünscht er in jedem Gebiet eines Oberlandesgerichtes eine Landespressekammer, in der alle Journalisten und Verleger zwangsweise zusammengefaßt werden sollen (er zweifelt allerdings selbst daran, ob das überhaupt möglich sei). Als oberste Instanz sollten die Landeskammern zu einer Reichspressekammer zusammengeschlossen werden. Daß auch dieser Vorschlag rein liberalistisch war und genossenschaftlichen Charakter trug, zeigt die Forderung, daß die Kammer so weit wie möglich frei zu sein habe von einer Bevormundung und Aufsicht durch den Staat.

2. Die heutige Pressekammer.

a) Organisation und Aufgaben.

Durch die Eröffnung der Reichskulturkammer am 15. November 1933 wurde gemäß des Reichskulturkammergesetzes zugleich die Reichspressekammer eröffnet. Reichsminister Dr. Goebbels ernannte in seiner Eigenschaft als Präsident der Reichskulturkammer den Verlagsdirektor Max Amann zu ihrem Präsidenten. Ferner erfolgte im November 1933 durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Ernennung des Reichspressechefs der NSDAP. und Mitglieds des Präsidialrats der Reichspressekammer und seitherigen Leiters der RDP. Dr. Otto Dietrich zum Vizepräsidenten der Reichspressekammer.

Die Reichspressekammer trat durch die erste Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 an die Stelle der Reichsarbeitsgemeinschaft der deutschen Presse, die in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Reichspressekammer" umgewandelt wurde und eine Ergänzung zum Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 darstellt. Für alle Menschen, die mit der

geistigen Gestaltung der Presse und ihrer Herantragung an die Volksgemeinschaft irgendwie zu tun haben, bildet sie den Rahmen.

Für die Zugehörigkeit zur Reichspressekammer ist dieselbe Verordnung maßgebend. Sie bestimmt, daß jeder, der „bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Vorarbeit, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirkt" (§ 4), Mitglied der Einzelkammer sein muß, die für seine Tätigkeit zuständig ist. Als Kulturgut im Sinne dieser Verordnung wird bezeichnet „1. jede Schöpfung oder Leistung der Kunst, wenn sie der Oeffentlichkeit übermittelt wird. — 2. jede andere geistige Schöpfung oder Leistung, wenn sie durch Druck, Film oder Funk der Oeffentlichkeit übermittelt wird" (§ 5). Es ist dabei gleichgültig, ob die Tätigkeit gewerbstätig oder gemeinnützig ausgeübt wird, durch Einzelpersonen Gesellschaften, Vereine oder Stiftungen des Privatrechts, durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, durch Reichsangehörige oder Ausländer, durch Unternehmer oder Personen in einem Angestelltenverhältnis, es sei denn, daß es sich bei diesen um eine rein kaufmännische, büromäßige, technische oder mechanische Tätigkeit handelt (§ 6). Bei geringfügiger oder gelegentlicher Ausübung dieser im Gesetz bezeichneten Tätigkeit kann der Präsident der Reichspressekammer von der Kammerzugehörigkeit befreien. Von diesem Recht machte der Präsident der Reichspressekammer in seiner „Bekanntmachung betr. Freistellung der Verbands- und Hausmitteilungen und Werkzeitschriften von der Zugehörigkeit zur Reichspressekammer vom 16. Januar 1934" Gebrauch, in der er auf Grund von § 9 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933, Reichsgesetzblatt I Seite 797 unter Vorbehalt des Widerrufs bestimmte, daß eine Mitwirkung im Sinne des § 4 der ersten Durchführungsverordnung in folgenden Fällen wegen geringfügiger Betätigung auf dem Gebiet der Presse eine Zugehörigkeit zur Reichspressekammer nicht begründet:

1. bei Verbandsmitteilungen, die sich auf kurze Mitteilungen tatsächlicher Art in Erfüllung der Verbandsaufgabe beschränken, nur an Mitglieder des Verbandes geliefert werden, nur nach Bedarf in unregelmäßigen Zeitabständen erscheinen, keine Anzeigen, außer Vereins- und Familienanzeigen enthalten und bei Aufnahme in die Postzeitungsliste keinen Preis angeben;

2. bei Hausmitteilungen (früher Kundenzeitschriften) die von einem Betrieb zur Unterrichtung seiner Kundschaft oder Belegschaft seine Erzeugnisse und Leistungen nach Bedarf herausgegeben werden, ihre Zweckbestimmung — als Eigenwerbung — in Form und Inhalt klar erkennen lassen, deren Inhalt ausschließlich der Werbung für das eigene Haus (Werk) dient, die Fremdanzeigen nicht aufnehmen und bei Aufnahme in die Postzeitungsliste keinen Preis angeben;
3. bei Werkzeitschriften, die ausschließlich Bericht über die Erzeugnisse und Leistungen des eigenen Unternehmens oder über Geschehnisse der Werksgemeinschaft und keine Anzeigen außer Vereins- und Familienanzeigen enthalten.[1]

Der Präsident der Reichspressekammer kann als Amtsträger und Organ der Kammer über die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluß aus der Kammer eine Entscheidung treffen, wenn eine Person, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt. Nach der Kammerverfassung der Reichskulturkammer wird der Präsident der Reichspressekammer vom Präsidenten der Reichskulturkammer ernannt. Als Leiter der Reichspressekammer vertritt er sie nach außen, gerichtlich und außergerichtlich; er gilt als ihr gesetzlicher Vertreter, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter. Die von ihm erlassenen Anordnungen sind rechtlich betrachtet Statuten oder Satzungen. Ihm zur Seite steht der Präsidialrat, dem mindestens zwei Mitglieder angehören müssen, die wiederum vom Präsidenten der Reichskulturkammer ernannt werden. Dieser bestimmt auch aus den Mitgliedern des Präsidialrats einen oder mehrere Stellvertreter und Geschäftsführer für die Reichspressekammer. Außerdem steht neben dem Präsidenten der Reichspressekammer der Verwaltungsbeirat, dem Vertreter der einzelnen von der Kammer umfaßten Gruppen angehören. Er wird vom Präsidenten der Reichspressekammer einberufen und hat im Unterschied zum Präsidialrat ein Recht auf Gehör. Schließlich ist je eine Abteilung zur Verwaltung der Kartei und zur Bewilligung von Devisen eingerichtet. Die Zuteilung der Devisen für Auslandskorrespondenten wurde mit dem 1. November 1934 bei der Reichspressekammer zentralisiert, bei der die Erledigung der grundsätzlichen Fragen und der technischen Durchführung aller Einzelheiten liegt; bei der Bearbeitung der Anträge steht ihr der RDP., der

[1]) Schrieber, Das Recht der Reichskulturkammer, S. 232.

RddZV. und der Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger zur Verfügung. Auch das Auswärtige Amt und das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda stellen einen Vertreter.

Die Gliederung der Reichspressekammer vollzieht sich in Fachverbänden oder Fachschaften nach den von ihr umfaßten Tätigkeitszweigen, wodurch die Angehörigen eines Fachverbandes mittelbare Mitglieder der Reichspressekammer und der Reichskulturkammer werden. Nur wenn der geeignete Fachverband fehlt, kann eine unmittelbare Mitgliedschaft zugelassen werden; der Präsident der Reichspressekammer besitzt jedoch jederzeit das Recht, „Personen, die der Kammer angehören müssen, zu einem Fachverband oder einer Fachschaft zusammenzuschließen".[1] Die Fachverbände sind meist eigene Rechtspersönlichkeiten und regional unterteilt. Die Fachschaften sind berufsgruppenmäßige Aufspaltungen der Reichspressekammer und besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Maßgebend für die Aufnahme in die Kammer ist persönliche Zuverlässigkeit, sowohl in charakterlicher als auch in politischer Hinsicht und fachliche Eignung. Die Entscheidung hierüber liegt nach § 10 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes im pflichtmäßigen Ermessen des Präsidenten der Reichspressekammer, der seine Entscheidung auf der Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung fällt. Es wird dadurch mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit gebrochen. Eine Person hat ein Recht auf Aufnahme in die Kammer, wenn die verlangten Eigenschaften vorhanden sind. Der Präsident der Reichspressekammer achtet strengstens darauf, daß die Forderung nach Zuverlässigkeit und Eignung erfüllt wird. Wenn beide nicht restlos vorhanden sind, schließt er die betreffende Person aus oder darf die noch nicht aufgenommene nicht aufnehmen. Wirtschaftliche Umstände, die nicht aus Mangel an den oben genannten Eigenschaften entstanden sind, dürfen bei der Aufnahme nicht maßgebend sein. Ein Verlust der Kammermitgliedschaft kann eintreten bei Austritt aus der Kammer (Berufsaufgabe) oder bei Ausschluß (Berufsverbot).

Der Präsident der Reichspressekammer hat wie die Präsidenten der übrigen Kammern für seine Kammer eine Satzung aufzustellen, die er vom Präsidenten der Reichskulturkammer genehmigen lassen muß.

[1]) § 15 der 1. Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933, RGBl. I/33, S. 661.

Ebenso haben die ihm unterstellten Fachverbände Satzungen aufzustellen, die dem Reichskulturkammergesetz, der Durchführungsverordnung zu ihm und der Satzung der Reichspressekammer anzupassen sind. Ihre Satzungen müssen vom Präsidenten der Reichspressekammer genehmigt werden.

Der Präsident der Reichspressekammer hat auch das Recht, die Einsetzung oder Abberufung der Vorsitzenden und Geschäftsführer der Fachverbände oder ihrer Landesverbände zu verlangen.

Er hat den Haushaltsplan der Kammer aufzustellen und vom Präsidenten der Reichskulturkammer genehmigen zu lassen.

Die Reichspressekammer besitzt das Recht, von ihren Mitgliedern Beiträge einzuziehen. Diese sind öffentliche Abgaben und können daher vom Finanzamt beigetrieben werden. Sie kann sich ferner jederzeit der Akteneinsicht bedienen und bei der Durchführung ihrer Maßnahmen die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen. Der Präsident darf gegen jeden mit Ordnungsstrafen vorgehen, der kammerpflichtig ist und der Kammer nicht angehört, der als Kammermitglied den Anordnungen des Kammerpräsidenten oder der Fachverbände zuwiderhandelt oder der Kammer gegenüber falsche Angaben macht.

Ihm steht nach § 25 der Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes[1] das Recht zu, Schließung und Eröffnung von zuständigen Unternehmungen zu verfügen. Nur darf er durch seine Anordnungen völkerrechtliche Vereinbarungen nicht verletzen.

Mit der Zweiten Durchführungsverordnung vom 9. November 1933[2] wurde das Inkrafttreten der Ersten Durchführungsverordnung vom 1. November 1933 auf den 15. November 1933 festgelegt und zugleich bestimmt, daß „künftig die Voraussetzung der Berufsausübung" die Mitgliedschaft zur Reichskulturkammer ist. Damit haben die jahrelangen Bemühungen, alle in der Presse tätigen Personen in einer Organisation zusammenzufassen, ihren Abschluß gefunden. Auf Grund dieser

[1]) RGBl. I/33. S. 965.

[2]) § 25: „Die Reichskulturkammer und die Einzelkammern können Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen auf dem Gebiet ihrer Zuständigkeit festsetzen und Anordnungen über wichtige Fragen innerhalb dieses Gebietes, Insonderheit über Art und Gestaltung der Verträge zwischen den von ihnen umfaßten Tätigkeitsgruppen treffen. Durch diese Anordnungen dürfen völkerrechtliche Vereinbarungen nicht verletzt werden."

Tatsache konnte nun die Reichspressekammer an ihren Ausbau und an die Inangriffnahme ihrer Arbeit gehen. Nach den Akten der Reichspressekammer werden in einem Organisationsplan ihre Aufgaben folgendermaßen umrissen:

1. „Die oberste Aufgabe der Reichspressekammer ist es, die deutsche Presse als eine scharfe Waffe für die politische Führung zu gestalten und zu bewahren. Bei dieser Arbeit treten erzieherische und aufklärerische Maßnahmen in den Vordergrund ... Persönlichkeiten und Personengruppen, denen die entsprechende Zuverlässigkeit und Eignung fehlt, müssen also aus der Mitarbeit an der deutschen Presse planmäßig ausgeschaltet werden.
2. Erziehung des Nachwuchses.
3. Durch das Wort des Führers ist als die wirtschaftliche Grundlage für die Erfüllung der pressemäßigen Aufgaben die der privatwirtschaftlichen Form vorgesehen ... Daraus ergibt sich als weitere Aufgabe die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage der Presse, vor allem eine Regelung des Wettbewerbes.
4. Es ist Aufgabe der Reichspressekammer, im Sinne der Bestrebungen des § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen
5. den verschiedenen ihr angehörigen Berufsgruppen herbeizuführen, bei ihnen gegenseitig das Verständnis hierfür zu wecken und wo irgendwie wirtschaftliche, rechtliche und so ziale Reibungen entstehen können, für Ausgleich zu sorgen.

   Die politische Beeinflussung der Presse im einzelnen ist nicht Aufgabe der Reichspressekammer.
6. Im verwaltungsmäßigen Aufbau stellt die Reichspressekammer lediglich die führungsmäßige Zusammenfassung der in den Fachverbänden und Fachschaften geleisteten Vorarbeiten und Verwaltungsarbeiten dar. Das Schwergewicht der Kleinarbeit liegt somit bei den jeweils für ihre Facharbeit zuständigen Verbänden und, soweit solche vorhanden sind, bei den Untergliederungen". (Akten der Reichspressekammer).

In Erfüllung ihrer Aufgabe, „Persönlichkeiten und Personengruppen, denen die entsprechende Zuverlässigkeit und Eignung fehlt",[1] aus der Mitarbeit an der deutschen Presse planmäßig auszuschalten, hat der Präsident der Reichspressekammer auf Grund des § 25 der Ersten Ver-

[1]) Vgl. Punk 1 der auf S. 33 genannten Aufgaben der Reichspressekammer.

ordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes am 15. April 1936 bestimmt, daß, wer gemäß § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes auf Grund der von ihm ausgeübten Tätigkeit auf dem Gebiete des deutschen Pressewesens zur Mitgliedschaft in der Reichspressekammer verpflichtet ist, für sich und seinen Ehegatten, mit dem er zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung verheiratet ist oder später die Ehe eingehen will, auf Anfordern den Nachweis der Abstammung von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes bis zum Jahre 1800 zu erbringen hat. Es wurde weiter darin festgelegt, daß, derjenige, der diesen Nachweis nicht führen kann, innerhalb eines vom Präsidenten der Reichspressekammer zu bestimmendenden Zeitraumes seine Tätigkeit in der deutschen Presse einzustellen hat, „es sei denn daß eine vorübergehende oder dauernde Aufnahme bewilligt worden ist".[1] Mit dieser Verordnung hat die Reichspressekammer aus ihren Reihen artfremde Einflüsse ausgeschaltet und einer deutschen Presse den Weg freigegeben.

Zur Behandlung fachmännischer Fragen hat die Reichspressekammer durch eine Anordnung des Präsidenten der Reichkulturkammer vom 3. Juli 1937[2] Sachverständige bekommen. Diese werden in einer Liste bei der Reichspressekammer geführt und zwar untergeteilt in Fachgebiete. Der Reichskulturkammer muß eine Abschrift der Liste zugeleitet werden. Jedes Mitglied der Reichspressekammer kann die Aufnahme in die Liste beantragen, wenn es die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt: „a) Nachweis besonderer über das übliche Fachwissen hinausgehender Sachkunde; b) 10jährige praktische Erfahrung in dem Fachgebiet; c) Kenntnis der Grundgedanken der nationalsozialistischen Rechtsauffassung". (§ 5)[3]. Ferner soll der Antragsteller das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Präsident der Reichspressekammer entscheidet über den Antrag und kann auch in Einzelfällen bei der Aufnahme Ausnahmen von diesen Grundsätzen zulassen. Die in Frage kommenden Mitglieder der Reichspressekammer wurden angewiesen, sich unter genauer Bezeichnung des in Frage kommenden Fachgebietes bei dem für sie zuständigen Fachverband zu melden. Den Fachverbänden wurde die Uebermittlung der Anträge mit

[1]) Schrieber, Das Recht der RKK, Bd. IV. S. 101.
[2]) Zeitungsverlag 27/1937, S. 417.
[3]) ebenda.

ihrer Stellungnahme aufgetragen und mit dem Bescheid darüber, ob die geforderten Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden können. Dadurch wird aber nicht die letzte Entscheidung des Präsidenten der Reichspressekammer übergangen. Diese Sachverständigen sollen den ordentlichen Berichten, Behörden und Parteidienststellen bei Anforderung namhaft gemacht werden.

Ueber die Aufgabe der Sachverständigen veröffentlicht der Präsident der Reichskulturkammer in Nr. 27/1937 des „Zeitungsverlag" folgende Anordnung:

Betr.: Sachverständigenwesen in der Reichskulturkammer.

Der Präsident der Reichskulturkammer erläßt folgende „Bekanntmachung über die Regelung des Sachverständigenwesens in der Reichskulturkammer":

§ 1

Die Sachverständigen derjenigen Sachgebiete, die in den Zuständigkeitsbereich der Reichskulturkammer fallen, werden in Listen der Sachverständigen aufgenommen.

§ 2

Die Listen werden bei der zuständigen Einzelkammer geführt, und zwar unterteilt in Fachgebiete. Eine Abschrift der Liste wird der Reichskulturkammer zugeleitet.

§ 3

Die in die Liste aufgenommen Sachverständigen werden den ordentlichen Gerichten Behörden und Parteidienststellen bei der Anforderung von Sachverständigen namhaft gemacht.

§ 4

Die Aufnahme in die Liste der Sachverständigen kann von jedem Mitglied der Reichskulturkammer bei der zuständigen Einzelkammer beantragt werden. Ueber den Antrag entscheidet der Präsident der Einzelkammer.

§ 5

Der Antragsteller hat grundsätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Nachweis besonderer über das übliche Fachwissen hinausgehender Sachkunde;
b) 10jährige praktische Erfahrung in dem Fachgebiet;
c) Kenntnis der Grundgedanken der nationalsozialistischen Rechtsauffassung.

Der Antragsteller soll das 30. Lebensjahr vollendet haben. Der Präsident der Einzelkammer kann in Einzelfällen bei der Aufnahme Ausnahmen von diesen Grundsätzen zulassen.

§ 6

Von der Liste gestrichen wird, wer

1. dies beantragt,
2. als Mitglied der Reichskulturkammer ausscheidet oder ausgeschlossen wird,
3. eine der im § 5 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

§ 7

Gebühren werden für die Aufnahme in die Liste der Sachverständigen nicht erhoben. Die den Kammern entstehenden Kosten für die Nachprüfung der Voraussetzungen sind von dem Antragsteller anteilmäßig zu tragen.

Berlin, den 2. Juni 1937. Der Präsident der Reichskulturkammer.
In Vertretung: gez. Walther Funk.

Der Präsident der Reichspressekammer teilt jetzt zu vorstehender Bekanntmachung folgendes mit:

Diejenigen Mitglieder meiner Kammer, die als Sachverständige geführt werden wollen, melden sich unter genauer Bezeichnung des in Betracht kommenden Fachgebietes bei dem für sie zuständigen Fachverband. Die Fachverbände übermitteln mir die Anträge mit ihrer Stellungnahme, insbesondere unter Berücksichtigung der Frage, ob die geforderten Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden können. Die Entscheidung behalte ich mir in jedem Falle vor.

Am 2. Mai 1938 erfolgte für die Ostmark die Anordnung, daß, „wer bei der Erzeugung, der geistigen Bearbeitung, der Verbreitung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Zeitungen, Zeitschriften und Korrespondenzen mitwirkt", der Reichspressekammer angehören muß. Die Voraussetzungen dafür liegen so, wie sie auch im Reich gegeben sind. Wer bereits früher Mitglied der österreichischen Pressekammer war, hat, solange sie noch besteht, keinen Beitrag an die Fachverbände der Reichspressekammer zu zahlen, während für die übrigen der Beitrag durch die zuständigen Fachverbände festgesetzt wird. Nicht erfaßt sind hierbei die Schriftleiter, die gemäß Schriftleitergesetz behandelt werden. Weiterhin müssen Planungen verlegerischer Art auf Gebieten, die zur Reichspressekammer gehören, angemeldet werden. Der Leiter des Fachverbandes kann gegen Teile dieser Planung oder gegen den ganzen Plan Einspruch beim Präsidenten der Reichspressekammer erheben, der darüber entscheidet, ob und wie eine Planung durchgeführt werden soll. Diese Anordnungen treten sinngemäß auch für das Sudetengebiet in Kraft, und zwar am 21. Oktober 1938.

b) Stellung der Reichspressekammer zum Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

Die heutige Reichspressekammer bildet im Gegensatz zu den Plänen vor 1933 nicht ein selbständiges Gebilde in der Art, daß sie in völliger Unabhängigkeit vom Staat ihre Maßnahmen nach eigenen Gutdünken trifft. Sie ist aus dem ständischen Gedanken heraus erwachsen und gliedert sich daher mit innerer Notwendigkeit in das Staatsgefüge ein. Die Tatsache, daß der Präsident der Reichskulturkammer, der getreu dem Führerprinzip in allen von den Einzelkammern durchzuführenden Handlungen die letzte Entscheidung hat, zugleich der Minister des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda ist, gibt dem Staat das

Recht einer immerwährenden Ueberwachung und Leitung der Reichspressekammer und damit aller in der deutschen Presse tätigen Menschen. Die Reichspressekammer ist eine nachgeordnete Dienststelle der Reichskulturkammer. In seiner Eigenschaft als Reichsminister kann nur der Präsident der Reichskulturkammer mit der Reichsregierung verkehren. So müssen alle Anliegen der Reichspressekammer an die Regierung über den Präsidenten der Reichskulturkammer und damit über den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda gehen.

c) Abgrenzung zu anderen Organisationen.

Bei der Erfassung der Mitglieder durch die Reichspressekammer wurde nach dem Grundsatz des Präsidenten der Reichskulturkammer darauf geachtet, Doppelmitgliedschaft zu vermeiden. „Es darf jeder einzelne immer nur in einer Kammer organisiert sein", sagte Dr. Goebbels in seiner Rede über den ständischen Aufbau der Kulturberufe.[1] „Jeder, der Mitglied einer Kammer ist, hat damit seine Pflicht gegenüber der gesamten Kulturorganisation erfüllt. Wenn jemand Mitglied der Musik- oder Theaterkammer ist, dann hat er damit seine Pflicht gegenüber dem ständischen Aufbau und der öffentlichen Berufsorganisiation erfüllt. Er braucht nicht mehr Mitglied der Arbeitsfront, nicht mehr Mitglied eines Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerverbandes zu sein. Er ist damit in die ständische große Organisation des deutschen Volkes eingegliedert, der er nach dem Gesetz angehören muß, wenn er seinen Beruf ausüben will."[2] Diese Abgrenzung zu anderen Organisationen führte in der Reichspressekammer zu mancherlei Zweifel, so daß immer wieder von maßgeblicher Seite Aufklärung gegeben werden mußte. In dieser Frage wurde von der Reichspressekammer am 16. Februar 1935 der Bescheid gegeben, daß die Zugehörigkeit zur Reichspressekammer lediglich eine Doppelorganisation durch Zugehörigkeit zu einer anderen ständischen oder beruflichen Organisation ausschließt. Darin heißt es aber weiter, daß diese Anordnung keineswegs zutrifft z. B. für die „Deutsche Buchdruckerberufsgenossenschaft", weil sie als Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherungspflicht keine ständische oder berufliche Organisation ist.

[1]) Zeitungsverlag 7/1934.
[2]) Zeitungsverlag 7/1934.

Reichspressekammer und Deutsche Arbeitsfront.

Nachdem am 12. Februar 1934 der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Dr. Goebbels, und der Führer der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, im Rahmen der Reichskulturkammergesetzgebung vereinbart hatten, das die Reichskulturkammer korporatives Mitglied der DAF. ist, wurde damit allen in der Reichskulturkammer, ihren Einzelkammern und diesen angeschlossenen Fachverbänden zusammengefaßten schaffenden Deutschen untersagt, in Zukunft Mitglied eines der DAF. zugehörigen Angestellten- und ähnlichen Verbandes zu sein. Denn „sie haben durch Mitgliedschaft in ihren der Reichskulturkammer zugehörigen Verbänden ihre Pflicht dem ständischen Aufbau des Deutschen Volkes gegenüber erfüllt und brauchen deshalb auch nur Mitgliedsbeiträge an diese Organisation abführen“.[1] Bezüglich dieser Abmachung teilte die Reichspressekammer am 5. Mai 1934 mit, daß alle Mitglieder der Reichspressekammer ohne weiteres Mitglieder der DAF. und der Organisation „Kraft durch Freude“ sind, „weil die Reichskulturkammer der DAF. als koporatives Mitglied angehört. Aufforderungen dieser Organisation zum Beitritt sind daher abzulehnen.“[2] Auf die Anfrage eines Verbandes über Beitragszahlungen an die DAF. hat der Präsident der Reichspressekammer am 12. Januar 1935 erwidert: „In Beantwortung Ihres Schreibens vom 8. Dezember 1934 teile ich Ihnen mit, daß nach einer Anweisung des Schatzmeisters der Deutschen Arbeitsfront die an die Deutsche Arbeitsfront gezahlten Beiträge von Mitgliedern der Reichspressekammer wieder an diese zurückzuerstatten sind. Durch diesen Erlaß ist jetzt die Frage der Beitragszahlung zur Deutschen Arbeitsfront eindeutig geregelt worden. Ich bitte Sie, Ihre Mitglieder davon in Kenntnis zu setzen, daß sie in der Lage sind, sich die zur Deutschen Arbeitsfront gezahlten Beiträge zurückerstatten zu lassen.“[3]

Aber die Frage der Doppelmitgliedschaft verschwand trotz der wiederholten Stellungnahme in der Fachpresse nicht aus den einzelnen Organisationen, weil sich in der Praxis immer wieder Berührungspunkte und Ueberschneidungen ergaben, bis dann im März 1937 die vielen Unklarheiten in Bezug auf die Zuständigkeit der Reichskulturkammer und

[1]) Zeitungsverlag Nr. 7/1934.

[2]) Zeitungsverlag Nr. 18/1934, S. 303.

[3]) Deutsche Presse Nr. 4/1935, S. 44.

Deutschen Arbeitsfront zu einer grundsätzlichen Vereinbarung zwischen dem Präsidenten der Reichskulturkammer und dem Führer der DAF. führten. Da diese Regelung auch für das Verhältnis der Reichspressekammer zur Deutschen Arbeitsfront von großer Bedeutung ist und das Durcheinander der Fragen auf diesem Gebiet entwirrt, wird der Brief von Dr. Goebbels an Dr. Ley an dieser Stelle wiedergeben, in dem es u. a. heißt: „Ich darf daher nachstehend die Grundsätze kurz zusammenfassen, nach denen das Verhältnis beider Organisationen geregelt sein wird:

1. Unter Aufrechterhaltung unserer bereits früher ergangenen beiderseitigen Anordnungen, wonach eine gleichzeitige Einzelmitgliedsschaft in beiden Organisationen nicht möglich sein soll, werden die Angehörigen der Reichskulturkammer auch in Zukunft ohne weiteres als Mitglied der DAF. gelten.
2. Um in allen Fragen der Sozialpolitik ein völliges Einvernehmen zwischen der Reichskulturkammer und der deutschen Arbeitsfront zu gewährleisten, wird die Reichsleitung der DAF. einen Verbindungsmann zur Reichskulturkammer ernennen, dessen besondere Aufgabe es sein wird, die Reichskulturkammer in allen sozialpolitischen Fragen im Sinne der Reichsleitung der DAF. zu unterrichten und zu beraten. Ich werde dafür Sorge tragen, daß die Klärung und Entscheidung aller sozialpolitischen Fragen seitens der Reichskulturkammer und ihrer Einzelkammern nur im Einvernehmen mit diesem Verbindungsmann erfolgt.
3. Umgekehrt werde ich einen Verbindungsmann zur DAF. ernennen, der zur Wahrung der Einheitlichkeit in der Kulturpolitik bei allen kulturpolitischen Aktionen der DAF. und der ihr angeschlossenen Verbände zu beteiligen ist.
4. Um die Zusammenarbeit noch enger zu gestalten, schlage ich vor, daß die Reichskulturwalter und die Präsidenten der Einzelkammern von Ihnen, soweit es noch nicht geschehen ist, in die Reichsarbeitskammer berufen werden und entsprechend die Landeskulturwalter in die Gauarbeitskammer.
5. Besondere Zweifel hat von jeher die Frage erweckt, ob Angehörige der Reichskulturkammer an den besonderen Leistungen der DAF. (Unterstützungseinrichtungen, „Kraft durch Freude" usw.) teilnehmen dürfen. Ich werde die Mitglieder der Reichskulturkammer davon unterrichten,

daß an sich für sie ein Anspruch auf Gewährung derartiger Leistungen nicht besteht, daß jedoch die DAF. bereit ist, durch Zahlung eines Sonderbeitrages die Möglichkeit zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen zu gestatten. Die Höhe des Beitrags wird von Ihnen im Einvernehmen mit meinen Sachbearbeitern so festgesetzt werden, daß er die tatsächlichen Unkosten deckt. Die frühere Mitgliedschaft in Verbänden, die von der DAF. übernommen worden sind, würde bei der Erwerbung von Anwartschaften auf Unterstützung angerechnet werden, wenn eine mindestens einjährige ununterbrochene Beitragszahlung an den früheren Verband nachgewiesen werden kann.

6. Da die Reichskulturkammer und ihre Einzelkammern keine eigenen Rechtsberatungsstellen unterhalten, wird die DAF. ihre Rechtsberatungsstellen den Mitgliedern der KK. zur Verfügung stellen. Ueber die Beteiligung an den Kosten der Rechtsberatungsstellen wird nach Feststellung der Benutzung dieser Stellen durch Mitglieder der Reichskulturkammer eine Regelung getroffen werden.

Durch die vorstehenden Punkte soll naturgemäß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß im Rahmen der vorgezeichneten Grundsätze ergänzende Vereinbarungen zwischen der DAF. und den Einzelkammern getroffen werden, die Sonderfragen aus den einzelnen Gebieten regeln. Ich glaube jedoch, daß es sehr segensreich wirken wird, wenn zunächst einmal über diese Grundfragen feste Richtlinien bestehen, und darf Sie, lieber Pg. Dr. Ley, hierdurch bitten, mir Ihr Einverständnis recht bald mitteilen zu wollen. Ich werde dann sofort die Durchführung der einzelnen Punkte veranlassen."[1]

Auf diesen Brief antwortete Dr. Ley durchaus zustimmend: „Ihr Schreiben am 3. Februar 1937 wird hiermit von mir in allen Punkten bestätigt. Ich bin glücklich, daß in der Zusammenarbeit zwischen Ihnen und mir eine weitere Klärung dadurch herbeigeführt wird"[2].

Reichspressekammer und Wirtschaftsorganisationen.

Ueber die Abgrenzung der Reichskulturkammer von den Vertretungen der Wirtschaft haben der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichswirtschaftsminister am 18. Mai 1934 vereinbart,

[1]) Deutsche Presse, N. 10/1937 S. 123 — 124.
[2]) ebenda.

daß die Mitgliedschaft bei einer der in der Reichskulturkammer vereinigten Einzelkammern die Mitgliedschaft bei einer Industrie- und Handelskammer sowie die der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels ausschließt. „Die Mitglieder eines der Verbände der Reichskulturkammer dürfen von diesen Körperschaften organisatorisch nicht erfaßt und nicht zu Beitragsleistungen herangezogen werden. Die Zusammenarbeit zwischen der Reichskulturkammer und den genannten Körperschaften wird dadurch nicht berührt ..." [1]

In seiner Anordnung vom 20. Juni 1934 untersagte der Präsident der Reichskulturkammer auf Grund des § 25 der 1. Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 [2] allen mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern der Einzelkammern der Reichskulturkammer die Zugehörigkeit zu einer Industrie- und Handelskammer, einer Handwerkskammer sowie der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß eine Nichtbeachtung dieses Gebotes als Mangel an Zuverläßigkeit und Eignung angesehen werden und zum Ausschluß aus der zuständigen Kammer führen könne, was mit dem Berufsverbot gleichzusetzen ist. Da diese Anordnung eine auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgte Regelung darstellte, ging sie den landesrechtlichen Bestimmungen vor.

Als durch die Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 18. September 1934 die Wirtschaftsgruppe Druck und Papierverarbeitung anerkannt worden war, tauchten bei Mitgliedern der Reichspressekammer vielfach Zweifel darüber auf, ob sie sich nicht in diese Organisation eingliedern müßten. Darüber lautete jedoch der Bescheid des Präsidenten der Reichspressekammer am 22. September 1934 folgendermaßen: „Die in der Reichspressekammer eingegliederten Volksgenossen können Organisationen der gewerblichen Wirtschaft nicht angehören. Doppelorganisation ist unter allen Umständen unzulässig. Die Anordnungen des Reichswirtschaftsministers erfaßt infolgedessen die in der Reichspressekammer eingegliederten Betriebe nicht. Sie haben daher eine Anmeldung bei der Wirtschaftsgruppe Druck und Papierverarbeitung zu unterlassen". [3] Am 6. Oktober 1934 verbietet im „Zeitungsverlag" [4] der Geschäftsführer

[1]) Völkischer Beobachter vom 19. 5. 34.
[2]) RGBl. 1/33, S. 797.
[3]) Zeitungsverlag Nr. 38/1934, S. 623.
[4]) Zeitungsverlag Nr. 40/1934, S. 657.

der Reichspressekammer, Dr. Richter, im Auftrag des Präsidenten der Reichspressekammer die Beantwortung von Fragebogen und dgl., die sich auf die organisatorische Erfassung der Betriebe durch die Wirtschaftsgruppe VIII (Druck und Papierverarbeitung) beziehen, durch Mitglieder der Reichspressekammer und weist auf die Mitteilung des Präsidenten der Reichskammer vom 22. September 1934 hin.

Ein knappes Jahr später, am 31. August 1935, wurde in einer amtlichen Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda festgestellt, „daß die zur Reichskulturkammer gehörenden Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bis zu einer reichseinheitlichen Regelung nach Maßgabe der geltenden Landesgesetze der Industrie- und Handelskammer angehören".[1] Gleichzeitig wurde darin betont, daß der Reichswirtschaftsminister durch eine besondere Anordnung ihre Beitragspflicht zu den Industrie- und Handelskammern bis auf ein Mindestmaß beschränken würde. Damit wurde dann hinsichtlich der mit den Verlagen verbundenen graphischen Betrieben klargestellt, „daß diese Betriebe in der Reichskulturkammer organisiert sind und daneben auch der Wirtschaftsgruppe Druck und Papier, oder soweit sie Handwerker sind, der Handwerkskammer und und zuständigen Innung des Buchdruckerhandwerks angehören".[2] Darin hieß es weiter, „daß nach der Anordnung des Reichswirtschaftsministers diese graphischen Betriebe nur den halben Beitrag zahlen, soweit es sich um Aufträge des eigenen Verlags handelt, und daß hierin der Beitrag für die marktregelnden Verbände des graphischen Gewerbes (Deutscher Buchdruckerverein, Verband Deutscher Offset- und Steindruckereibesitzer, Bund Chemigraphischer Anstalten) enthalten ist."[3] Eine Mehrbelastung des graphischen Gewerbes mit Beiträgen sollte durch eine enge Verbindung der fachlichen Organisasion und der marktregelnden Verbände vermieden werden.

Schließlich erfuhren die Fragen über die Stellung der Reichspressekammer zu den Wirtschaftsorganisationen eine Vereinigung, indem der Geschäftsführer der Reichspressekammer, Dr. Richter, in einer Bekanntmachung die Frage der Doppelorganisation durch die Anordnung des

[1]) Deutsche Presse, Nr. 36/1935, S. 441.
[2]) ebenda.
[3]) Deutsche Presse, Nr. 36/1935, S. 441.

Reichswirtschaftsministers über die Beitragsregelung für das graphische Gewerbe vom 31. August 1935 als erledigt und seine Anordnungen, soweit sie die Zugehörigkeit zur Wirtschaftsgruppe Druck und Papierverarbeitung sowie zu Industrie- und Handelskammern und Handwerkerinnungen verboten hatten, mit sofortiger Wirkung für gegenstandslos bezeichnet hat.

Reichspressekammer und Reichsschrifttumskammer.

Auf die Anmeldepflicht und Abgrenzung der Reichspressekammer von der Reichsschrifttumskammer ist schon in einer gemeinsamen Verordnung des Präsidenten der Reichspressekammer und des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer am 9. Dezember 1933 eingegangen worden, in der auf Grund des § 9 der 1. Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933[1] folgende Punkte aufgestellt wurden:

1. „Eine schriftstellerische Tätigkeit begründet eine Verpflichtung, der Reichsschrifttumskammer oder der Reichspressekammer anzugehören, dann, wenn sie ständig ausgeübt wird und die Arbeitskraft des Schaffenden zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nimmt. Andernfalls gilt sie als gelegentliche oder geringfügige Tätigkeit. Diese begründet keine Verpflichtung einer Kammerzugehörigkeit.
2. Von dem unter Ziffer 1 aufgeführten Personen gehören zur Reichspressekammer nur die Schriftleiter im Sinne des Schriftleitergesetzes. Alle anderen unter Ziffer 1 fallenden Personen müssen die Mitgliedschaft der Reichsschrifttumskammer erwerben. Sie wird erworben durch den Beitritt zum Reichsverband der Deutschen Schriftsteller.
3. Die Frage, wer Schriftsteller ist, und die Anmeldepflicht richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen der in Kürze zu erwartenden Durchführungsverordnung zum Schriftleitergesetz.
4. Wer im Zweifel ist, ob für ihn eine Anmeldepflicht nach Ziffer 1 und 2 im Reichsverband Deutscher Schriftsteller besteht, erwirbt die vorläufige Befugnis zur weiteren Berufsausübung, wenn er bis zum 15. Dezember eine Anfrage über seine Anmeldepflicht an den Reichsverband Deutscher Schriftsteller richtet. Für die Anmeldepflicht zum Reichsverband der Deutschen Presse wird ein Termin, bis zu dem die Anmeldung bewirkt sein muß, noch bekanntgegeben.

[1]) RGBl. I/33, S. 797.

5. Für Beamte, die sich auf ihrem Berufsgebiet schriftstellerisch betätigen, besteht nach den Grundsätzen von Ziffer 1 eine Anmeldepflicht, wenn die ständige Ausübung schriftstellerischer Tätigkeit zu ihren Berufsaufgaben gehört. Für Angehörige der Wehrmacht besteht eine Anmeldepflicht nicht, solange sich ihre schriftstellerische Tätigkeit auf militärische Angelegenheiten beschränkt. Ebensowenig besteht eine Verpflichtung, einer der Kammern anzugehören, für Ausländer, die nicht etwa ihren Wohnsitz im Reichsgebiet haben.
6. Geschäftliche Unternehmungen, die sich nicht allein mit dem Vertrieb von Druckwerken befassen, sind zur Anmeldung bei der Reichsschrifttumskammer nur dann verpflichtet, wenn der Anteil des Umsatzes an Druckwerken 20% des Gesamtumsatzes übersteigt."[1]

Ueber die Frage der Doppelzugehörigkeit erließen die Präsidenten der beiden Kammern am 14. April 1934 nachstehende Bekanntmachung:

„1. Unternehmen, welche gleichzeitig Bücher, Zeitungen und Zeitschriften verbreiten, werden nur in eine der beiden Kammern eingegliedert, und zwar bei derjenigen Kammer, die für sie nach Maßgabe des größeren Teiles des wertmäßigen Umsatzes zuständig ist.
2. Unternehmen der in Ziffer 1 genannten Art, die der Reichspressekammer eingegliedert werden, haben den Vertrieb von Büchern bei dem der Reichsschrifttumskammer eingegliederten Börsenverein der deutschen Buchhändler anzumelden, ohne daß dadurch eine weitere Beitragspflicht entsteht. Entsprechend haben Betriebe der in Ziffer 1 genannten Art, die der Reichsschrifttumskammer eingegliedert werden, den Vertrieb oder die Vermietung von Zeitungen oder Zeitschriften bei dem zuständigen Fachverband der Hauptfachgruppe Vertrieb in der Reichspressekammer anzumelden, ohne daß dadurch eine weitere Beitragspflicht entsteht.
3. Unternehmen, die gleichzeitig Zeitungen oder Zeitschriften und Bücher verlegen und deshalb gleichzeitig der Reichspressekammer und der Reichsschrifttumskammer angehören, zahlen gemäß § 24, Abs. 2 der 1. Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes, Teil 1, RGBl. Nr. 123, Jahrgang 1933 zu beiden Kammern und den zuständigen Fachverbänden nur einen Beitrag, und zwar den Höchstbeitrag, der an einen der Fachverbände zu zahlen ist. Mit der Einziehung dieses Beitrages wird derjenige Fachverband beauftragt, der den Höchstbeitrag erhebt.
4. Die Präsidenten werden Anordnungen, die für diese Betriebe von einem der Präsidenten erlassen werden, in ihrem Zuständigkeitsbereich wechselseitig durchführen. Ueber die Frage der Doppelmitgliedschaft und damit

[1]) Deutsche Presse Nr. 28/1933, S. 359.

einer doppelten Beitragspflicht von Angehörigen des RDP. kann Endgültiges noch nicht mitgeteil werden. Die Forderung, Doppelmitgliedschaften zu vermeiden, ist vom Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ganz eindeutig aufgestellt worden. Für die Erreichung dieses Zieles und die Erledigung der zahlreichen, heute in unseren Reihen noch bestehenden Grenzfälle haben wir Richtlinien erbeten". (Deutsche Presse, Nr. 15/1934).

Eine Abgrenzung wurde schließlich durch eine Reihe von Verfügungen zwischen dem Reichsverband der Deutschen Presse und dem Reichsverband der Deutschen Schriftsteller als zuständige Fachverbände in dieser Angelegenheit in Angriff genommen, die Ende 1934 eine klare Linie hinterließen.[1]

d) Fachverbände und Fachschaften.

Reichsverband der Deutschen Presse.

Vor 1933. Es hat schon ziemlich früh Vereine der innerhalb der deutschen Presse tätigen Menschen gegeben, die den Zweck hatten, die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren. Der wichtigste unter ihnen war der 1894 in Hamburg gegründete Verband deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine, der aber seiner Aufgabe, eine Berufsorganisation darzustellen, noch wenig gerecht geworden ist. Neben ihm gab es noch eine Anzahl kleinerer Verbände, die jedoch noch keine Berufsorganisationen im eigentlichen Sinne waren, weil sie teils auch Gönner ihrer Ziele als Mitglieder aufnahmen. Im Laufe der Zeit drängten die Verhältnisse immer mehr zum Zusammenschluß der Redakteure und Journalisten, um ihre Belange wirksam vertreten zu können. Schrittmacher auf diesem Wege war der 1902 gegründete Verein deutscher Redakteure, aus dem 1909 durch Zusammenlegung mit anderen Vereinen dieser Art der Bund deutscher Redakteure hervorging. Aber auch er konnte nicht als endgültige Form angesehen werden. So tauchte am 14. Oktober 1910 in München auf einer Tagung des Münchener Verbandes deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine der Gedanke eines einheitlichen Reichsverbandes auf. Die Gründung des Reichsverbandes der deutschen Presse wurde dann am 20. November 1910 im

[1]) Siehe RDP. S. 96.

Reichstagsgebäude vollzogen durch die Zusammenlegung des Verbandes deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine und des Bundes deutscher Redakteure.

Der Reichsverband sollte eine beruflich abgegrenzte Organisation der Redakteure und festangestellten Journalisten darstellen. Nach den §§ 1 und 2 der Satzung war er die Berufsorganisation der deutschen Journalisten. Mitglieder des Reichsverbandes konnten nur die in der deutschen Presse hauptberuflich tätigen Redakteure und Journalisten sowie ehemalige Journalisten sein, die mindestens zehn Jahre lang in der deutschen Presse hauptberuflich tätig gewesen waren, unter der Voraussetzung, daß sie nicht Interessen vertreten würden, „die den Zwecken des Reichsverbandes entgegenstehen."[1] Die Zugehörigkeit der Redakteure, die gleichzeitig als Verleger tätig waren, sollten die einzelnen Bezirks- und Landesverbände bestimmen. Es hieß darin, daß kein Mitglied des Reichsverbandes zugleich einer Verlegerorganisation angehören dürfe. Später wurden auch die in Nachrichtenbüros und Pressekorrespondenzen oder die im deutschen Buchverlag hauptberuflich beschäftigten Redakteure zum Reichsverband zugelassen. Wer aber nicht freiwillig dem Reichsverband der Deutschen Presse beitreten wollte, konnte keineswegs dazu gezwungen werden; denn die Mitgliedschaft zum Reichsverband war damals noch nicht Voraussetzung zur Berufsausübung.

Der alte RDP. diente der Förderung der Berufs- und Standesinteressen vor allem in materieller Hinsicht. Es wurden Schieds- und Ehrengerichte und im Laufe der Zeit auch Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen. Der Reichsverband bestand aus Bezirks- und Landesverbänden, die seine Beschlüsse durchzuführen hatten. Die verschiedenen Landesverbände tagten getrennt. Beschließende Körperschaften des RDP. waren die Vorstandsversammlung und die im Jahr einmal zusammentretende Delegiertenversammlung.

Im Jahre 1920 wurde in Berlin eine hauptamtliche Geschäftsstelle des RDP. errichtet. Während sich bisher die Arbeit des Verbandes in erster Linie im Beschlüssefassen erschöpft hatte, zwang die Inflation zum Handeln. Es wurde nun um die Tariffrage gekämpft; auch trat die Fürsorge um die Mitglieder in den Vordergrund. Aber all diese Maßnahmen

[1]) Zit. aus Helmut Egloff: „Arbeits- und Berufsorganisation im deutschen Zeitungsgewerbe", Seite 164.

reichten nicht aus, um auf dem Gebiet des deutschen Pressewesens eine Neuordnung herbeizuführen. Denn der Reichsverband war seinem Wesen nach liberalistisch und damit in seiner Zeit befangen. Immer wieder betonte er, daß sich unter seinen Angehörigen Journalisten mit allen Parteirichtungen befänden. Wie war da eine einheitliche, durchgreifende und vorwärtsdrängende Arbeit möglich, wo die Grundhaltung fehlte? Es ist kein Wunder, daß der alte RDP. angesichts einer solchen Einstellung von Juden und Marxisten maßgeblich beeinflußt wurde und Leute wie Georg Bernhard eine Hauptrolle in ihm spielten.

Niemals war diese Berufsorganisation ihrem innersten Wesen nach dazu geschaffen, nationalsozialistischen Journalisten in ihrem Bereich ein Feld zu eröffnen. „Im RDP. war für uns Nationalsozialisten nichts zu suchen", schreibt A. I. Berndt;[1] „er kam als Plattform gar nicht in Frage, zumal die meisten NS.-Joarnalisten ihm gar nicht angehörten."

Besonders Anfang 1933, als der Staat dem Unwesen auf dem Gebiet der deutschen Presse durch Notverordnungen zum Schutz des Deutschen Volkes zuleibe ging, erwies er seine liberalistische Gesinnung. Für ihn galt in erster Linie die Wahrung seiner Sonderinteressen, erst an zweiter Stelle kam die Vertretung der Gesamtinteressen der Nation.

Als der Reichspräsident am 4. Februar 1933 ein Pressenotrecht erließ, schrieb der RDP. an Hindenburg: „Der RDP., in dem Journalisten aus allen deutschen Gauen ohne Unterschied der politischen Parteirichtung zusammengeschlossen sind, erhebt seine warnende Stimme gegen einen solchen Versuch, der der Presse die Erfüllung ihrer im Staatsinteresse liegenden Aufgaben der Mitwirkung an der Bildung der öffentlichen Meinung unmöglich machen und nach allen Erfahrungen der letzten Jahre sein Ziel völlig verfehlen würde."[2]

Im Gegensatz dazu sandte die „Reichsarbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer Journalisten" an den Reichspräsidenten folgendes Schreiben, das eine grundsätzlich andere Haltung dem Staat gegenüber einnimmt und auch über die Aufgaben der Presse anderer Meinung ist: „Die Reichsarbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer Journalisten begrüßt die ‚Verordnung zum Schutz des deutschen Volkes', die es der Reichsregierung endgültig ermöglicht, gegen das volkszerstörende und

[1]) Deutsche Presse vom 17. November 1934.
[2]) Deutsche Presse Nr. 3/1933, S. 30.

staatszersetzende Treiben einer verantwortungslosen Presse einzuschreiten. Der RDP., der in jahrelanger Knebelung und Unterdrückung der nationalen Presse in Deutschland die marxistischen Regierungen des nunmehr endgültig abgelösten Systems ohne Widerstand willig hingenommen hat, weil in seinen Reihen die Vertreter dieser, die nationale Ehre und Würde ständig besudelnde Hetzpresse maßgebenden Einfluß besitzen, spricht die Reichsarbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer Journalisten heute das Recht ab, namens der deutschen Presse gegen die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zu protestieren. Die Reichsarbeitsgemeinschaft nationalsozialistischer Journalisten weiß sich einig mit der gesamten nationalen Presse Deutschlands, die bisher schon im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Nation den Kampf gegen die volksfeindliche internationale Hetzpresse innerhalb der eigenen Reichsgrenzen unentwegt und auf sich allein gestellt geführt hat, wenn sie heute die nationale Regierung der Zustimmung und uneingeschränkten Unterstützung der deutschen Presse bei der Durchführung ihrer angekündigten Maßnahmen zur Wahrung ihrer Autorität und zur ungestörten Durchführung ihrer nationalen Aufbauarbeit versichert."[1]

Umgestaltung nach 1933. Es konnte nicht Aufgabe der nationalsozialistischen Führung sein, in den vom Sturm der Revolution erfüllten Tagen Institutionen zu erhalten, über die das Rad der Geschichte schon hinweg gegangen war. So mußte auch der RDP. in den neuen Staat hineinwachsen, wollte er seine Existenzberechtigung behalten.

Im April 1933 begann in Berlin die Umgestaltung des Reichsverbandes in der Art, daß der Chef vom Dienst des „Völkischen Beobachter", Hauptmann a. D. Wilhelm Weiß, zum Leiter des Landesverbandes Berlin gewählt wurde. In seiner Rede vom 13. April 1933 zeigt sich so recht der neue Geist der nationalsozialistischen Presseführung im Unterschied zu früher: „Ich glaube, daß der Grundsatz der sog. politischen Neutralität auch für die journalistische Standesorganisation heute keine Berechtigung mehr hat. Vielleicht war es früher einmal berechtigt, als der Kampf der Meinungen und Parteien in aller Schärfe tobte. Damals stand aber auch der Staat selbst dem politischen Weltanschauungskampf mehr oder weniger neutral gegenüber. Wenigstens behauptete er das. Heute haben sich jedoch

[1]) Deutsche Presse Nr. 3/1933, S. 30.

die Verhältnisse grundlegend geändert. Der Kampf ist beendet, und zwar ist er beendet worden mit einem vollen Sieg des nationalsozialistischen Staatsgedankens."[1]

In der am 30. April 1933 im Haus der deutschen Presse in Berlin abgehaltenen Tagung des Reichsverbandes wurden der Pressechef der NSDAP. Dr. Otto Dietrich (Berlin) zum Vorsitzenden des RDP. und als stellvertretende Vorsitzende der Leiter des Landesverbandes Berlin, Wilhelm Weiß, Chefredakteur Wilhelm Ackermann (Berlin) und Redakteur Cajetan Freund (München) gewählt. Eine der wichtigen Verhandlungen der Vertreterversammlung war die Außerkraftsetzung der Satzungen des RDP. vom 30. Mai 1926; dem Vorstand wurde die Ausarbeitung neuer Satzungen übertragen. Auf der Tagung erfolgte über die Mitgliedschaft von Juden und Marxisten beim RDP. folgende bedeutsame Entschließung: „Juden und Marxisten können künftig nicht mehr Mitglieder des RDP. werden. Wer unter diese Begriffe fällt, entscheidet bis zum Erlaß des bevorstehenden Pressegesetzes der Vorstand des zuständigen Landesverbandes. Über das Verbleiben von Juden und Marxisten im RDP., die bisher Mitglieder waren, entscheidet bis zum Erlaß des Pressegesetzes von Fall zu Fall der Vorstand des zuständigen Landesverbandes. Gegen Entscheidungen der Landesverbände ist in allen die Mitgliedschaft von Juden betreffenden Fällen Berufung an den Vorstand des RDP. möglich."[2] Ferner wurde auf der Vertreterversammlung ein Antrag über die Staffelung der Beiträge angenommen, dessen Ausarbeitung dem neuen Vorstand übertragen wurde, dabei sollte der sozialen Lage der Berufsgenossen Rechnung getragen und auch den wenig verdienenden Journalisten die Mitgliedschaft beim RDP. ermöglicht werden. Auch die beschleunigte Neuordnung der Untergliederungen des Reichsverbandes wurde dem Vorstand in die Hände gegeben mit dem Ziel, die Organisation im Sinne der Gleichschaltung der Länder zu vereinfachen und zu vereinheitlichen. Mit diesen auf der Tagung angenommenen Anträgen hat der RDP. im Laufe seiner 23jährigen Geschichte einen grundlegenden Wandel erfahren. In seinem Artikel „Vom alten zum neuen Reichsverband" schreibt der damalige Geschäftsführer der DRP., Prof. Dr. A. Hermann: „Das technisch-organisatorische Gerippe

[1]) Völkischer Beobachter vom 13. April 1933.

[2]) Deutsche Presse Nr. 9/1933. S. 137.

des alten Reichsverbandes ist erhalten geblieben. Aber während unser Zusammenschluß bisher auf Freiwilligkeit beruhte, dürfte der künftige Reichsverband gleichbedeutend sein mit der obligatorisch zusammengefaßten Summe aller in der deutschen Presse redaktionell tätigen Kräfte."[1] Der RDP. richtete von der Tagung am 30. April 1933 Telegramme an Reichskanzler Adolf Hitler und Reichsminister Dr. Goebbels, in denen er seine Neugestaltung bekannt gab und seinen Einsatz beim Wiederaufbau der deutschen Nation beteuerte.

Der neue Leiter des RDP., Dr. Otto Dietrich, gab in einem Aufruf „An die Vorstände und Mitglieder des RDP.", die am 30. April 1933 erfolgte „Neuorganisation des Reichsverbandes im Sinne des neuen Staatsgedankens" bekannt. Bezüglich der Aufnahme neuer Mitglieder heißt es darin: „Nachdem einige Wochen hindurch bei der Aufnahme neuer Mitglieder ein abgekürztes Verfahren angewendet worden ist, soll künftig entsprechend dem am 30. April angenommenen Antrag, die Aufnahme in den Reichsverband außer von der persönlichen Würdigkeit wieder von einer mindestens einjährigen hauptamtlichen journalistischen Berufstätigkeit abhängig gemacht werden. Zugleich wird das frühere Aufnahmeverfahren in sofern wieder in Kraft gesetzt, als neuangemeldete Mitglieder fortab erst dann als aufgenommen gelten, wenn die dreiwöchige Einspruchsfrist abgelaufen ist."[2]

In den darauf folgenden Monaten trat eine starke Mitgliederwerbung ein. Die einzelnen Landesverbände machten sich an die Durchführung der Entschließung vom 30. April zwecks Ausschlusses nichtarischer und marxistischer Mitglieder. Die ausgeschlossenen Mitglieder mußten sofort an die Hauptgeschäftsstelle des RDP. in Berlin gemeldet werden; diese konnten nach dem Beschluß vom 30. April 1933 Berufung beim Vorstand des Reichsverbandes einlegen.

Am 19. Mai 1933 wurde Georg Bernhard vom Ehrengericht des Landesverbandes Berlin auf Antrag von Alfred Ingemar Berndt einstimmig cum infamia aus dem Reichsverband ausgestoßen. Georg Bernhard hatte am 5. Mai 1933 im „Journal de Genève" einen Artikel veröffentlicht, in dem er in landesverräterischer Weise das neue Deutschland und seinen Führer schmähte.

¹) Deutsche Presse Nr. 9/1933, S. 129.
²) Deutsche Presse Nr. 9/1933, S. 130.

Schon im August 1933 wurde der RDP. als einzige berufsständige Organisation genannt und darauf hingewiesen, daß im kommenden Presserecht festgelegt werden soll, daß nur der den Journalistenberuf ausüben darf, der in das Berufsregister des RDP. eingetragen ist.

Nachdem das Reichskulturkammergesetz am 22. September 1933 erlassen und dadurch die Reichspressekammer errichtet worden war, der alle an Herstellung und Absatz der periodischen Presse mitwirkenden Personen als Mitglieder angehören müssen, wurde der RDP. in die Reichspressekammer eingegliedert.

Ende November 1933 wurde der bisherige Leiter des Landesverbandes Berlin und Chef vom Dienst des „Völkischen Beobachter", Wilhelm Weiß, durch die Ernennung Dietrichs zum Vizepräsidenten der Reichspressekammer von Dr. Goebbels zum Leiter des RDP. ernannt.

Das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 ist als Grundlage für die Neugestaltung des RDP. und für die Festlegung seiner Aufgaben anzusehen. Da das neue Presserecht im Gegensatz zu früher weder Freiheitsgarantie noch Polizeirecht ist, sondern Organisationsrecht (Vgl. die Begründung zum Schriftleitergesetz „Deutsche Presse" 19/1933.), muß es an dieser Stelle insoweit behandelt werden, als es für die Neu-Organisation des RDP. maßgeblich ist.

Die Neugestaltung des RDP. erfordert in erster Linie eine Festlegung des Schriftleiterberufes auf die nationalsozialistische Weltanschauung. Durch das Schriftleitergesetz wurde die im Hauptberuf oder auf Grund der Bestellung zum Hauptschriftleiter ausgeübte Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen und politischen Zeitschriften durch Wort, Nachricht oder Bild eine in ihren beruflichen Pflichten und Rechten vom Staat durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe, und ihre Träger wurden als Schriftleiter bezeichnet, deren Beruf damit zugleich einen gesetzlichen Schutz bekommen hat. Es wurde bestimmt, daß jeder, der diese im Gesetz begründete Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1933 ausüben will, bei dem für ihn zuständigen Landesverband des RDP. einen Antrag auf Eintragung in die Berufsliste stellen muß. Damit war es dem nationalsozialistischen Staat gelungen, die Organisationspflicht für die deutschen Journalisten durchzusetzen. Als Schriftleiter und damit zur Antragstellung verpflichtet wurden:

1. Wer bei einer Zeitung oder politischen Zeitschrift zur Erledigung von Schriftleiterarbeiten durch Dienstvertrag im Hauptberuf angestellt ist.
2. Wer bei einer Zeitung oder politischen Zeitschrift, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, Schriftleiterarbeiten im Hauptberuf erledigt.
3. Wer bei einer Zeitung oder politischen Zeitschrift zur Erledigung von Schriftleiterarbeiten zwar im Nebenberuf, aber in der Eigenschaft eines Hauptschriftleiters angestellt ist.
4. Wer bei einer Zeitung oder politischen Zeitschrift, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist, Schriftleiterarbeiten zwar im Nebenberuf, aber in der Eigenschaft eines Hauptschriftleiters erledigt.
5. Wer bei einem Korrespondenzbüro, einer Nachrichtenagentur, einer Presseillustrationsfirma oder einem sonstigen Unternehmen der in §4 des Gesetzes bezeichneten Art[1] zur Erledigung von Schriftleiterarbeiten durch Dienstvertrag im Hauptberuf angestellt ist.
6. Wer bei einem Korrespondenzbüro, einer Nachrichtenagentur, einer Presseillustrationsfirma oder einem sonstigen Unternehmen der im § 4 des Gesetzes bezeichneten Art, dessen Eigentümer oder Miteigentümer er ist, Schriftleiterarbeiten im Hauptberuf erledigt.[2]

Dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda steht das Recht zu, zu bestimmen, ob eine Zeitschrift als eine politische zu bezeichnen ist. Zeitungen und Zeitschriften, deren Herausgabe eine reichs-, landes- oder gemeindebehördliche ist, sind vom Schriftleitergesetz ausgenommen, ebenso rein wissenschaftliche und rein technische Zeitschriften, ferner Zeitschriften, die der Reichspropagandaminister nicht als politische bezeichnet hat (Verbandsmitteilungen, Hausmitteilungen, Werkzeitschriften), Zeitschriften, die in amtlichem, kirchlichem Auftrag herausgegeben werden und nur Veröffentlichungen von kirchlich-amtlichen Anordnungen bringen, sonstige für die geistliche Leitung der Gläubigen betreffende Verfügungen bestimmt sind und schließlich Zeitschriften, die wegen ihrer

[1]) Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts deutscher Zeitungen liegt auch dann vor, wenn sie nicht im Betrieb einer Zeitung stattfindet, sondern bei einem Unternehmen, das zur Belieferung von Zeitungen mit geistigem Inhalt (Wort, Nachricht oder Bild) bestimmt ist. § 4 des Schriftleitergesetzes.

[2]) § 4 der 1. Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin 1934, S. 15.

geringen Wirkungsmöglichkeit keine Bedeutung besitzen. Außerdem fällt die Tätigkeit für den Anzeigenteil einer Zeitung oder politischen Zeitschrift nicht unter das Schriftleitergesetz.

Voraussetzung für die Eintragung sind die deutsche Reichsangehörigkeit, die bürgerlichen Ehrenrechte und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, die arische Abstammung und die Ehe mit einer arischen Person, ein Alter von 21 Jahren, Geschäftsfähigkeit, fachmännische Ausbildung und die Eigenschaften, die die Aufgabe der geistigen Einwirkung auf die Oeffentlichkeit erfordern. Die Zulassung zum Schriftleiterberuf geschieht auf Antrag durch Eintragung in die Berufsliste der Schriftleiter. Es bestehen bei den Landesverbänden drei Listen:

Liste A für die unbeschränkt zugelassenen Schriftleiter,
Liste B für die beschränkt zugelassenen Schriftleiter,
Liste C für die Schriftleiter in Ausbildung.

Die Entscheidung über die Eintragung trifft der Leiter des Landesverbandes; der Reichspropagandaminister kann aber jederzeit gegen sie Einspruch erheben.

Der Reichsverband der deutschen Presse stellt die Gesamtzahl der Schriftleiter dar, die über die Erfüllung ihrer Berufspflichten wachen. Denn jeder Schriftleiter gehört ihm, kraft seiner Eintragung in die Berufsliste an. Durch das Schriftleitergesetz wurde er zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhoben, sodaß er im Vergleich mit den anderen Verbänden in der Reichspressekammer eine Sonderstellung einnimmt. Der RDP. ist wie die Reichspressekammer nachgeordnete Dienststelle der Reichskulturkammer und damit der Reichspressekammer etwa nebengeordnet, und zwar auf den Gebieten, die ihm als Sonderaufgaben seitens des Reichspropagandaministeriums durch das Schriftleitergesetz zugewiesen sind. Trotz dieser Stellung gehört jedoch der RDP. als einer der Spitzenverbände zur Reichspressekammer, ist organisatorisch also mehrfach erfaßt.

Der vom Reichspropagandaminister ernannte Leiter des RDP. gibt dem Reichsverband eine Satzung, die durch den Minister genehmigt werden muß, und bestellt einen Beirat.

Die Gliederung des Reichsverbandes vollzieht sich in Landesverbänden; ihre Einzelheiten wurden durch die Satzungen des RDP. bestimmt.

Die Mitgliedschaft für Schriftleiter im Ausland muß bei dem Landesverband erfolgen, „in dessen Bezirk sich eine Zeitung oder ein Unternehmen der in § 4[1] bezeichneten Art befindet, für das sie tätig sind." (§ 24 des Schriftleitergesetzes).

Durch das Schriftleitergesetz wurde dem Reichsverband die Aufgabe übertragen:

1. Ausbildungs-, Fortbildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen für Schriftleiter zu schaffen,
2. die Reichs- und Landesbehörden fachmännisch zu beraten,
3. bei der Gestaltung der Anstellungsbedingungen für Schriftleiter mitzuwirken,
4. Streitigkeiten unter Schriftleitern auf Ersuchen eines Teiles zu vermitteln und im Falle des Einverständnisses beider Teile zu schlichten,
5. Berufsgerichte der Presse zu unterhalten. (§ 25 des Schriftleitergesetzes).

Die Aufsicht über die Erfüllung der dem RDP. zugewiesenen Aufgaben führt der Reichspropagandaminister.

Mit dem Inkrafttreten des Schriftleitergesetzes am 1. Januar 1934 erlosch die Mitgliedschaft im RDP. für alle Personen, die bis dahin nicht in die Berufsliste eingetragen waren. Mit dem gleichen Zeitpunkt hört der alte RDP. zu bestehen auf und fängt die Geschichte des neuen Reichsbundes an.

Der heutige Reichsverband. Als der Leiter des Reichsverbandes nach dem Schriftleitergesetz die Satzung aufgestellt hatte, wurde sie vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propagande am 7. März 1934 genehmigt. Sie enthält die Neugestaltung des RDP.

Als Begriff und Zweck des Reichsverbandes nennt die Satzung den RDP. die berufsständige Vertretung der deutschen Schriftleiter. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat er seinen Sitz in Berlin und dient den Aufgaben, „die ihm durch das Schriftleitergesetz und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen zugewiesen worden sind. Außerdem hat er an der Wahrung der Gesamtinteressen der deutschen Presse im Rahmen der Reichspressekammer mitzuwirken". (§ 1).

[1]) Siehe S. Fußnote.

Ueber die Verbandszugehörigkeit bestimmt die Satzung, daß jeder Schriftleiter durch seine Eintragung in die Berufsliste Angehöriger des RDP. ist und Eintragung und Löschung sich nach den Bestimmungen des Schriftleitergesetzes regelt. Als Schriftleiter werden nach § 4 des Schriftleitergesetzes auch die sog. freien Mitarbeiter, Berichterstatter, Reporter genannt, „vorausgesetzt, daß ihre Teilnahme an der geistigen Gestaltung des Inhalts deutscher Zeitungen oder politischer Zeitschriften im Hauptberuf ausgeübt wird". (§ 4). Jeder, der sich als Schriftleiter betätigen will, „hat sich in der vom RDP. vorgeschriebenen Form bei dem für seinen Betrieb zuständigen Landesverband als Schriftleiter i. A. zu melden" (§ 5). Schriftleiter i. A. nehmen an den sozialen Einrichtungen des RDP. nicht teil und zahlen auch keine Beiträge.

Organe des Reichsverbandes sind:

1. Der Leiter. Er ist der gesetzliche Vertreter des Reichsverbandes.
2. Der Hauptgeschäftsführer. Seine Ernennung erfolgt durch den Leiter des RDP. Er leitet die Reichsgeschäftsstelle, ist Hauptschriftleiter der Verbandszeitschrift, der „Deutschen Presse", die heute im 27. Jahrgang erscheint; er besitzt zudem das Recht, den Leiter des Reichsverbandes gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Beirat. Er wird ebenfalls vom Leiter des RDP. ernannt und gliedert sich a) in den kleinen Führerrat, der aus praktischen Erwägungen heraus geschaffen wurde, um die häufige und kostspielige Einberufung des Beirates zu vermeiden. Er hat die Verbandspolitik und die Geschäftsführung laufend zu unterstützen und soll die Zahl von acht Mitgliedern nicht übersteigen. Er wird im Auftrag des Leiters des RDP. nach Bedarf zusammenberufen (§ 9). b) in den Reichsausschuß, der aus den Leitern der Landesverbände oder ihren Stellvertretern besteht. Wichtige Verbandsangelegenheiten werden von ihm beraten. Auch er wird nach Bedarf vom Leiter des Reichsverbandes einberufen. c) in die Fachausschüsse. Sie haben Sonderinteressen einzelner Gruppen von Verbandsangehörigen wahrzunehmen. „Den vom Leiter des RDP. bestellten Leitern dieser Ausschüsse tritt ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder der Bestätigung des Leiters des RDP. bedürfen" (11). Das Aufgabengebiet der Fachausschüsse wird vom Leiter des RDP. umrissen. Sie müssen die Reichsgeschäftsstelle über ihre Arbeit fortlaufend unterrichten. Den Leiter der Landesver-

bände wird es freigestellt, in ihrem Landesverband Fachausschüsse zu bilden; jedoch muß der Leiter des RDP. bei ihrer Errichtung seine Zustimmung dazu geben. Nach einer Verfügung des Leiters des Reichsverbandes haben die Reichsfachausschüsse das Recht, „von den entsprechenden Ausschüssen in den Landesverbänden Berichte anzufordern und ihnen Anregungen für ihre Arbeit zu geben. Zu den Rechten der Leiter der Reichsfachausschüsse gehört es auch, mit einzelnen Angehörigen des Reichsverbandes sowie Schriftleitungen und Verlagen im Rahmen des ihnen vom Leiter des Reichsverbandes zugewiesenen Aufgabenkreises zu korrespondieren, sei es auf direkte Anfragen, sei es auf Grund eigener Beobachtung von Mißständen oder von Anweisungen des Reichsverbandes. Die Hauptgeschäftsstelle des Reichsverbandes erhält von diesem Schriftwechsel zur Kontrolle einen Durchschlag“.[1]

In der Satzung waren zunächst Ausschüsse vorgesehen für:

die freien Mitarbeiter,	die Handelsschriftleiter,
die Zeitschriftenverleger,	die Sportschriftleiter,
die Schriftleiterinnen,	die Bildberichterstatter,
die Kritiker,	die Pressezeichner.

Heute bestehen folgende Fachausschüsse:

Die freien Mitarbeiter.

Schon im April 1933 erging in der „Deutschen Presse“[2] ein Aufruf an alle hauptberuflichen freien Mitarbeiter der deutschen auf dem Boden der nationalen Erhebung stehenden Presse, in ihrem eigensten Interesse sich umgehend zur Wahrung ihrer Standes- und Berufsrechte beim RDP. zu melden.

Im Juli 1933[3] wurden dann die Geschäftsstellen bezw. die Schriftführer der dem Reichsverband angeschlossenen Landesverbände dringend ersucht, für den Bereich ihres Verbandes genaue Listen der freien Journalisten aufzustellen, und zwar a) Listen solcher Kollegen, die dem RDP. bereits angehörten, b) Listen solcher Kollegen, die dem RDP. noch fernstanden. Es wurde ausdrücklich betont, daß nur solche freien Journalisten in Frage kommen, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Zur Durchführung seiner Aufgaben verlangte der Fachausschuß zuverlässiges

1) Deutsche Presse Nr. 1/1935, S. 11. 2) Deutsche Presse Nr. 8/1933, S. 128.
3) Deutsche Presse Nr. 13/1933, S. 193.

und genaues Adressenmaterial. So blieb ein Durchschlag der oben genannten Listen beim Landesverband, um sie ergänzen zu können. Die Ergänzungen sind der Zentrale des RDP. mitzuteilen.

Nachdem auf Grund der Satzung des RDP. der Reichsfachausschuß der freien Mitarbeiter geschaffen worden war, rief der Leiter des Reichsverbandes, Wilhelm Weiß, am 16. Februar 1935 in der „Deutschen Presse" die freien Mitarbeiter auf und bat um Ausfüllung eines beiliegenden Fragebogens durch die freien Mitarbeiter, die Wert auf Vertretung ihrer Belange durch den Reichsfachausschuß wünschten. Darin heißt es u. a.: „Der Reichsfachausschuß der freien Mitarbeiter ist eine wesentliche Einrichtung zur Lösung der dem RDP. durch das Schriftleitergesetz gestellten Aufgaben. Er umfaßt jeden Mitarbeiter der deutschen Presse, der Schriftleiter im Sinne von § 1 und 4 des SG. ist und seine Tätigkeit dauernd oder vorübergehend nicht im festen Anstellungsverhältnis ausübt... Auf Grund durchgreifender sozialer und wirtschaftlicher Maßnahmen sollen eine erhöhte Verantwortlichkeit des einzelnen gegenüber dem Staat und eine neue Berufsethik erwachsen. Wenn wir die Forderung erheben, daß jeder freie Mitarbeiter gleichberechtigter Mitkämpfer für den Neubau der Presse im nationalsozialistischen Staat sein soll, wissen wir, daß gesunde Lebensmöglichkeiten dafür eine unerläßliche Voraussetzung sind."[1]

Die Zeitschriftenredakteure.

In der Satzung des RDP. waren noch die Zeitschriftenredakteure als besonderer Fachausschuß genannt. Beim Ausbau des Reichsverbandes wurden aber die Zeitschriftenredakteure zu einem Fachausschuß zusammengeschlossen. Zu ihrer Erfassung erfolgte am 15. Juli 1933 in der „Deutschen Presse" in gleicher Weise wie für die freien Journalisten ein Aufruf. Während danach aber für die Listen der freien Journalisten nur solche Journalisten in Betracht kommen, die diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben, mußten zunächst durch die Listen sämtliche Zeitschriftenredakteure erfaßt werden.

Die Schriftleiterinnen.

Der Fachausschuß der Schriftleiterinnen im RDP. ist auf Grund von § 11 der Satzung des RDP. am 6. März 1934 errichtet worden.

[1]) Deutsche Presse Nr. 7/1935, S. 73.

Schon einige Jahre vorher waren die dem Landesverband Berlin angehörenden Schriftleiterinnen in einem besonderen Ausschuß betreut worden.

Die Kritiker.

Durch Verhandlungen zwischen dem RDP. und RDS. Anfang des Jahres 1934 wurde festgestellt, daß Kritiker aller Art, wenn sie ihre Tätigkeit hauptberuflich für Zeitungen oder Zeitschriften ausüben, dem RDP. angehören müssen. Für Kritiker, die ihre kritische Tätigkeit nebenberuflich ausüben, wurde die Mitgliedschaft zum RDS. bestimmt. Dem Unwesen auf dem Gebiet der Kunstkritik trat Dr. Goebbels entgegen. Am 27. November 1936 kam der Erlaß des Reichspropagandaministers über Kunstbericht anstelle der Kunstkritik heraus. Im Zuge der Regelung der Kunstkritik wurde im Februar 1937 eine Sonderliste der Kunstschriftleiter geschaffen. Als Voraussetzung für die Eintragung in die Berufsliste ist erforderlich: 1. die Erfüllung der im Schriftleitergesetz vorgesehenen allgemeinen Bestimmungen über die Zulassung zum Schriftleiterberuf, 2. der Nachweis einer besonderen Ausbildung und Befähigung auf dem künstlerischen Sondergebiet, auf dem sich der Kunstschriftleiter zu betätigen gedenkt, 3. ein Lebensalter von mindestens 30 Jahren. Im April 1937 wurde zur Wahrnehmung der besonderen Aufgaben des Kunstberichtes der Fachausschuß Kunstschriftleiter geschaffen.

Die Wirtschaftsschriftleiter.

Auch sie wurden im März 1934 zum Fachausschuß der Wirtschaftsschriftleiter zusammengefaßt. Bis zum Erlaß des Schriftleitergesetzes bestand in Berlin eine Vereinigung der Berliner Handelsschriftleiter.

Die Sportschriftleiter.

Schon früher hat es eine Reihe Sportpressevereinigungen gegeben, die die Spezialaufgaben der Sportberichterstattung betreuten. Aber eine Reichsorganisation fehlte. Schließlich schlossen sich wenige Jahre vor der Machtergreifung alle Vereinigungen zum Deutschen Sportpresseverband zusammen. Kurz nach der Machtübernahme wurden die Arbeiten zur Ueberführung in den RDP. aufgenommen. Im Juni 1933 führte der RDP. mit dem Sportpresseverband Verhandlungen wegen des Zusammenschlusses, die soweit gelangen, daß die Eingliederung des Deutschen

Sportpresseverbandes als Fachschaft in den Reichsverband gesichert erschien. Die Umorganisation sollte in der Weise erfolgen, daß die einzelnen Landesverbände des Sportpresseverbandes den einzelnen Landesverbänden des RDP. als Fachschaft angegliedert werden sollten. Es wurde festgestellt, daß die Erfüllung der mannigfachen Aufgaben, die nur den Sportjournalisten angehen, der Fachschaft innerhalb des Reichsverbandes eine gewisse Sonderstellung zuweisen. „Der Führer der Fachschaft hat Facharbeiter entsprechend den vom Reichssportkommissar aufgestellten Sportverbänden ernannt. Diese Facharbeiter vertreten ihre Fachpresse gegenüber den Verbandsführern und, wenn es sein muß, gegenüber dem Reichspressekommissar, während der Führer der Fachschaft selbst dem Reichsführerring angehört. Damit ist die engste Zusammenarbeit von Sport und Presse gesichert".[1] Die rein berufsständischen Aufgaben der Fachschaft sollten im Schutz des hauptberuflichen Sportjournalisten in seinem Arbeitsbereich, in der Ausschaltung unerwünschter Nebenverdiener und im Nachweis der Berufseignung stehen. Mit der fortschreitenden Umgestaltung des Pressewesens traten immer mehr Sportjournalisten, die früher dem Sportpresseverband angehört hatten, dem RDP. bei. So lesen wir im Juli 1933 in der „Deutschen Presse" über die Sportredakteure im Reichsverband folgende Mitteilung: „Unter den in dieser Nummer der „Deutschen Presse" angemeldeten Kollegen befindet sich eine sehr große Anzahl derer, die bisher dem Deutschen Sportpresseverband angehört haben und auf Grund der an dieser Stelle bereits angekündigten Verhandlungen künftig als Mitglieder des Reichsverbandes erscheinen und, wo die Verhältnisse es gestatten, in ihm eine besondere Fachschaft bilden werden. Die Vorstände der Landesverbände werden auch an dieser Stelle gebeten, die ihnen nach Durchführung der Vorarbeiten des Sportpresseverbandes übersandten Anmeldebogen auf Grund ihrer örtlichen Kenntnisse zu prüfen und eventuell noch zu ergänzen."[2] Mitte August 1933 ist, die Fachschaft Sportpresse im RDP. in Bildung begriffen. Durch das Schriftleitergesetz wurde die deutsche Sportpresse in den RDP. eingegliedert. Seither sind die Sportschriftleiter als eigener Fachausschuß im Reichsverband vertreten und bilden keine besondere Säule im Reichssportführerring mehr. Damit ist zwischen Sport und Presse ein enges

[1]) Deutsche Presse Nr. 13/1933 S. 186. [2]) Deutsche Presse Nr. 144/1933 S. 203.

Vertrauensverhältnis geschaffen worden. Der Leiter des Reichsfachausschusses der Sportschriftleiter im RDP. kennzeichnet die Arbeit des Sportschriftleiters treffend, wenn er sagt: „Er (der Sportteil) dient nicht mehr dem bloßen Unterhaltungs- und Sensationsbedürfnis einseitig interessierter Leser; der Sportschriftleiter hat vielmehr im Sportteil die große Linie zu wahren, die ihm durch die Maßnahmen des neuen Staates vorgezeichnet sind."[1]

Die Bildberichterstatter.

Mitte Juli 1933 erfolgte der Zusammenschluß der Berufsvereinigungen der Bildberichterstatter, 1. des Verbandes deutscher Presseillustrationsfirmen e. V. (Arbeitgeber), 2. des Verbandes deutscher Bildreporter e. V. (in erster Linie Arbeitnehmer) und 3. des Reichsverbandes der Sportpressefotografen (Spezialgruppe) im Reichsverband deutscher Bildberichterstatter e. V. Die Umbildung in diesen neuen Verband geschah im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde, der Abteilung 2 des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda. Der Reichsverband sollte alle deutschen Bildberichterstatter erfassen, einerlei, ob es sich dabei um selbständige Firmen oder Angestellte handelte. Es wurde festgelegt, für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer Fachschaften zu gründen und den Verband in Orts- und Landesgruppen zu gliedern und zwar in der Art, daß er sich dem neuen Pressegesetz anschließen könnte. Der Reichsverband der Bildberichterstatter ist dann mit dem Erlaß des Schriftleitergesetzes, in dessen 1. § die Mitgliedschaft der Bildberichterstatter beim RDP. festgelegt ist, in den Reichsverband der deutschen Presse überführt worden, wo zur Wahrung seiner besonderen Interessen ein Fachausschuß bestellt wurde. Unklarheiten über die Zugehörigkeit der Bildberichterstatter zur Berufsliste veranlaßten den Reichspropagandaminister zu folgender Stellungnahme: „Die Eintragung in die Berufsliste ist für alle Bildberichterstatter erforderlich, die den deutschen Gesetzen unterstehen. Hierzu gehören Reichsangehörige, gleichgültig, ob sie im In- oder im Auslande ihre Tätigkeit ausüben, und Ausländer, wenn sie es im Inland tun. Nach dem Schriftleitergesetz muß jeder, der die Belieferung der Presse mit Bildern gleich welcher Art, betreibt, in die Berufsliste eingetragen sein."[2] Immer wieder wurde darauf hinge-

[1]) Zeitungsverlag Nr. 367/1934 S. 575.
[2]) Deutsche Presse Nr. 13/1934, S. 9.

wiesen, daß nur die in der Schriftleiterliste des RDP. eingetragenen Bildberichterstatter zur fortgesetzten Belieferung der Presse mit Bildern berechtigt sind. Im März 1935 gab der Leiter des RDP. eine Erklärung ab, die das Verhältnis Bildberichterstatter und Innungsfotografen und auch die Mitgliedschaft der Bildberichterstatter beim RDP. klargestellt: „Die Frage der Mitgliedschaft der Bildberichterstatter im Reichsverband der deutschen Presse ist durch das Schriftleitergesetz geregelt. Wer hauptberuflich für die deutsche Presse als Bildberichterstatter arbeitet, muß daher in die Berufsliste eingetragen sein. Da der Zwang zur Doppelzugehörigkeit innerhalb des berufsständischen Aufbaus verboten ist, kann die gleichzeitige Mitgliedschaft im Zentralverein Deutscher Fotovereine und Innungen (Reichsverband im Reichsstand des deutschen Handwerks) nicht verlangt werden. Gleichzeitig bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß für die gelegentliche, nicht hauptberufliche Mitarbeit an der deutschen Presse schlechthin, also auch für die Bildberichterstattung, die Eintragung in die Berufsliste der Schriftleiter nicht die Voraussetzung bilden muß. Mithin haben die Redaktionen auch die Möglichkeit, gelegentlich Aufnahmen von Fachfotografen, die der Zwangsinnung angehören, oder von Amateurfotografen zu veröffentlichen. Die Voraussetzung dafür bildet jedoch wie nochmals betont werden muß, daß es sich nicht um eine regelmäßige Mitarbeit handelt, die im Hauptberuf ausgeübt wird."[1]

Die Pressezeichner.

Im November 1933 hat der Verband der Pressezeichner e. V. an die Schriftleiter, Verlagsangestellten und Mitglieder des Reichsverbandes die Bitte gerichtet, alle Pressezeichner und Illustratoren, die für die deutsche Presse im gesamten Reichsgebiet arbeiten, zu veranlassen, umgehend ihre Aufnahmeanträge an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Darin heißt es: „Die Mitgliedschaft in einem der Reichskulturkammer angehörigen Fachverband ist künftig die Voraussetzung der Berufsausübung. Die vorgesehene Eingliederung in den RDP. und über diese in die Reichskulturkammer bedingt die sofortige Erfassung aller berufstätigen Kollegen."[2] Die im Verband der Pressezeichner zusammengefaßten Berufsgenossen wurden dann Anfang 1934 in den RDP. überführt, wo seither der Fachausschuß der Pressezeichner ihre Belange wahrnimmt.

[1]) Deutsche Presse Nr. 9/1935, S. 111. [2]) Deutsche Presse Nr. 22/1933, S. 347.

Die Rundfunkschriftleiter.

Nachdem im Februar 1934 der Fachverband der Rundfunkpresse e. V. in die Reichspressekammer eingegliedert worden war, wurden auf Grund dieser Tatsache die bisher im RDP. organisierten Schriftleiter von Rundfunkzeitschriften dem Fachverband der Rundfunkpresse zugewiesen, sogar mit der Bemerkung, daß sie nicht mehr im RDP. organisiert sein dürften. Diese Anordnung rief in weiten Kreisen der betroffenen Berufskollegen Beunruhigung hervor, weil diese daraus entnahmen, sie müßten ihre z. T. jahrelange Mitgliedschaft beim RDP. aufgeben. Daraufhin erklärte der Reichsverband der deutschen Presse: „Wenn auch Doppelmitgliedschaften im allgemeinen vermieden werden sollen und die Schriftleiter der Funkzeitschriften nach der genannten Verfügung grundsätzlich jetzt dem Fachverband der Rundfunkpresse angehören müssen, wird doch die Mitgliedschaft des RDP. nicht davon berührt. Eine Mehrbelastung durch Beiträge wird aber vermieden werden."[1] Die Zugehörigkeit der Rundfunkschriftleiter erfuhr dann von Seiten des RDP. eine grundsätzliche Regelung: „Es haben sich in der Öffentlichkeit Unklarheiten über die Organisationspflicht im RDP. ergeben. Zur Klärung wird festgestellt: Die Zugehörigkeit zum RDP. ist gesetzlich durch das Schriftleitergesetz geregelt. Es muß infolgedessen jeder, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, in die Berufsliste aufgenommen und damit Mitglied des RDP. werden. Dieser Grundsatz gilt auch für solche Schriftleiter, die an Zeitungen oder Zeitschriften tätig sind, für die, wie z. B. die Rundfunkzeitschriften ein eigener Fachverband besteht. Da Doppelzugehörigkeit zu Verbänden grundsätzlich zu vermeiden ist, hat jeder primär zu prüfen, welchem Hauptberuf er angehört und ob er Schriftleiter oder Hauptschriftleiter im Sinne des Gesetzes ist. In diesem Falle geht seine Zugehörigkeit zum RPD. jeder anderen Regelung seiner Organisationspflicht vor."[2] Im Juni 1934 wurde durch die Bildung des Fachausschusses der Rundfunkschriftleiter ihre Mitgliedschaft beim RDP. festgelegt. Ueber die Frage, wer als Rundfunkschriftleiter anzusehen ist, gibt eine Mitteilung der „Deutschen Presse" am 30. März 1935 Aufklärung: „Rundfunkschriftleiter sind in die Berufsliste eingetragene Schriftleiter, die an Funkzeitschriften tätig sind oder bei Tageszeitungen das Sondergebiet des Rundfunks betreuen. Sämtliche Rundfunkschriftleiter sind im Fach-

[1]) Deutsche Presse Nr. 8/1934 S. 91. [2]) Deutsche Presse Nr. 9/1934.

ausschuß der Rundfunkschriftleiter zusammengeschlossen, der wiederum dem RDP. angeschlossen ist."[1]

Die Jugendpresse.

Seit November 1934 besteht der Fachausschuß der Jugendpresse im RDP. In ihr sind organisatorisch zusammengefaßt die gesamte Jugendpresse sowie deren Schriftleiter. (Ende 1936 bekam der Landesverband Berlin einen Fachausschuß der Lokalschriftleiter, weil er angesichts der Berliner Lokalpresse und ihrer vielgestaltigen Aufgaben notwendig wurde. Der Leiter des RDP. gab seine Einwilligung dazu.)

Die deutschen Auslandsschriftleiter.

Die Auslandskorrespondenten sind anfangs im RDP. als Einzelmitglieder geführt worden. Aus diesem Grunde wurde ihre Eintragung in die Berufsliste und die Nachprüfung ihrer Eignung zum Schriftleiter vom Reichsverband zuerst auch zentral bearbeitet. Am 6. Januar 1934 lesen wir jedoch in der „Deutschen Presse", daß nach Ausfüllung des großen Fragebogens die Auslandskorrespondenten den Landesverbänden, für die sie sich entscheiden, überwiesen werden. Die Gründung des Fachausschusses der deutschen Auslandsschriftleiter erfolgte im September 1936.

Der Beirat trat nach der Satzung mindestens zweimal im Jahre zusammen. Die Reichsgeschäftsstelle hat ihm über ihre Arbeit zu berichten. Die Leiter der Landesverbände und der Reichsfachausschüsse erstatten Bericht über „Erfahrungen und Angelegenheiten, die für den Gesamtverband von Interresse sind." (§ 13).

Der Reichspressetag ist die Jahresveranstaltung der deutschen Schriftleiter und findet jährlich mindestens einmal statt. Der Leiter des RDP. bestimmt seine Zusammensetzung. Er ist zuständig für die Entgegennahme programmatischer Erklärungen über die Verbandspolitik, der Jahresberichte der Reichsgeschäftsstelle, der Versorgungsanstalt und Zentralhilfskasse, sowie eines Kassengerichtes.

Berufsgerichte.

Ihre Aufgaben wurden durch das Schriftleitergesetz festgelegt. Ihnen ist der Schutz des Schriftleiterberufes übertragen. Schriftleiter können

[1]) Deutsche Presse Nr. 13/1935 S. 157.

nicht wie die übrigen Angehörigen der Reichspressekammer vom Präsidenten der Reichspressekammer ausgeschlossen werden. Dazu sind beim RDP. eigene Berufsgerichte geschaffen worden, die unabhängig sind und in erster Instanz Bezirksgerichte, in zweiter Instanz den Pressegerichtshof in Berlin darstellen. Die Bezirksgerichte setzen sich aus dem Vorsitzenden, für den ein Stellvertreter zu ernennnen ist, 6 Schriftleitern, 6 Verlegern als Beisitzer und 6 Schriftleitern und Verlegern als stellvertretende Beisitzer zusammen. Der Pressegerichtshof besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, 12 Schriftleitern und 12 Verlegern als Beisitzer und 12 Schriftleitern und 12 Verlegern als stellvertretende Beisitzer. Die Schriftleiter werden vom Leiter des Reichsverbandes, die Verleger vom Leiter der Organisation der Verleger in der Reichspressekammer vorgeschlagen. Die Ernennung kannn aber nur durch den Reichspropagandaminister erfolgen. Die Berufsgerichte entscheiden über die Zulässigkeit von Eintragungen in die Berufsliste und die Löschungen aus ihr; auch können sie bei Kündigung, die nicht als rechtmäßig angesehen werden, Gutachten abgeben. Doch kann der Reichspropagandaminister die Löschung eines Schriftleiters beantragen, wenn er es „aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls für erforderlich hält.“[1]

Die Rechtsverhältnisse der Angehörigen des Reichsverbandes werden ebenfalls durch die Satzungen geregelt. In § 16 ist festgelegt, daß die Angehörigen des RDP. dessen Schutz und Fürsorge in allen das Berufsleben betreffenden Angelegenheiten genießen und insbesondere erhalten:

a) Beratung in allen Berufsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung,
b) Stellenvermittlung,
c) Teilnahme an den Versorgungseinrichtungen (Versorgungsanstalt der deutschen Presse),
d) Unterstützung durch die zentrale Hilfskasse des RDP. nach Maßgabe der dafür bestehenden Richtlinien,
e) die Verbandszeitschrift. (Deutsche Presse, erscheint seit 1911). Sie enthält alle Verfügungen des Reichsverbandes und seiner Untergliederungen.

[1]) Schriftleitergesetz § 35.

Ein vom Reichsverband ausgestellter Ausweis dient zum Nachweis der Mitgliedschaft beim RDP. und ist beim Ausscheiden oder Todesfall an den Landesverband zurückzugeben.

Finanzen des Reichsverbandes.

Zur Deckung seiner Unkosten ist der RDP. nach § 25 des Schriftleitergesetzes befugt, Umlagen unter seinen Mitgliedern auszuschreiben. Doch müssen die Bestimmungen darüber vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda genehmigt werden. Die Umlagen können wie öffentliche Abgaben beigetrieben werden.

Durch die Satzung wurden alle früher für den RDP. maßgeblichen Satzungen für nichtig erklärt und bestimmt, daß die Satzungen der Untergliederungen dieser angepaßt und vom Leiter des Reichsverbandes genehmigt werden müssen.

Im Frühjahr 1933 war der alte RDP. von der nationalsozialistischen Presseführung mit ungefähr 2900 Mitgliedern übernommen worden, von denen 300 — 400 marxistische Schriftleiter ausgeschieden wurden. In dieser Zahl sind aber nicht eingerechnet die nichtorganisierten Juden und Marxisten, die man an 1000 — 1500 schätzen kann, wie Wilhelm Weiß in seiner Rede auf dem ersten Reichspressetag am 18. November 1934 sagte.[1] Dadurch wurden aus der deutschen Presse ungefähr 1500 jüdische und marxistische Journalisten ausgeschlossen. Die Zahl der Mitglieder im RDP. betrug vor dem Inkrafttreten des Schriftleitergesetzes 5500. Heute beträgt sie durch den Organisationszwang aller in der deutschen Presse tätigen Schriftleiter etwa 13000. Darin sind aber durch das Schriftleitergesetz eine Reihe von Menschen inbegriffen, die vor 1933 nicht unter den Begriff des Schriftleiters fielen.

Als Fachverband der Reichspressekammer arbeitet der RDP. mit den übrigen Verbänden bei Maßnahmen des wirtschaftlichen und sozialen Ausgleichs zusammen; auch ist er bestrebt, zwischen Verlag und Schriftleitung zu einem engen Vertrauensverhältnis zu kommen.

Schulung und Berufsausbildung.

Neben die in § 7 des Schriftleitergesetzes verlangte mindestens einjährige fachmännische Ausbildung in der Schriftleitung einer Zeitschrift oder Zeitung bzw. eines Unternehmens nach § 4 des Schriftleitergesetzes

[1]) Deutsche Presse vom 1. Dezember 1934.

wurde anfangs 1934 in Berlin die Reichspresseschule eröffnet. Zur Errichtung der Schule hat vor allem Dr. Goebbels beigetragen. Sie hat die Aufgabe, den Nachwuchs politisch und charakterlich klar auszurichten und ihn zu würdigen Sprechern der deutschen Presse zu machen. Wilhelm Weiß nannte sie in seiner Eröffnungsrede die „Charakterschule des deutschen Journalisten.“[1] Der Leiter der Reichspresseschule, der vom Leiter des RDP. ernannt wird, ist dem Reichsverband für die Erfüllung dieser hohen Aufgaben verantwortlich. Bis zu der endgültigen Regelung der Reichspresseschule wurde vom Leiter des RDP. im September 1935 eine Reichsschulungsleitung bestellt, die aus dem vom Leiter des Reichsverbandes ernannten Schulungsleiter und dem Verwaltungsrat besteht. Der Verwaltungsrat hat den Leiter des RDP. und den Reichsschulungsleiter in Fragen der Schulung zu beraten und tritt vor Einberufung jedes Lehrganges zusammen. Die Reichsschulungsleitung hat die Bearbeitung und Überwachung der gesamten Nachwuchsfrage. Die Reichspresseschule ist ihr unterstellt und bekommt ihre Aufgaben vom Leiter des RDP. und von der Reichsschulungsleitung zugewiesen.

RDP. und Ausland.

Anfang 1935 wurde an den größeren Plätzen des Auslandes die Errichtung von Ortsgruppen des Reichsverbandes in Angriff genommen, „um auch die im Ausland lebenden Schriftleiter, die vielfach durch jahrelange Abwesenheit von Deutschland die jüngste Entwicklung nicht hinreichend aus eigener Erfahrung haben kennenlernen können, mit dem Geiste des Schriftleitergesetzes und der Stellung der Presse im Dritten Reich vertraut zu machen.“[2] Bezüglich der Mitgliedschaft eines deutschen Schriftleiters bei internationalen und ausländischen Presseorganisationen legte der Leiter des RDP. in einer Mitteilung vom 9. Oktober 1936[3] dar, daß es der öffentlich-rechtlichen Stellung und dem Treue- und Abhängigkeitsverhältnis eines deutschen Schriftleiters zum nationalsozialistischen Staat widerspricht, wenn er Mitglied von internationalen und örtlichen Berufs- und Fachorganisationen der Presse im Ausland ist. Als erschwerendes Moment wurde die Tatsache genannt, „daß die Mehrzahl dieser Organisationen in einem Sinne wirkt, der der nationalsozialistischen

[1]) Deutsche Presse Nr. 3/1935, S. 30.
[2]) Deutsche Presse Nr. 4/1935, S. 47.
[3]) Deutsche Presse Nr. 45/1936, S. 551.

Auffassung von den Aufgaben der Presse nicht entspricht und daß wie teilweise unter dem maßgebenden Einfluß von deutschen Emigranten und ihren Handlangern als Kampforganisation gegen Deutschland benutzt werden."[1]

Daher ordnete der Leiter des RDP. an, daß Mitglieder der RDP. nicht Mitglieder internationaler Organisationen von oben genannter Art sein dürfen, und daß alle Mitglieder des RDP., die vor Erlaß dieser Anordnung bereits solchen Organisationen der Presse im Ausland angehörten, die sogleich dem Fachausschuß der deutschen Auslandsschriftleiter beim RDP. zu melden haben, „damit eine sachgemäße Ueberprüfung der Einzelfälle vorgenommen werden kann."[2]

Deutscher Presseclub e. V.

Am 25. Okt. 1933 wurde im Haus der deutschen Presse durch den RDP., den Landesverband Berlin im RDP., den Verein Berliner Presse und den Berliner Verband der auswärtigen Presse der deutsche Presseclub e. V. gegründet, wodurch alle bisherigen Mitglieder der vier genannten Verbände Mitglieder des deutschen Presseclubs wurden. Ende 1937 (s. „Zeitungsverlag" 50 und 51/1937) erfolgte eine grundlegende Umgestaltung dieser Einrichtung unter Mitwirkung aller an der deutschen Presse beteiligten Kräfte. Sie (Verleger, Schriftleiter, behördliche Pressestellen und Verlagsangestellte) sind zu einer kameradschaftlichen Gemeinschaft aller an der deutschen Presse Schaffenden zusammengefaßt, so daß der heutige Presseclub mit dem bisherigen nur noch den Namen gemein hat. Die Schirmherrschaft haben übernommen Reichsminister Dr. Goebbels, Reichsleiter Max Amann, Reichspressechef Dr. Dietrich und Reichsminister Funk, dem der Deutsche Presseclub für die zur Umgestaltung erforderlichen umfangreichen Vorbereitungen besonderen Dank aussprach. In das Präsidium berief Dr. Goebbels den Leiter des RDP. Hauptmann Weiß als Präsidenten, als Vertreter des RddZV. Stabsleiter Rienhardt, den Leiter des Reichsverbandes der Zeitschriftenverleger Bischoff und den Leiter des Landesverbandes Berlin im RDP., Kampmann. Ein größeres Kuratorium behandelt die finanziellen und wirtschaftlichen Belange des Presseclubs, die bereits durch die vorbereitenden Arbeiten gesichert wurden. Die dem Presseclub obliegenden Aufgaben betreut ein Direktorium. In der Mitgliedschaft trat in-

[1]) Deutsche Presse Nr. 45/1936, S. 551.
[2]) Deutsche Presse Nr. 45/1936, S. 551.

sofern eine Aenderung ein, als an die Stelle der korporativen Mitgliedschaft die Einzelmitgliedschaft getreten ist.

Stellung des RDP. zum Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda.

Der Reichsverband der deutschen Presse nimmt, wie schon oben hervorgehoben wurde, eine Sonderstellung ein gegenüber den übrigen Fachverbänden in der Reichspressekammer und erfährt durch die Tatsache, daß er nachgeordnete Dienststelle des Propagandaministeriums ist, eine besondere Bedeutung im Rahmen der Presseorganisation. Der Reichspropagandaminister besitzt durch das Recht einer direkten Lenkung des RDP. und damit aller Angelegenheiten des Reichsverbandes die letzte Stimme. Er führt die Aufsicht darüber, daß der RDP. die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllt. Die Ernennung des Leiters des Reichsverbandes liegt bei ihm. Er kann bestimmen, welche Zeitschriften als politische im Sinne des Schriftleitergesetzes anzusehen sind. Gegen die Eintragung in die Berufsliste, über die der Leiter des Landesverbandes entscheidet, kann er Einspruch erheben. Die Umlagen, die der Reichsverband zur Deckung seiner Kosten unter seinen Mitgliedern ausschreibt, bedürfen seiner Genehmigung. Auch auf die Berufsgerichte, die wohl vom RDP. unterhalten werden, sonst aber unabhängig ihre Arbeit leisten, hat er einen Einfluß in der Weise, daß er ihre Mitglieder ernennt und im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz nach Anhörung des Leiters des Reichsverbandes eine Verfahrensordnung für die Berufsgerichte erläßt. Ihm steht das Recht zu, unabhängig von dem Verfahren vor den Berufsgerichten die Löschung eines Schriftleiters in der Berufsliste zu verfügen, „wenn er es aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls für erforderlich hält."

Diese kurz umrissenen Rechte des Reichspropagandaministers lassen die nahen Beziehungen des Reichsverbandes der deutschen Presse zum Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda erkennen und geben zugleich ein Bild davon, wie sich die Berufsorganisation der deutschen Schriftleiter heute mit innerer Notwendigkeit in den nationalsozialistischen Staat einfügt.

RDP. und DAF.

Ueber die Abgrenzung zwischen der Reichspressekammer und der DAF. hinaus mußten wegen auftretender Unklarheiten in der Mitgliedschaft

Verhandlungen aufgenommen werden, die zwischen Reichsminister Dr. Goebbels und Reichsleiter Dr. Ley am 12. Februar 1934 dazu führten, daß eine Doppelmitgliedschaft untersagt wurde, da die Reichskulturkammer korporatives Mitglied der DAF. ist. Ihren Abschluß fand die Abgrenzung in der Mitteilung des Reichsverbandes in der „Deutschen Presse" vom 29. Februar 1936, die u. a. besagte (neben dem nochmaligen Verbot der Doppelmitgliedschaft): „Auch die bei den Blättern der DAF. tätigen Schriftleiter können nicht Einzelmitglieder der DAF. sein. Die Tatsache, daß ein Schriftleiter bei der DAF. angestellt ist, bleibt für die Beurteilung seiner Mitgliedschaft ohne Bedeutung, ebenso wie zum Beispiel die bei der Reichskulturkammer tätigen Büroangestellten nicht Mitglieder der Reichskulturkammer werden."[1]

RDP. und RDS.

Am 30. September 1933 kam zwischen dem RDP. und dem RDS. ein Abkommen zustande, nach dem in Zukunft die immer wieder aufgetretenen Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Mitgliedschaft nach Möglichkeit vermieden werden sollten: „Wer im Hauptberuf als festangestellter Redakteur oder freier Mitarbeiter in Wort und Bild an der Gestaltung des Textteils der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen und und Zeitschriften mitwirkt, gehört in den RDP. Freie Schriftsteller, deren Tätigkeit überwiegend literarisch zu bewerten ist, gehören in den RDS. Es steht jedem Mitglied des RDS. frei, zugleich dem Reichsverband der deutschen Presse anzugehören, wie auch jedes Mitglied des RDP. dem RDS. angehören kann. Im Falle der Doppelmitgliedschaft ermäßigen sich die Mitgliedsbeiträge in jedem Verband um ein Drittel."[2]

Dieses Abkommen wurde am 11. August 1934 dahingehend geändert, daß Angehörige des RDP., die auch zur Reichsschrifttumskammer gehören müssen, in dem betreffenden Fachverband lediglich registriert werden, jedoch keine Beiträge zu zahlen haben.

Schließlich wurden Anfang November 1934 durch eine neue Verfügung des Reichspropagandaministers bezüglich der Abgrenzung des RDP. und RDS. die früheren Abkommen außer Kraft gesetzt: „Die Frage, welche Gruppe von Verfassern in den RDP. und welche in den RDS. hineingehören, fällt zusammen mit der Frage der Ausdehnung des Gel-

[1]) Deutsche Presse 9/1936, S. 107.
[2]) Deutsche Presse vom 30. September 1933.

tungsbereiches des § 4 des Schriftleitergesetzes. In diesem § kommt es darauf an ob man von einem Unternehmen sprechen kann, das zur Belieferung von Zeitungen und Zeitschriften bestimmt ist und ob die Tätigkeit in diesem Unternehmen den Hauptberuf bildet. Nicht entscheidend ist danach die Frage, ob jemand nach dem Ertrag seiner Tätigkeit vorwiegend von der Belieferung der Presse lebt. Es ist aber auch nicht entscheidend, ob die Arbeiten des Verfassers zum größten Teil in Zeitungen (Zeitschriften) erscheinen oder anderswo. Denn nicht darauf kommt es an, ob ein Beitrag in einer Zeitung erscheint, sondern ob er zum Zeitungsbeitrag bestimmt ist. Dafür wird in den meisten Fällen der Charakter der Arbeit insofern maßgebend oder doch wichtig sein, als Romane, Novellen oder Gedichte ihrer Natur nach grundsätzlich keine Zeitungsbeiträge, sondern Erzeugnisse der Dichtkunst sind. Das Verbot der Doppelorganisation gilt auch für das Verhältnis von RDS. und RDP. Schriftsteller, die in den RDS. gehören, können daher nicht Schriftleiter sein. Unrichtig ist die vielfach vertretene Meinung, daß nur Mitglieder des RDP. berechtigt seien, Beiträge in der Zeitung zu veröffentlichen. Wie sich vielmehr aus § 20 des Schriftleitergesetzes ergibt, können auch Nichtmitglieder in der Presse zu Worte kommen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie Angehörige des RDS. sind oder überhaupt keiner berufsständischen Organisation angehören. Die Verantwortung für Beiträge solcher Personen trägt dann gemäß § 20 des Schriftleitergesetzes der Schriftleiter, der sie zur Aufnahme bestimmt hat. Das Schriftleitergesetz beabsichtigt nicht, eine Monopolstellung in der Weise zu schaffen, daß er allein in der Presse zu schreiben berechtigt wäre.[1]

Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger.

Historischer Rückblick. Am 7. Mai 1894 wurde der „Verein deutscher Zeitungsverleger e. V." gegründet, der seiner Satzung nach ein rein wirtschaftlicher Verein war. Er schloß anfangs die Generalanzeiger aus seinen Reihen aus, da sie den politischen Zeitungen wegen ihrer politischen Farblosigkeit bedrohlich erschien, nahm sie aber 1901 auf.

Als weitere Organisation der Zeitungsverleger wurde 1908 der

[1]) Deutsche Presse Nr. 44/1934, S. 10.

„Verein Berliner Vorortspresse e. V." ins Leben gerufen. Er war, wie Egloff schreibt, „in der Hauptsache aus den in der Kriegs- und Nachkriegszeit sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Groß- und Kleinverleger über die Zwangsbewirtschaftung der Druckpapiere und ähnliche Fragen"[1] hervorgegangen.

Der deutsche Verlegerverband „Lokalpresse" entstand 1911 und verfolgte, wie § 1 seiner Satzung vom 27. April 1911 besagt, als Zweck den „Zusammenschluß der mittleren und kleineren Zeitungsverlage im Gebiete des ganzen deutschen Reiches zur Wahrung der wirtschaftlichen und geistigen Interessen", ferner die „Beilegung von Meinungsverschiedenheiten unter seinen Mitgliedern wie auch solcher von Mitgliedern mit der Großstadtpresse."[2] Seine Tätigkeit ist aber nicht von großer Bedeutung gewesen.

Zur Wahrung der Belange der Verleger von Großstadtzeitungen wurde schließlich am 25. April 1917 die „Vereinigung Großstädtischer Zeitungsverleger e. V." ins Leben gerufen.

Diese verschiedenen Organisationen des Verlegerstandes schlossen sich am 15. Juni 1919 zum „Arbeitgeberverband für das deutsche Zeitungsgewerbe e. V." kurz „Agez" genannt, zusammen, dessen Aufgabe es war, die Interessen der Arbeitgeber gegenüber den Schriftleitern, Angestellten und Arbeitern zu vertreten. Als die maßgebenden Vertreter der industriellen Arbeitgeberverbände in einer am 30. November 1933 abgehaltenen Sitzung die Auflösung der industriellen Arbeitgeberverbände beschlossen hatten, wurde auf das Programm der am 18. Februar 1934 stattfindenden Hauptversammlung des Vereins deutscher Zeitungsverleger e. V. die Auflösung des Arbeitgeberverbandes für das deutsche Zeitungsgewerbe gesetzt. In dieser Versammlung wurde dann auch auf einstimmigen Beschluß der Agez aufgelöst, weil er nach Ueberwindung der Klassenunterschiede zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer seine Existenzberechtigung verloren hatte.

Der Verein Berliner Vorortspresse kehrte schon 1920, die Vereinigung Großstädtischer Zeitungsverleger im März 1923 zum Verein deutscher Zeitungsverleger zurück.

[1]) Dr. Helmut Egloff: Arbeits- und Berufsorganisation im deutschen Zeitungsgewerbe, Berlin 1927, S. 201.
[2]) ebenda.

So stellte der Verein deutscher Zeitungsverleger die maßgebliche Standes- und Berufsorganisation der deutschen Zeitungsverleger als Unternehmer dar.

U m g e s t a l t u n g n a c h 1933. Die nationalsozialistische Revolution verlangte auch von den Verlegern im deutschen Zeitungswesen die Umformung ihrer Berufsorganisation im Sinne der neuen Weltanschauung. Am 29. März 1933 waren die Vertreter des Vereins deutscher Zeitungsverleger, Dr. Krumbhaar-Liegnitz, Kommerzienrat Dr. h. c. Neven Du Mont-Köln, Dr. Walther Jännecke-Hannover und Direktor v. Böttické-Berlin beim Reichspropagandamlnisler, wo sie in einer Aussprache die grundsätzlichen Fragen der Presse, ihre Aufgaben und Pflichten im Dienste der nationalsozialistischen Politik erörterten.

In einer Sitzung vom 7. April 1933 wurden dem Vorsitzenden des Vereins, Kommerzienrat Dr. Krumbhaar, vom Gesamtvorstand der deutschen Zeitungsverleger alle Vollmachten für die Verhandlungen mit den Vertretern der nationalsozialistischen Zeitungsverlage erteilt. In den darauffolgenden Verhandlungen baten Kommerzienrat Dr. Krumbhaar und Kommerzienrat Dr. h. c. Neven Du Mont, deren Amtsperiode im Jahre 1933 ohnedies abgelaufen wäre, von ihrer Wiederwahl Abstand zu nehmen und stellten ihre Ämter zur Verfügung. Dr. Krumbhaar übertrug bei seinem Rücktritt die ihm vom Gesamtvorstand erteilten Vollmachten auf den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Jännecke-Hannover. Am 11. Mai 1933 führten die Verhandlungen mit den Vertretern nationalsozialistischer Zeitungsverlage zu dem Ergebnis, daß ein neues Präsidium gebildet wurde. Verlagsdirektor Max Amann (Völkischer Beobachter) bekam den Vorsitz übertragen; erster stellvertretender Vorsitzender wurde Dr. Walther Jännecke (Hannoverscher Kurier), zweiter stellvertretender Vorsitzender Verlagsdirektor Richard Jahr (Angriff), Beisitzer Albert Knittel (Karlsruher Zeitung) und J. K. v. Zweck (Bernburg, Anhalter Kurier) und als Justitiar des Vereins deutscher Zeitungsverleger wurde Rechtsanwalt Rienhardt-Berlin bestellt, der unter gleichzeitiger Berufung in den Vorstand in die Geschäftführung eintrat.

Der Präsident der deutschen Zeitungsverleger und der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes für das deutsche Zeitungsgewerbe trafen die Vereinbarung, daß vorläufig auch die Angelegenheiten des „Agez“ vom

Präsidenten des Vereins der deutschen Zeitungsverleger miterledigt werden sollten. Von diesem Recht machte dieser dann auch Gebrauch, so daß am 18. Februar 1934 — wie oben bereits erwähnt — der „Agez“ in seine Liquitation getreten ist.

Am 17. Mai 1933 trat das neue Präsidium in Berlin unter dem Vorsitz von Max Amann zur ersten Sitzung zusammen. In einem einstimmigen Beschluß wurden dem früheren Vorsitzenden, Kommerzienrat Dr. Krumbhaar die Würde eines Ehrenpräsidenten des Vereins deutscher Zeitungsverleger verliehen und der seitherige erste stellvertretende Vorsitzende Kommerzienrat Dr. h. c. Neven Du Mont zum Ehrenmitglied des Vorstandes ernannt. Das Präsidium sandte an Reichskanzler Adolf Hitler von seiner Sitzung aus folgendes Telegramm: „Das neugebildete Präsidium des Vereins deutscher Zeitungsverleger gelobt Ihnen, Herr Reichskanzler, daß die im Verein deutscher Zeitungsverleger zusammengeschlossenen Zeitungsverleger ihre Kraft freudig ihn den Dienst Ihrer Führerschaft für die politische Wiederaufrichtung des Staates und für die geistige und seelische Erneuerung der deutschen Nation stellen.“[1]

Im Mai 1933 schlossen sich die Zeitungsverleger für ihre gesamten Werbemaßnahmen, im besonderen für gleichgerichtete Anzeigenwerbung zu den nachstehenden Vereinigungen zusammen: Vereinigung führender Provinzzeitungen, Bunzlau; Ringgruppierung führender Provinzverlage, Berlin; Reichsgemeinschaft großer Provinzzeitungen, Dresden; Werbegemeinschaft maßgebender Heimatzeitungen Schlesiens, Breslau; Kreis Oberpfälzer Heimatzeitungen, Schwandorf; „Gea“-Werbedienst, Reutlingen; „Vermita“, Vereinigung mittelschwarzwäldischer Tageszeitungen, Horb; Kreis bayerischer Heimatzeitungen, Nürnberg; Süddeutsche Blätter, Anzeigenverwaltung Stuttgart; Union der Heimatpresse, Berlin; auf Zweifel von verschiedenen Zeitungsverlegern hin, welche Aufgaben diese Gemeinschaften zu erfüllen haben, wurde im „Zeitungsverlag“[2] ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Vereinigung grundsätzliche Berufsfragen mit Behörden und anderen Organisationen nicht erörtern dürfen, weil die Behandlung solcher Fragen nur dem Verein deutscher Zeitungsverleger zusteht. Ihre Aufgaben beschränken

¹) Zeitungsverlag Nr. 20/1933.
²) Zeitungsverlag vom 27. Mai 1932, S. 342.

sich auf die obengenannten Ziele und berühren nicht das Arbeitsgebiet der deutschen Zeitungsverleger als Berufsorganisation der deutschen Zeitungsverlage. Als durch das Reichskulturkammergesetz die Reichspressekammer errichtet worden war und die erste Durchführungsverordnung zu ihm ihren Zweck und ihre Aufgaben dargestellt hatte, mußte nach der zweiten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 9. November 1933 die Eingliederung der deutschen Zeitungsverleger in den Verein deutscher Zeitungsverleger als dem zuständigen Fachverband bis zum 15. Dezember 1933 erfolgen als Voraussetzung für die weitere Berufsausbildung. Auf Grund des Reichskulturkammergesetzes gehört der Verein deutscher Zeitungsverleger seit November 1933 der Reichspressekammer an.

Durch die Berufung Max Amanns zum Präsidenten der Reichspressekammer am 15. November 1933 trat an dessen Stelle Verlagsdirektor Edgar Brinkmann (Hamburger Tageblatt) als Leiter des Vereins deutscher Zeitungsverleger.

In der Hauptversammlung des Vereins deutscher Zeitungsverleger e. V. in Berlin wird die Organisation der Zeitungsverleger umbenannt in „Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger (Herausgeber der deutschen Zeitungen) e. V., Fachverband der Reichspressekammer."

Zweck und Aufgaben. Nach seiner Satzung ist der Reichsverband der deutsche Zeitungsverleger als Fachverband der Reichspressekammer die ständische Zusammenfassung der deutschen Zeitungsverleger. Mitglieder des Reichsverbandes sind laut § 2: „ . . . die Verleger der Zeitungen, die im Gebiete des deutschen Reiches erscheinen. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Reichskulturkammergesetzes und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und Anordnungen. Verleger von Zeitungen haben bis zur Entscheidung über ihre Aufnahme in den Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger die sich aus diesen Satzungen ergebenden Pflichten." Die Mitgliedschaft kann beendet werden (§ 2): „1. durch Tod, 2. durch Aufgabe der verlegerischen Tätigkeit, 3. durch Ausschlußverfügung aus der Reichspressekammer. Die Beendung der Mitgliedschaft ist ohne Einfluß auf die Beitragsverpflichtung für das laufende Geschäftsjahr."

In seiner „Anordnung zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Zeitungswesen" vom 4. Januar 1934 stellte der

Präsident der Reichspressekammer für die Eingliederung von Verlagen und Verlegern periodischer Druckwerke Richtlinien auf, nach denen in den Reichsverband deutscher Zeitungsverleger die Verlage und Verleger von periodischen Druckwerken einzugliedern sind, die in der Hauptsache folgende Merkmale aufweisen:

„a) dem Inhalt nach: Mitteilungen oder Erörterungen von Nachrichten und Neuigkeiten in Wort und Bild. Im wesentlichen in sich abgeschlossene Nummern, nur bestimmte Teile (Feuilleton, Artikelserien) erscheinen in Fortsetzungen.

b) der Form nach: die Bogen der einzelnen Nummern sind lose ineinander gefügt und werden ohne Heftung lediglich durch Faltung zusammengehalten. Die Numerierung der Beilagen oder Seiten erfolgt in der Regel nur innerhalb derselben Nummer.

c) Erscheinungsweise: vom täglich mehrmaligen bis zum wöchentlich einmaligen Erscheinen.

d) Vertriebsart: Der Vertrieb erfolgt im wesentlichen entweder an feste Bezieher durch Zeitungsträger und Postzeitungsdienst oder durch den Straßenhandel."

Die Pflichten des Verlegers sind in der Anordnung zur Wahrung der Unabhängigkeit des Zeitungsverlagswesens vom 24. April 1935 wie folgt umschrieben (Artikel) I: „1. die Berechtigten (z. B. Eigentümer, Gesellschafter, Nutznießer, Nießbraucher, Genußscheinberechtigte, Pfandnehmer, Verkaufsberechtigte, Pächter) am Verlag haben unaufgefordert sofort unter Angabe der Höhe des Gesellschaftskapitals und der Berechtigung nach dem Stand bei Erlaß dieser Anordnung diese dem Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger mitzuteilen, 2. einen Wechsel der Berechtigten am Verlag zur vorherigen Genehmigung zu melden, 3. für die Berechtigten am Verlag und deren Ehegatten den Nachweis der arischer Abstammung bis zum Jahre 1800 zurück zu erbringen. Die gleiche Verpflichtung besteht hinsichtlich der Mitglieder eines etwa bestehenden Aufsichtsrates. (Hiervon unberührt bleiben Kreditanstalten, denen diese Rechte vorübergehend zur Sicherung eines Kredites verpfändet oder sicherheitshalber übertragen sind) 4. von den Berechtigten am Verlag die Erklärung beizubringen, ob diese ihr Recht für sich selbst oder für einen Dritten wahrnehmen, 5. jeden Einblick in alle Unterlagen zu gewähren, die für die in den Ziffern 1—4 festgelegten und für alle gesetzlichen, standes- und

satzungsmäßigen Verpflichtungen Bedeutung haben, 6. diejenigen bekanntzugeben, die die Mittel zur Verfügung stellen, um Dritten die Zeitung zu liefern, ebenso die Höhe dieser zur Verfügung gestellten Beträge anzugeben und diejenigen namhaft zu machen, denen die Zeitung eingewiesen werden soll."

Organe des Reichsverbandes sind: Der Leiter des Reichsverbandes. Er hat den Reichsverband zu führen und alle Angelegenheiten zu besorgen, die durch die Satzungen niemand anderem vorbehalten sind. Weiterhin beruft er den Geschäftsführer und den Beirat, den er auch zusammenrufen kann, die Leiter, Geschäftsführer und Mitglieder der Ausschüsse der Landesverbände, über deren Geschäftsstelle er ebenso die Aufsicht führt wie über die des Reichsverbandes. Auch steht ihm die Aenderung der Satzungen zu und die Wahrnehmung der im Interesse des deutschen Zeitungswesens liegenden Aufgaben.

Der ständige Stellvertreter des Leiters des Reichsverbandes vertritt den Leiter des Reichsverbandes in allen Obliegenheiten. Jeder für sich ist gesetzlicher Vertreter des Reichsverbandes im Sinne des § 26 BGB.

Nach § 7 hat der Beirat die Aufgabe, den Leiter des Reichsverbandes zu beraten und zu unterstützen. Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens 8. Jedes einzelne Mitglied wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, jedoch kann der Leiter des Reichsverbandes es jederzeit abberufen.

Je nach Bedarf wird eine Tagung einberufen, und im Verbandsorgan oder im „Völkischen Beobachter" bekanntgegeben. Auf solchen Tagungen kann sich ein Mitglied durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch darf ein Mitgied nicht mehr als fünf Verlage gleichzeitig vertreten. Den Vorsitz der Tagung, die beratenden Charakter führt, hat der Leiter oder der ständige Stellvertreter des Leiters des Reichsverbandes. Jede Tagung ist ohne Rückhsicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beratungsfähig.

Die Gliederung des Reichsverbandes vollzieht sich in Landesverbänden. Die Landesverbände haben in ihrem Gebiet die ständische Gemeinschaftsarbeit zu fördern, die Anordnungen des Reichsverbandes durchzuführen und die Befolgung durch die Mitglieder zu überwachen. Der Leiter des Reichsverbandes bestimmt ihre Errichtung und Abgrenzung. Untergliederungen dürfen nur mit der Zustimmung des Leiters des Reichsverbandes gebildet werden. Die Leiter der Landesverbände werden vom

Leiter des Reichsverbandes berufen und führen dessen Weisungen durch. Jedem Leiter eines Landesverbandes steht zur Unterstützung und Beratung ein Ausschuß zur Seite, dessen Mitglieder der Leiter des Landesverbandes vorschlägt und der Leiter des Reichverbandes bestätigt. Der Reichsverband kann für die Landesverbände Geschäftsstellen einrichten und Geschäftsführer aufstellen. Im April 1934 wurden 18 Landesverbände errichtet.

Als Fachausschüsse wurden gebildet: 1. Anzeigenausschuß. 2. Ausschuß für allgemeine soziale Fragen. 3. Ausschuß für Schriftleiterfragen. 4. Ausschuß für Vertriebsfragen.

Der Reichsverband besitzt eine eigene Ehrengerichtsbarkeit, zu dessen Zweck ein Ehrenrat gebildet, der über Verstöße von Mitgliedern des Reichverbandes gegen die Ehren zu verhandeln hat. Er besteht aus 10 Mitgliedern, kann jedoch schon bei einer Besetzung von 5 Mitgliedern verhandeln. Stets muß der Vorsitzende oder sein Stellvertreter mitwirken. Der erstere bestimmt im Einvernehmen mit dem Leiter des Reichsverbandes die an der Verhandlung teilnehmenden Ehrenratsmitglieder. Der Ehrenrat wird auf Verfügung des Präsidenten der Reichspressekammer tätig und hat unter Anhörung aller Beteiligten die ihm übertragenen Fälle zu klären und dem Präsidenten unter schriftlicher Begründung aller Tatbestände einen Vorschlag zur Entscheidung zu übermitteln. Vom Leiter des Reichsverbandes kann der Ehrenrat mit Schlichtungsverhandlungen beauftragt werden.

Die Aufgaben des Reichsverbandes der deutschen Zeitungsverleger, die schon in den obigen Abschnitten angedeutet wurden, können kurz nachstehende Punkte zusammengefaßt werden:

1. Seine Aufgabe ist die organisatorische Zusammenfassung der Verlage und Verleger von Tages- und Wochenzeitungen.
2. Der Reichsverband hat ferner die Aufgabe, die gesamten Vorarbeiten für Anordnungen der Reichspressekammer zu leisten.
3. Daneben ist er mit der Überwachung und Durchführung bereits erlassener Anordnungen betraut.
4. Seinen Mitgliedern stellt er sach- und fachkundigen Rat in allen Fragen des Zeitungsverlagswesens zur Verfügung, klärt strittige Rechtsfragen und erforscht Rechtsentwicklung und Brauchtum.

5. Der Reichsverband und insbesondere seine Untergliederungen tragen durch Überwachung, Aufklärung und Erziehungsarbeit dafür Sorge, daß der Wettbewerb der Zeitungen untereinander sich in dem Leistungswettbewerb gemäßen Formen abspielt.
6. Weiterhin ist laut Entscheidung des Beauftragten für den Vierjahresplan Generalfeldmarschall Göring, der Präsident der Reichspressekammer allein verantwortlich für die Zuteilung des Gesamtpapierkontingents an die Presse. Reichsleiter Amann errichtete daraufhin eine besondere Papierbewirtschaftungsstelle, mit deren Leitung er seinen Stabsleiter Rienhardt beauftragte. Die Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer vom 15. Juli 1937 macht die Fachverbände für die notwendigen Einsparungsmaßnahmen verantwortlich, die bis zum 10. eines jeden Monats der Papierwirtschaftsstelle Meldung über den Papierverbrauch des vorhergegangenen Monats bei jeder einzelnen Zeitung oder Zeitschrift zu erstatten haben. (Siehe „Zeitungsverlag" Nr. 29/1937).

   Auf Grund der Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer vom 25. Juni 1938 (Zeitungsverlag 27/1938) tritt diese Regelung für die Ostmark noch nicht in Kraft.

Als Zentralorgan des Reichsverbandes besteht der 1900 gegründete Zeitungsverlag, der zur Veröffentlichung der Anordnungen des Reichsverbandes und zur Erörterung von Berufs- und Standesfragen dient.

Abgrenzung. Schon die Satzung des Reichsverbandes der deutschen Zeitungsverleger bestimmt, daß die Mitglieder des Reichsverbandes ohne Genehmigung des Leiters des Reichsverbandes keiner anderen Verlegerorganisation angehören dürfen, es sei denn, daß diese ein Fachverband oder eine Fachschaft der Reichspressekammer ist. In Bezug auf die Zugehörigkeit zu Verbänden der Wirtschaft wurde bereits am 19. Oktober 1934 in einem Mitgliederrundschreiben[1] die Kündigung verlangt und am 15. Dezember 1934 im „Zeitungsverlag"[2] noch einmal daran erinnert und zugleich auf die Veröffentlichung des Präsideten der Reichspressekammer vom 4. August 1934 hingewiesen. Als Beispiel eines wirtschaftlichen Verbandes nannte darin der Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger den deutschen Buchdruckerverein.

Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger.

Der Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger hat im Bereich des Zeitschriftenwesens die gleichen Aufgaben zu erfüllen wie der Reichs-

[1]) Zeitungsverlag Nr. 50/1934, S. 817.
[2]) Zeitungsverlag Nr. 31/1934.

verband der deutschen Zeitungsverleger innerhalb seines Arbeitsfeldes. Das Hauptgewicht seiner Verwaltungsarbeit liegt in der fachlichen Gliederung. Die Zeitschriftenverleger sind je nach der Art der besonderen Aufgabe, die sie sich gestellt haben unter Berücksichtigung der Wettbewerbsnähe in eigenfachliche Gruppen zusammengefaßt.

1. Fachobergruppe: Fachzeitschriften.
   1. Land-, Garten-, Forstwirtschaft. Jagd, Fischerei, Ernährung.
   2. Leder, Gummi, Textilien, Bekleidung.
   3. Steine und Erde, Glas, Keramik, Bauen und Wohnen.
   4. Bergbau, Eisen- und Metallgewinung.
   5. Eisen-, Blech- und Mellwaren.
   6. Maschinenbau- und Elektrotechnik.
   7. Optik, Feinmechanik, Goldschmiedekunst.
   8. Chemie, technische Oele und Fette.
   9. Papier und Druck.
   10. Industrie.
   11. Handwerk.
   12. Handel.
   13. Banken, Kredit, Versicherungen.
   14. Verkehr.
   15. Allgem. Wirtschaft und Recht.
   16. Volksertüchtigung und Sport.
   17. Militärwesen.
   18. Volkswohlfahrt und Gesundheit.
   19. Erziehung und Unterricht.
   20. Bildende Kunst, Film, Musik, Presse, Schrifttum, Theater.
   21. Kundenzeitschriften.
2. Fachobergruppe: Illustrierte und Unterhaltungs-Zeitschriften, Jugendzeitschriften.
   1. Illustrierte und Unterhaltungs-Zeischriften
   2. Frauenzeitschriften.
   3. Jugendzeitschriften.
   4. Kundenzeitschriften.
3. Fachobergruppe: Wissenschaftliche Zeitschriften mit angew. wissenschaftlichen Charakter.
   1. Geisteswissenschaft.
   2. Staats- und Rechtswissenschaft.
   3. Naturwissenschaft und Mathematik.

4. Medizin.
5. Technik.

4. Fachobergruppe: Politische und standespolitische Zeitschriften.
1. Studentenzeitschriften.

5. Fachobergruppe: Exportzeitschriften.

6. Fachobergruppe: Zeitschriften mit beaufsichtigter Abonnentenversicherung.

Durch die „Anordnung zur Befriedigung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Zeitschriftenwesen" vom 4. Januar 1934 hat der Präsident der Reichspressekammer für die Eingliederung von Verlagen und Verlegern periodischer Druckwerke in gleicher Weise wie für den Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger auch für den Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger Richtlinien aufgestellt. Darnach sind in den Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger die Verlage und Verleger von periodischen Druckschriften einzugliedern, die vorwiegend nachstehend genannte Merkmale besitzen: a) dem Inhalte nach: der Inhalt wird bestimmt durch die auf ein besonderes Teilgebiet der geistigen Bestätigung beschränkte Aufgabe. b) der Form nach: in der Regel Heftform mit Numerierung der Seiten von Nummer zu Nummer. Der Zusammenfassung von Jahrgängen dient ein besonderes Inhaltsverzeichnis. c) Erscheinungsweise: vom wöchentlich ein- bis zweimaligen bis zum vierteljährlichen Erscheinen. d) Vertriebsart: In der Hauptsache erfolgt der Vertrieb an feste Bezieher durch den Zeitschriftenbuchhandel oder den Buchhandel, daneben durch den Postzeitungsdienst oder Postversand.[1]

Durch die am 18. Oktober 1935 durch den Präsidenten der Reichspressekammer erfolgte Gliederung der studentischen Presse wurde innerhalb des Reichsverbandes der deutschen Zeitschriftenverleger eine Fachgruppe Studentenpresse geschaffen, der alle Zeitschriften der Gruppe A mit hochschul- und studentenpolitischem Charakter angehören müssen. 1. die Zeitschriften des NSDStB. Das Zentralorgan und die örtlichen Blätter des NSDStB. sowie die örtlichen Blätter der deutschen Studentenschaft und der deutschen Fachschulschaft, der einzelnen Hochschulen und der einzelnen einzelnen Studentenwerke, an deren Gestaltung der NSDStB. unmittelbar beteiligt ist. 2. die Zeitschriften der Reichsfachschaft der Studieren-

[1]) Schrieber: Das Recht des RKK., S. 291.

den — alle Blätter der DSt., der DF., der Studentenwerke und der einzelnen Hoch- und Fachschulen, die nicht unter die Gruppe A 1 fallen.

3. Die Zeitschriften der Vereine, Verbände und Korporationen ohne hochschul- und studentenpolitischen Charakter, ferner Zeitschriften, die nicht unter Ziffer B oder D fallen.[1]

Gruppe B ohne hochschul- und studentenpolitischen Charakter (Zeitschriften ohne hochschul- oder studentenpolitische Aufsätze), Blätter der Vereine, Verbände und Korporationen, die nicht unter Ziffer A 3 oder D fallen.

Die Korrespondenzen der Gruppe C, die sich in erster Linie mit studentischen Frage beschäftigen und im Reichsverband der deutschen Korrespondenz- und Nachrichtenbüros zusammengefaßt sind, müssen auch bei der Fachgruppe Studentenpresse im Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger angemeldet werden.

Zeitschriften der Gruppe D, die alle periodischen Druckschriften umfaßt, die seltener als einmal im Vierteljahr erscheinen, sowie alle reinen Mitteilungsblätter, die keine Aufsätze enthalten, sondern sich auf Mitteilungen tatsächlicher Art in Erfüllung ihrer Verbandsaufgaben beschränken, nur in unregelmäßigen Zeitabschnitten erscheinen, nur an die Mitglieder des Verbandes geliefert werden, keine Anzeigen, außer Vereins- und Familienanzeigen, enthalten und bei Aufnahme in die Postzeitungsliste keinen Preis angeben, sind von der Eingliederung in die Reichspressekammer befreit, daß sie sich bei der Fachgruppe Studentenpresse im Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger zur listenmäßigen Erfassung anmelden und dieser Fachgruppe unaufgefordert ein Stück der jeweils erscheinenden Ausgabe sofort nach Drucklegung übersenden.

Der Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger umfaßt 14 Landesgruppen.

Durch die „Anordnung zur Wahrung der Unabhängigkeit des Zeitschriftenverlagswesens" vom 30. April 1936 werden nach Artikel 8 befreit:

a) Verlage, soweit sie standespolitische oder fachschaftliche Zeitschriften verlegen, wenn der Verlag die Verlagsabteilung einer politisch oder ständisch eingegliederten Organisation ist ... Voraussetzung für die allgemeine Befreiung ist, daß die verlegerische Tätigkeit in einer aus-

[1]) Deutsche Presse, 43/1935

drücklich als Verlag der Organisation bezeichneten besonderen Verlagsabteilung mit einem von dem allgemein getrennt geführten Haushalt unter einem für die verlegerische Tätigkeit allein voll verantwortlichen Verlagsleiter nach dem allgemein gültigen verlegerischen Grundsätzen erfolgt.

b) Verleger, soweit sie Zeitschriften mit einer Druckauflage bis zu 500 Stück verlegen.[1]

c) Ferner fallen darunter die Haus- und Werkzeitschriften.

Reichsverband der deutschen Korrespondenz- und Nachrichtenbüros.

Es ist nicht möglich, die Gesamtzahl der Büros, Unternehmen und Personen festzustellen, die vor der Machtergreifung Stoff an Zeitungen, sonstige Stellen oder Privatpersonen verbreitet haben. Seit 13. Februar 1920 bestand als eine Organisation des Korrespondenzwesens der Verein der deutschen Korrespondenzverleger. Innerhalb dieses Vereins wurden häufig von den Vereinsmitgliedern im Reich Informationen über die Gesamtzahl der in Deutschland bestehenden Korrespondenzen eingezogen. Aber die Schätzungen schwanken erheblich. Die Gesamtzahl solcher Unternehmen dürften nicht unter 1000 betragen haben, von ihnen besaß eine große Anzahl nur einen geringen Umfang und wenig Bedeutung.

Die Mitgliederzahl des Vereins der deutschen Korrespondenzverleger hat während seines Bestehens fortwährend geschwankt. Im Frühjahr 1933 zählte er 77 Mitglieder in Berlin und im Reich, die ungefähr 500 verschiedene Dienste herausgegeben haben mögen. Die meisten größeren und angesehenen Korrespondenzen gehörten neben kleineren Unternehmen zu dem Verein. Nur die beiden größten deutschen Nachrichtenagenturen, das Wolffsche Telegrafenbüro und die Telegrafenunion entschlossen sich vor der Machtübernahme trotz wiederholter Verhandlungen nicht zum Beitritt.

Da die Gesamtzahl der Korrespondenz- und Nachrichtenbüros vor 1933 nicht genau festzustellen ist, können über die auf diesem Gebiet tätigen Juden keine genauen Angaben gemacht werden. Im Frü hjahr 1933

[1]) Zeitungswissenschaft, Nr. 7/8, 1936, S. 370.

hat Dr. V. Voß, der in den letzten Jahren vor der Machtübernahme Vorsitzender des Vereins der deutschen Korrespondenzverleger war, auf Grund seiner genauen persönlichen Kenntnisse der Verhältnisse über den Hundertsatz der in diesem Verein vertretenen Juden Erhebungen angestellt, konnte aber damals noch keinen Ariernachweis fordern. Nach diesen Feststellungen können von den Mitgliedern des Vereins höchstens 20 von Hundert Juden gewesen sein, so daß die Zahl geringer war als in anderen großen Vereinigungen der deutschen Presse.

Im Frühjahr 1933 wurde der Reichsverband der deutschen Korrespondenz- und Nachrichtenbüros gegründet, in den der ehemalige Verein der deutschen Korrespondenzverleger übergeführt wurde.[1]

Am 17. November 1933 fand im Haus der deutschen Presse in Berlin die erste Sitzung des Reichsverbandes deutscher Korrespondenz- und Nachrichtenbüros statt. Es wurde betont, daß nur Mitglieder des Reichsverbandes den Beruf eines Korrespondenzverlegers ausüben dürfen. Am 5. Dezember 1933 erfolgte dann die Eingliederung des Reichsverbandes in die Reichspressekammer.

Der Reichsverband umfaßt die Unternehmen, die dazu bestimmt sind Zeitungen und Zeitschriften mit vorbereitetem, bereits unter schriftleiterischer Verantwortung herausgegebenem Material zu versehen.

Er gliedert sich in folgende Untergruppen:

a) Nachrichtenbüros,
b) Korrespondenzbüros,
c) selbständige Zeitungsvertretungen (Berliner Büros, die mehrere Zeitungen bedienen),
d) Maternkorrespondenzbüros,
e) Bilder- und Bildmaternbüros,
f) Romanvertriebe und literarische Büros,
g) Zeitungsausschnittbüros,
h) Verlage von illustrierten Beilagen,
i) Verlage von Modematern,
k) Verlagsagenturen,
l) Private Korrespondenzen.

[1]) Der Reichsverband zählte im Herbst 1936 237 Vollmitglieder und 164 listenmäßig geführte Mitglieder. Als Vollmitglieder werden solche korrespondenzmäßig arbeitende Unternehmen und Personen betrachtet, die mindestens 1 Schriftleiter oder mindestens 2 Angestellte beschäftigen. Als listenmäßige Mitglieder kommen Unternehmen gleicher Art in Frage, die in Bezug auf ihre Angestelltenschaft diese Bedingungen nicht erfüllen.

Die Aufgabe des Reichsverbandes ist es, schon auf dieser Stufe pressemäßiger Arbeit durch entsprechende Ueberwachung die Durchführung der mit dem Schriftleitergesetz und mit der Errichtung der Reichspressekammer verfolgten Absichten sicher zu stellen. In Zusammenarbeit mit der Geheimen Staatspolizeibehörde werden unzuverlässige Berichterstatter, private Informationsdienste usw. beseitigt. In Zusammenarbeit mit dem RDP. wird die Wahrung der schriftleiterischen Verantwortung für den Inhalt der Korrespondenzen usw. verfolgt. Denn nach dem Schriftleitergesetz ist jeder, der innerhalb eines Korrespondenzunternehmens, sei es, daß er selbst der Unternehmer ist, sei es, daß er als Beauftragter oder Angestellter des Unternehmens schriftleiterische Funktionen innerhalb der Korrespondenz wahrnimmt, verpflichtet, dem RDP. anzugehören.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen ist durch den Reichsverband der deutschen Korrespondenz- und Nachrichtenbüros das gesamte deutsche Korrespondenzwesen erfaßt. Zum Reichsverband gehören auch die halbamtlichen Nachrichtendienste und Korrespondenzen, während die ausgesprochenen Behördenkorrespondenzen ausgenommen sind.

Abgrenzung. Im Dezember 1934 fanden zwischen dem Reichsverband der deutschen Korrespondenz- und Nachrichtenbüros und dem RDP. Verhandlungen über die Organisationspflicht statt. In einer Mitteilung an die Mitglieder in der „Deutschen Presse" heißt es: „Da zweifellos eine Anzahl von Mitgliedern des Reichsverbandes als Verleger ihrer Korrespondenzen gleichzeitig auch dem Reichsverband der deutschen Korrespondenz- und Nachrichtenbüros angehören müssen, wird ersucht, Anfragen dieses Verbandes deutlich zu beantworten und auch etwaige Fragebogen auszufüllen. Beides dient der Klarstellung der Frage, ob eine doppelte Organisationspflicht besteht."[1]

In einer Erklärung vom 24. April 1937 wurde für Verleger, die Beilagen für fremde Zeitungs- oder Zeitschriftenverleger herstellen, besonders hervorgehoben, daß sie beim Reichsverband der deutschen Korrespondenz- und Nachrichtenbüros eingliederungspflichtig sind. „Wenn der Verleger die Beilage zugleich auch als selbständige Zeitung oder Zeitschrift erscheinen läßt, so daß eine Zugehörigkeit zum Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger oder zum Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger gegeben ist, so muß er sich gleichwohl beim Reichsverband der

[1]) Deutsche Presse, Nr. 80/1934, S. 15.

deutschen Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, . . . , mindestens zur listenmäßigen Führung melden."[1]

Hauptfachschaft der kirchlich-konfessionellen Presse.

Die Hauptfachschaft ist eine lose Zusammenfassung der beiden Verbände: a) Reichsverband der evangelischen Presse, b) Fachschaft der katholisch-kirchlichen Presse. Sie besitzt keinen eigenen Verwaltungsapparat.

Die Zusammenfassung der beiden Verbände entsprang dem Gedanken, der Besonderheit derjenigen Presse, die sich in den Dienst der beiden Kirchen gestellt hat, Rechnung zu tragen. Noch stärker als vielleicht in anderen Gruppen liegt hier eine Betonung der geistig-pressemäßigen Aufgabenstellung vor unter Vernachlässigung privatwirtschaftlicher Momente, die eine einfache Eingliederung etwa in den Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger als untunlich erscheinen ließ. Neben die verlegerische Verantwortung der Einzelpersönlichkeiten gegenüber dem Präsidenten der Reichspressekammer tritt eine Verantwortung den kirchlichen Führungsstellen gegenüber, die ihre schärfste Ausprägung im Bereich der Fachschaft der katholisch-kirchlichen Presse gefunden hat und in der aus dem Treueid der Bischöfe dem Staat gegenüber sich ergebenden Verantwortung eine weitere Gebundenheit erzeugt. Die Aufgabe der beiden genannten Verbände ist neben der organisatorischen Zusammenfassung dieser Gruppen im wesentlichen im Erzieherischen begründet.

Die Eingliederung der Hauptfachschaft der kirchlich-konfessionellen Presse geschah am 13. Dezember 1933.

a) Der Reichsverband der evangelischen Presse erfaßt in 5 Fachschaften folgende Sondergebiete:

1. Einrichtungen zum Dienst an der Tagespresse (ev. Korrespondenzen, ev. Presseverbände u. a.);
2. die Sonntags-, Gemeinde- und Gemeinschaftspresse im Bereich der deutschen evangelischen Kirche;
3. die Kirchenzeitungen;

[1]) Zeitungsverlag Nr. 17/1937, S. 264.

4. die Fach- und Vereinspresse (darunter fallen einerseits die theologisch-wissenschaftliche Zeitschriftenpresse und die Blätter für Pfarr- u. Gemeindepraxis, andererseits die Spezialblätter der inneren und äußeren Mission, die evangelische Jugend- und Frauenpresse, das Schrifttum der Diaspora u. a.).
5. die Zeitschriftenpresse der anerkannten Freikirchen (vor allem also ev. Brüdergemeinde, ev.-lutherische Freikirchen, Baptisten, die bischöfliche Methodistenkirche, die ev. Gemeinschaft, der Bund freier ev. Gemeinden u. a.).

Der Reichsverband der Evangelischen Presse weist keine regionale Gliederung auf.

b) Die Fachschaft der katholisch-kirchlichen Presse teilt sich folgendermaßen auf:

1. Bistumsblätter;
2. Dekanats- und Pfarreiblätter;
3. Druckschriften konfessioneller Organisationen und Verbände;
4. Sonntagsblätter und Druckschriften allgemein-religiösen, erbaulichen und sittlich-belehrenden Inhaltes.

Die Katholische Presse richtete sich bisher nach den 26 Bezirksbistümern, will sich aber jetzt den Gauen angleichen.

Nach der Eingliederung der konfessionellen Presse in die Reichspressekammer ordnete Dr. Goebbels am 19. Dezember an, daß die „im amtlichen kirchlichen Auftrage herausgegebenen Blätter, die zur Veröffentlichung der kirchenamtlichen Anordnungen mit der sonstigen, die geistliche Leitung der Gläubigen betreffenden Verfügungen bestimmt sind“, [1] nicht unter das Schriftleitergesetz fallen sollen. Die konfessionellen Zeitschriften und unter ihnen besonders die katholischen beachteten diese Einschränkung vielfach nicht, sondern gewährten den Ereignissen des politischen Lebens und der allgemeinen Unterhaltung viel mehr Raum als den kirchenamtlichen Anordnungen. Deshalb hat der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda in einem Schreiben an die Reichspressekammer noch einmal seine frühere Anordnung erläutert. Zugleich stellte er eindeutig fest, daß Blätter, die sich nicht an diese Begrenzung halten, in Zukunft unter das Schriftleitergesetz fallen und daher nur noch von Personen redigiert werden dürfen, die in die Berufsliste eingetragen sind. Es wurde auch tatsächlich eine große Anzahl der konfessionellen Zeitschriften als politische erklärt im Sinne des Schriftleitergesetzes.

[1]) Zeitungswissenschaft Nr. 7/1937, S. 480.

Durch den Erlaß des Präsidenten der Reichspressekammer an die Hauptfachschaft der kirchlich-konfessionellen Presse am 7. Februar 1936 wurde das Arbeitsgebiet der konfessionellen Presse festgelegt. Darin forderte Max Amann, daß konfessionelle Zeitschriften bei ihrer Gestaltung den Ausgang vom Religiösen zu nehmen haben sowohl im Textteil als auch im Anzeigenteil.

Wenn besonders katholische Kirchenbehörden in den von der Reichspressekammer ergriffenen Maßnahmen eine Bevormundung und Hemmung der kirchlich-konfessionellen Presse in ihrer Arbeit sehen wollten, so ist doch zu einer solchen Einstellung nie ein Grund vorhanden gewesen. „Die Reichspressekammer“, schreibt der Leiter der Fachschaft der katholisch-kirchlichen Presse, Anton Willi, „wird sich nie in Fragen der kirchlichen Lehrverkündigung einmischen. Sie wird überhaupt nur dann zum Zugreifen gezwungen sein, wenn die Regelung allgemeiner pressepolitischer Fragen des Gesamtbereiches dies erfordert, oder wenn die auf dem Gebiete der kirchlich-konfessionellen Presse tätigen Personen sich nicht jeder politischen Stellungnahme enthalten. Eine vollständige Freistellung dieser Personen von den Vorschriften des Schriftleitergesetzes und der Zugehörigkeit zur Reichspressekammer, wie sie wiederholt durch die Kirche angestrebt wurde, kann jedoch unter keinen Umständen vorgenommen werden.“[1]

Fachverband der Rundfunkpresse.

Anfang Dezember 1933 wurde der Fachverband der Rundfunkpresse in die Reichspressekammer eingegliedert. Nach den Satzungen müssen die Verleger der Rundfunkpresse sowie die Schriftleiter dieser Presse und die Rundfunkkritiker ihm angehören. Er arbeitet mit der Reichssendeleitung und der Rundfunkkammer zusammen und regelt den Wettbewerb dieser Zeitschriften untereinander.

Gruppen des Fachverbandes sind:

1. Programmzeitschriften,
2. Fachzeitschriften,
3. Korrespondenzen.

[1]) Zeitungswissenschaft Nr. 7/1937, S. 478.

über die Zuständigkeit des Fachverbandes gab der Präsident der Reichspressekammer am 8. März 1934 nachstehende Erklärung ab: „Der Fachverband der Rundfunkpresse ist für die Behandlung der auf dem Gebiete der Rundfunkpresse sich ergebenden Fragen zuständig. Die Mitglieder des Fachverbandes sollen sich in diesen Fragen zunächst an den Fachverband wenden. Hiervon werden Anfragen rein redaktioneller Art (z.B. zu aktuellen Tagesereignissen, Programmfragen usw.) nicht berührt."[1]

In einer Vereinbarung zwischen der Reichsrundfunkgesellschaft m.b.H. und dem in der Reichspressekammer eingegliederten Fachverband der Rundfunkpresse e. V. wurde bestimmt, daß Rundfunkprogramme der Sender nur an solche Rundfunkprogrammzeitschriften gegliedert werden dürfen, die dem Fachverband der Rundfunkpresse angehören.

Über die Abgrenzung des Fachverbandes der Rundfunkpresse und des RDP. bestanden anfangs Unklarheiten — wie schon auf Seite 60/61 dargelegt wurde, — ob die Schriftleiter der Funkzeitschriften dem RDP. angehören dürfen und durch die Bildung eines eigenen Fachausschusses nicht nur diesem zuzuweisen sind. Zuerst wurde die Mitgliedschaft zum RDP. untersagt. Zu dieser Anordnung nahm dann der RDP. Stellung und erklärte, daß die Mitgliedschaft zum RDP. durch obige Verfügung, wonach die Schriftleiter der Funkzeitschriften grundsätzlich auch dem Fachverband der Rundfunkpresse angehören müssen, nicht berührt werde. Durch die Bildung des Fachausschusses der Rundfunkpresse beim RDP. im Juni 1934 wurde endgültig die Mitgliedschaft der Rundfunkschriftleiter beim RDP. festgelegt. Wer als Rundfunkschriftleiter anzusehen ist, behandelt schon der Abschnitt „Rundfunkschriftleiter" auf Seite 60/61.

Die Zusammenfassung des Reichsverbandes der deutschen Zeitungsverleger, des Reichsverbandes der deutschen Korrespondenz- und Nachrichtenbüros, der Hauptfachschaft der kirchlich-konfessionellen Presse und des Fachverbandes der Rundfunkpresse zur Hauptfachgruppe „Verlag" ist in die Wege geleitet.

Reichsverband für den werbenden Zeitschriftenhandel.

Der Reichsverband ist die Zusammenfassung von Unternehmungen und Unternehmern des werbenden Zeitschriftenhandels. Er hat sich die Aufgabe gestellt, durch eigene, von ihm betraute Bezieherwerber, die be-

[1]) Schrieber: Das Recht der Reichskulturkammer S. 241.

zirksweise, listenmäßig oder von Haus zu Haus im Wege der mündlichen Werbung Bezugsverträge für Zeitschriften abschließen, einen bestimmten Bezieherstamm zu schaffen und diesen laufend durch einen eigenen Botenapparat mit den bestellten Zeitschriften zu beliefern. Die hierfür benötigten Exemplare werden teils in unmittelbarem Verkehr von den Verlegern, teils über die Zeitschriftengrossisten bezogen.

Aufgabe des Verbandes ist es, neben der Regelung des wirtschaftlichen Wettbewerbs vor allem die Angehörigen des werbenden Zeitschriftenhandels dahin zu erziehen, daß sie nicht ausschließlich billiges, kulturell minderwertiges Zeitschriftengut in die deutsche Familie tragen, sondern daß sie ihren meist sehr gut ausgebauten Werbeapparat vor allem auch für die Förderung weltanschaulich und kulturell wertvollen periodischen Schrifttums einsetzen.

Der Reichsverband gliedert sich in 9 Bezirksverbände und 36 Gruppen. Am 14. Dezember 1933 wurde er in die Reichspressekammer eingefügt.

Reichsverband der deutschen Lesezirkelbesitzer.

Der Reichsverband umfaßt alle Unternehmen und Personen, die mietweise das deutsche Zeitschriftengut in Form zusammengestellter Mappen an den Leser heranbringen. Die eine Art der Mieter von Lesezirkeln sind Geschäftsleute, die dieses im Sinne des Kundendienstes tun, wie Friseure, Aerzte, usw. Die anderen sind Leute, die für Zeitschriften aufnahmebereit sind oder durch Werbung gemacht werden, sich aber nicht mehrere Zeitschriften halten können. Die Mappenzusammenstellung erfolgt teils durch Auswahl des Zirkelbesitzers, teils nach Wunsch der Mieter.

Wichtigste Aufgabe des Reichsverbandes ist die Erziehung, daß in den Mappen gutes Material geführt wird.

Der Reichsverband der deutschen Lesezirkelbesitzer hat 6 Landesverbände, außerdem Bezirksleiter, bzw. Vertrauensleute in einem Teil der Landesverbände. Er wurde am 22. Februar 1934 als Fachverband in die Reichspressekammer aufgenommen.

Verband der Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten.

Der Verband der Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten wurde ebenfalls am 22. Februar 1934 als Fachverband in die Reichspressekammer

eingegliedert. Für die Aufnahme in den Verband kommen alle die Grossistenbetriebe in Frage, die sich mit dem Großvertrieb periodischer Druckschriften befassen.

In seiner Bekanntmachung vom 17. Juni 1936 [1] forderte der Präsident der Reichspressekammer auch die Inhaber von Zeitungsspeditionen, d. h. solche Unternehmen, die sich mit der laufenden, direkten Zusammenstellung von Zeitungen und Zeitschriften an Bezieher befassen, auf, sich beim Verband der Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten zu melden. Orts- und Bezirksagenturen von Verlagen und Vertriebsfirmen wurden von dieser Anordnung nicht berührt.

Der Verband ist Mittler zwischen Verlag und Berufsangehörigen der Vertriebsgruppen und greift überall dort ergänzend ein, wo der eigene Vertriebsapparat der Verleger nicht ausreicht.

Seine Aufgaben bestehen hauptsächlich darin, zusammen mit der Reichsfachschaft des Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels auf den Einzelhändler erzieherisch einzuwirken, daß er wertvolles Gut in den Vordergrund stellt. Ferner hat er die Einfuhr ausländischer Zeitungen und Zeitschriften abzudrosseln und die soziale Stellung des Einzelhandels zu heben.

Der Verband deutscher Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten gliedert sich in 20 Landesobmannbezirke.

Reichsfachschaft des Zeitungs- und Zeitschrifteneinzelhandels.

Im Juni 1934 hat der Präsident der Reichspressekammer die Reichsfachschaft des Zeitungs- und Zeitschrifteneinzelhandels in der Reichspressekammer geschaffen. Für alle selbständigen Einzelhändler, die in Kiosken, festen Läden oder auch im Straßenhandel Zeitungen und Zeitschriften im Einzelhandel vertreiben, ist die Mitgliedschaft zu dieser Fachschaft Voraussetzung für die Berufsausübung.

Die Reichsfachschaft regelt die Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeigewerbestellen, die Verteilung der Stände, sorgt für eine soziale Behandlung der Einzelhändler bei Pachtverträgen und in der Zusammenarbeit mit den Grossisten, säubert den Beruf des Einzelhandels von allen wirtschaftlich, politisch oder sonstwie unzuverlässigen Elementen

[1]) Zeitungsverlag Nr. 26/1936, S. 299.

auch hier in engster Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden und widmet sich vor allem der Erziehung der in der Reichsfachschaft zusammengefaßten Personen.

Reichsverband Deutscher Bahnhofsbuchhändler.

Mit dem 1. August 1934 wurde der Reichsverband Deutscher Bahnhofsbuchhändler als Fachverband in die Reichspressekammer eingefügt. Er umfaßt diejenigen Vertriebsfirmen, die den Einzelverkauf von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern auf bahneigenem Gelände betreiben. Nach der Verordnung des Präsidenten der Reichspressekammer über die Eingliederung sind unter bahneigenem Gelände Bahnhofsgebäude und Bahnsteige zu verstehen.

Früher wurde die kulturelle Seite des hier vertriebenen Schriftgutes stark vernachlässigt. Heute ist durch die Zusammenarbeit des Reichsverbandes mit der Reichsschrifttumskammer die Wahrung der kulturellen Belange auf diesem Gebiet gesichert.

In den ersten Monaten des Jahres 1934 wurden der Reichsverband für den werbenden Zeitschriftenhandel, der Reichsverband der deutschen Lesezirkelbesitzer, der Verband der Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten, die Reichsfachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschrifteneinzelhandels und der Reichsverband Deutscher Bahnhofsbuchhändler zur Hauptfachgruppe „Vertrieb" in der Reichspressekammer zusammengeschlossen. Die Federführung für diese Gruppe wechselt Jahr für Jahr auf einen anderen Verband über.

Reichsverband Deutscher Pressestenographen.

Im Jahr 1930 erfolgte die Gründung des Vereins deutscher Pressestenographen, der anfangs völlig selbständig war. Erst auf Grund des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 erfolgte am 6. Dezember 1933 die Eingliederung in die Reichspressekammer als Reichsverband Deutscher Pressestenographen. „Damit ist eine entscheidende Wendung für unsere Berufskameraden eingetreten", schreibt Richard Wendrich, der Leiter des Reichsverbandes Deutscher Pressestenographen in der Monatsschrift des Reichsverbandes,[1] „die in ihrer beruflichen

[1]) Der Pressestenograph, 4. Jahrgang, Juni/Juli 1934.

Wertung nun nicht mehr je nach Bedarf zwischen kaufmännischen Angestellten und technischem Personal hin- und hergeschaukelt werden können, sondern eine feste unabänderliche Berufsausprägung erhalten haben".

Mit der Eingliederung in die Reichspressekammer wurden die Satzungen des Vereins Deutscher Pressestenographen auf das Führerprinzip umgestellt und die Erziehung und Schulung der Verbandsmitglieder im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung in Angriff genommen. Ferner wurde die Monatsschrift des Reichsverbandes ausgebaut.

Ueber die neue Stellung des Pressestenographen im Dritten Reich lesen wir in Richard Wendrichs Buch „Das Berufsbild des Pressestenographen"[1] folgende bedeutsame Stelle: „Durch die Zusammenarbeit mit den Verbänden innerhalb der Reichspressekammer ist immer mehr und mehr darüber Aufklärung verbreitet worden, daß der Pressestenograph weder als mechanische Hilfskraft, noch als kaufmännischer oder technischer Angestellter zu betrachten ist, sondern im Sinne des § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz als redaktioneller Mitarbeiter gilt. Im Gegensatz zu der früher allgemeinen Auffassung ist Dank der Förderung durch die Reichspressekammer nunmehr eindeutig festgelegt, daß der Pressestenograph einen festumrissenen eigenen Beruf ausübt". Durch die Eingliederung des Reichsverbandes als Fachverband in die Reichspressekammer ist der deutsche Pressestenograph von Staats wegen als Mittler deutschen Kulturgutes anerkannt.

Schon im Mai 1935 hatte der Verband keine Arbeitslosen mehr.

Der Reichsverband gliedert sich in 5 Landesverbände und 15 Bezirksgruppen.

Am 22. Mai 1936 erfolgte vom Präsidenten der Reichspressekammer die „Anordnung zum Schutze des Berufes der deutschen Pressestenographen", die wegen ihrer Bedeutung für die Neugestaltung des Berufes der Pressestenographen im nationalsozialistischen Staat zum Schluß wiedergegeben wird: „Auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933, RGBl. I/1933, S. 787 ff., bestimme ich folgendes: Durch die am 15. Dezember 1933 angeordnete Eingliederung des Reichsverbandes Deutscher Pressestenographen in die Reichspressekammer ist der Pressestenograph

[1]) 2. Auflage, Winkler Verlag, Darmstadt 1935.

als Mittler von Kulturgut anerkannt. Diese Tatsache verpflichtet den Pressestenographen zur Entfaltung höchster Berufsleistung als Dienst an Volk und Staat. In diesem Sinne bildet die vorliegende Anordnung die Grundlage für Berufsehre, Berufspflichten und den Berufsschutz des Pressestenographen.

1. Berufsbegriff.

Wer hauptberuflich in einem Pressebetrieb mit der stenographischen Aufnahme von Nachrichten, Berichten, Aufsätzen, Reden, Verhandlungen oder ähnlichem beschäftigt wird, ist Pressestenograph.

2. Berufsbezeichnung.

Die Berufsbezeichnung ist Pressestenograph. Pressestenograph-Anwärter, die noch nicht 3 Jahre im Beruf stehen, führen die Berufsbezeichnung „Pressestenograph-Anwärter". Ergänzungen wie „Beeidigter Sachverständiger, Geprüfter Lehrer der Stenographie" sind in Verbindung mit der Berufsbezeichung zulässig.

3. Berufsausübung.

Jeder Pressestenograph muß Mitglied der Reichspressekammer durch den Reichsverband Deutscher Pressestenographen e. V. (abgekürzt: RDPS.) sein. Der Berufsausübende muß die für seine Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung gemäß § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes besitzen. In Erfüllung dieser Bestimmung hat er insbesondere für sich und seine Ehefrau den Nachweis der Abstammung von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes bis zum Jahre 1800 zu erbringen.

4. Berufseignung.

Die Ueberwachung der Berufseignung obliegt dem Leiter des Reichsverbandes Deutscher Pressestenographen, der in von ihm zu bestimmenden Zeitabständen die Mitglieder, bei denen über das Vorhandensein der Berufseignung Zweifel bestehen, zur Ablegung einer Eignungsprüfung heranzieht. Zur Durchführung dieser Prüfung beruft er Prüfungsausschüsse. Der von einem Prüfungsausschuß erstellte Prüfungsbericht ist mir über den Leiter des Reichsverbandes zur Entscheidung zu übergeben. Im Einvernehmen mit mir erläßt der Leiter des Reichsverbandes einer Prüfungsordnung, die die näheren Bestimmungen über Art und Durchführung der Prüfung enthält. Die bestandene Eignungsprüfung berechtigt zur Weiterausübung des Berufes.

5. Berufsnachwuchs.

Die Ueberwachung des Berufsnachwuchses durch den Leiter des Reichsverbandes geschieht nach folgenden Richtlinien:

a) Zulassungsliste.

Wer Pressestenograph werden will, muß seine Vormerkung in einer Zulassungsliste des RDPS. bewirken. Diese Vormerkung kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller durch Ableistung einer Vorprüfung dargetan hat, daß er für den später zu ergreifenden Beruf eines Pressestenographen geeignet erscheint. Die Prüfungen zur Aufnahme in die Zulassungsliste werden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahre, in jedem Landesverband des RDPS. durchgeführt. Zur Anmeldung für diese Prüfung wird für sämtliche Landesverbände in einer Anzeige im „Völkischen Beobachter" jeweils ein Vierteljahr vorher, möglichst in der Zeit vom 1. bis 3. Januar jedes Jahres, aufgefordert. Bewerber reichen an den zuständigen Landesberband folgende Unterlagen ein:

1. Ein Bewerbungsschreiben in Maschinenschrift und Kurzschrift.
2. Den Nachweis der Abstammnng von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes für sich und ihre Ehefrau.
3. Lückenlosen Lebenslauf und sämtliche Zeugnisse.
4. Polizeiliches Führungszeugnis.

b) Anwärterliste.

Wer in die Zulassungsliste eintragen ist, darf, sofern sich seine sonstige Zuverlässigkeit und Eignung nach § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes ergibt, als Pressestenographanwärter tätig sein. Der Leiter des Reichsverbandes ordnet auf Antrag des Anwärters während des letzten halben Jahres der Anwärtertätigkeit eine Eignungsprüfung an, deren Ergebnis über die endgültige Aufnahme in den RDPS. entscheidet. Eine über drei Jahre hinausgehende Anwärtertätigkeit ist nicht zuläßig. Eine Entscheidung über die Prüfungsergebnisse und über die Zulassung einer Wiederholung der Prüfung behalte ich mir in jedem Falle vor. Die Gebühr für sämtliche Prüfungen wird vom Leiter des Reichsverbandes für die einzelnen Landesverbände festgesetzt und muß vor Ablegung der Prüfung entrichtet werden.

6. Die Anordnung tritt mit dem 1. Juni 1936 in Kraft."

Im September 1936 wurde die Prüfungsordnung für Pressestenographen erlassen.[1]

Fachschaft der Verlagsangestellten.

Durch Verfügung des Präsidenten der Reichspressekammer wurde am 16. Dezember 1933 die Fachschaft der Verlagsangestellten als Fachverband bei der Reichspressekammer gegründet. Der Präsident der Reichspressekammer ordnete an, daß in dieser Fachschaft alle Personen zusam-

[1]) Zeitungsverlag Nr. 39/1936, S. 600.

mengefaßt werden können, „die als Angestellte des Verlags in ihren Verlagen eine verlegerische Funktion oder Teilfunktion ausüben.“[1] Jedoch gehören Personen, bei denen es sich um eine rein kaufmännische, büromäßige, mechanische oder technische Tätigkeit handelt, nicht in die Fachschaft. Für leitende Verlagsangestellte, die als Vorstandsmitglieder von A. G., Genossenschaften oder als Geschäftsführer von G. m. b. H. ihre Firma als deren gesetzliche Organe vertreten, wurde zunächst die Eingliederung in die Fachschaft festgesetzt, doch sollte die Mitgliedschaft bei der Fachschaft ruhen, so lange sie Organ einer A. G., G. m. b. H. Genossenschaft usw. sind. Nach der Anordnung sind sie in dieser Eigenschaft Vertreter ihres Verlages in den Fachverbänden. Anfang Juli 1934 bestimmte dann der Präsident der Reichspressekammer, daß diejenigen Verlagsangestellten, die gleichzeitig gesetzliche Vertreter ihrer Verlage sind, gleichfalls als ordentliche Mitglieder in die Fachschaft der Verlagsangestellten eingegliedert werden und setzte damit seine diesbezügliche Verfügung vom Dezember 1933 außer Kraft.

Mit der fortschreitenden Durchorganisierung der Fachschaft wurden durch verschiedene Bestimmungen des Präsidenten der Reichspressekammer neben den angestellten Verlagsleitern auch die Werbeleiter, Anzeigenleiter, Vertriebsleiter eingefügt. Die Eingliederung mußte bis spätestens 1. September 1934 vollzogen sein und die eventuelle Mitgliedschaft bei anderen Verbänden aufgehoben werden. Schließlich kamen im Oktober 1935 nach einer Entschließung des Präsidenten der Reichspressekammer vom 13. Juni 1937 auch die Verlagspropagandisten zur Fachschaft. Die Werbeleiter und Propagandisten der Verlage (Werbeassistenten u. a.), die ursprünglich zur Fachschaft „Deutsche Werbefachleute“ gehörten, wurden auf Grund der Reichskulturkammergesetzgebung zur Eingliederung in die Reichspressekammer verpflichtet. Die NSRDW., die durch die 15. Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft[2] unter Aufsicht des Werberats gestellt worden ist, bestimmt zudem in ihrer Satzung, daß Werbefachleute, die nicht Mitglied der Reichsfachschaft sind, weder gewerbsmäßig noch als Angestellte andere bei der Werbung beraten oder für andere die Werbung gestalten dürfen, es sei denn, daß sie gesetzmäßig Mitglieder einer Einzelkammer der Reichskulturkammer sind

[1]) Zeitungsverlag Nr. 31/1937.
[2]) Reichsanzeiger Nr. 1 vom 2. Januar 1936.

Daraus ergibt sich eindeutig, daß Mitglieder der Reichskulturkammer und damit der Reichspressekammer sich auf dem Gebiet der Verlagswerbung betätigen können, ohne Mitglied einer anderen Organisation sein zu müssen. Der Mitgliedsausweis der Fachschaft berechtigt ohne weiteres zur werbemäßigen Betätigung im Zeitungs- oder Zeitschriftenverlagswesen. Als Werbeleiter gilt, „wer die Werbung eines Verlages nach eigenen oder von der Verlagsleitung festgesetzten Richtlinien im Angestelltenverhältnis verantwortlich leitet".[1] Nicht als Werbeleiter sind zu betrachten „Kolonnenführer von Abonnentenwerbern, ferner Werber, deren Tätigkeit überwiegend eine im Außendienst liegende Vertreterbeschäftigung auf Provisionsbasis darstellt."[2] Als Verlagspropagandisten sind zu bezeichnen „diejenigen Verlagsangestellten, die eine ordentliche Ausbildung in einem Zeitungs- oder Zeitschriftenverlag genossen haben und sich in der Hauptsache auf dem Gebiet der Verlagswerbung (Anzeigenwerbung oder Vertriebswerbung) neben dem Werbeleiter betätigen."[3]

Wenn Mitglieder der Fachschaft innerhalb ihres Betriebes eine andere verlegerische Teilfunktion oder eine andere Stellung übernehmen als auf ihrem Ausweis verzeichnet ist, müssen sie die Veränderung der Fachschaft mitteilen und den Fachausweis einsenden, damit er richtiggestellt werden kann. Beim Aufgeben der Stellung auf verlegerischem Gebiet ist eine Streichung aus der Mitgliederliste nur möglich, wenn neben der Rückgabe des Fachschaftsausweises eine Bescheinigung des Verlages vorgelegt wird, bei dem das Mitglied zuletzt beschäftigt war. Daraus muß der Zeitpunkt des Ausscheidens eindeutig hervorgehen. Über das Verbleiben in der Fachschaft der Verlagsangestellten von Mitgliedern, die aus der Presse ausscheiden und zur Wirtschaft überwechseln, gibt die Fachschaft nachstehende Erklärung ab:

„Da unsere Fachschaft als Fachverband der Reichspressekammer mit der Zusammenfassung der im Bereich der Presse tätigen, verlegerisch arbeitenden Verlagsangestellten betraut ist und somit Aufgaben, die durch die Reichskulturkammergesetzgebung bedingt sind, auszuführen hat, unterliegt auch die Mitgliedschaft zur Fachschaft den durch die

[1]) Deutsche Presse Nr. 27/1934, S. 12.
[2]) ebenda.
[3]) Zeitungsverlag Nr. 5/1936, S. 81.

Reichskulturkammer gesetzten Anforderungen. Mitglieder, die also aus einer pressemäßigen Tätigkeit ausscheiden, müssen aus der Fachschaft ausgegliedert werden, zumal sie ja auch in den meisten Fällen durch ihre neue Stellung anderweitig berufsständisch erfaßt werden müssen. Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Einstellung sind nur möglich, wenn uns vom Mitglied einwandfrei nachgewiesen wird, daß das Ausscheiden nur vorübergehend erfolgt und daß in absehbarer Zeit die Wiederaufnahme einer pressemäßigen Tätigkeit erfolgt."

Personen, die verlegerisch nur im Nebenberuf tätig sind, werden durch die Fachschaft listenmäßig erfaßt, sie sind aber nicht berechtigt, bie Berufsbezeichnung der Verlagsangestellten zu führen.

Mitglieder der Fachschaft in ihrer Eigenschaft als ständige Vertreter von Mitgliedsverlagen sind dem Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger gegenüber „dessen Ehrengerichtsbarkeit unterworfen und zu deren Inanspruchnahme berechtigt."[2]

Die in der Fachschaft der Verlagsangestellten organisierten Personen mußten bis zum 30. Juni 1935 den Nachweis der Abstammung von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes bis 1800 zurück erbringen.

Die Aufgaben der Fachschaft der Verlagsangestellten bestehen einmal in der Kontrolle der Mitglieder, zum andern obliegt ihr die Durchführung der Anordnungen der Reichspressekammer, die Erziehung der Mitglieder zum Standesbewußtsein, die Schulung für die pressemäßigen Aufgaben im nationalsozialistischen Staat und die Heranbildung des Nachwuchses.

So bildet die Fachschaft der Verlagsangestellten nach der verlegerischen Seite hin die notwendige Ergänzung zum RDP. einerseits und zu den Verlegerverbänden andererseits.

Im ersten Jahr wurden in der Fachschaft vor allem organisatorische Fragen erledigt. Daneben trat aber auch die Behandlung von Berufsfragen und die Mitteilung der Erlasse der Reichskulturkammer an die Mitglieder. In Rechts-, Steuer- und Arbeitsfragen half die Reichsberatungsstelle der Fachschaft den Mitgliedern. Ferner wurde eine Stellenvermittlung für Berufskameraden geschaffen. Denn „die Fachschaft der Verlagsangestellten soll kein Gebilde sein, das lediglich zahlende Mit-

[1]) Zeitungsverlag Nr. 32/1936, S. 485.
[2]) Deutsche Presse Nr. 26/1934, S. 10.

glieder vereinigt, es soll vielmehr aller Bestreben sein, ihr seine innere Kraft zu geben, die es ihr ermöglicht, auch wirklich die in der heutigen Zeit und vom heutigen Staat gestellten Aufgaben zu bewältigen. Dies kann nicht allein durch Anordnungen von oben geschehen, sondern es ist dringend erforderlich, daß jeder einzelne sein ganzes Wissen und Können, sein ganzes Ich mit zur Verfügung stellt."[1]

Die Gliederung der Fachschaft der Verlagsangestellten vollzieht sich in 14 Landesgruppen, deren Grenzen den Gaugebieten der NSDAP. angeglichen sind.

Die aufgelöste Fachschaft für Redaktionsangestellte.

Im Sommer 1933 war die Fachschaft für Redaktionsangestellte gegründet worden mit dem Ziele, die bis daher „organisatorisch nicht erfaßten Angehörigen der Redaktionen, wie Redaktionssekretäre, Radiostenographen, Nachrichtensprecher, Radiosprecher und Fernschreiber zusammenfassen."[2] Anfangs verhandelte die Fachschaft mit der DAF. zwecks Angliederung, stellte aber als Endziel die Forderung auf, „bei einem künftigen Ständeaufbau gegebenenfalls als Fachschaft des Reichsstandes Presse geführt zu werden."[3]

Die Errichtung der Fachschaft innerhalb der Reichspressekammer erfolgte im Dezember 1933 durch eine Verfügung des Präsidenten der Reichspressekammer, durch die die in den Redaktionen beschäftigten Personen, „soweit sie im redaktionellen Arbeitsbetrieb der Presse an der Gestaltung des geistigen Inhalts mitwirken", in dieser Fachschaft zusammengeschlossen wurden. Nicht zur Fachschaft gehörten jedoch Hilfskräfte der Redaktion, „bei denen es sich um eine rein büromäßige, technische oder mechanische Tätigkeit handelt."[4]

In einem Artikel im „Zeitungsverlag" wird im Juni 1934 die Fachschaft für Redaktionsangestellte für unnötig erklärt, weil nach § 1 des Schriftleitergesetzes alle, die an der Gestaltung des geistigen Inhalts der Zeitung oder Zeitschrift mitwirken, in die Berufsliste des RDP. einzutragen sind, der selbst schon in die Reichspressekammer eingegliedert ist. Nachdem der RDP. im Rahmen der Reichpressekammer die Berufs-

[1]) Deutsche Presse Nr. 15/1933, S. 68.
[2]) Deutsche Presse Nr. 15/1933, S. 221.
[3]) ebenda.
[4]) ebenda.

ständische Eingliederung aller im redaktionellen Arbeitsbetrieb der Presse tätigen Personen geregelt hatte, wurde die Fachschaft für Redaktionsangestellte am 4. Juli 1934 durch den Präsidenten der Reichspressekammer aufgelöst.

Fachschaft Deutscher Werbefachleute.

Am 26. Januar 1934 ist eine Fachschaft „Deutsche Werbfachleute" in die Reichspressekammer eingefügt worden, die später jedoch aufgeteilt und teils den Verlagsangestellten teils der Schrifttumskammer u. a. eingegliedert wurde.

Schluß.

Deutschland hat das Zeitalter des Liberalismus überwunden. An die Stelle des „laisser faire, laisser aller" ist die Verantwortung gegenüber Volk und Nation getreten. Hatte die Presse bisher nur den verschiedensten Sonderinteressen gedient, so ist sie heute zu einem hervorragenden Mittel der Staats- und Volksführung geworden. Die Zeitung dient dem gemeinen Wohle. Wo nur die Staatsführung beurteilen kann, was hierfür notwendig ist, hat sie das Einflußrecht."[1]

Nie wieder darf die Presse das Machtinstrument einiger Weniger auf Kosten des Volkes gegen den Staat sein, wie sie auch nicht lediglich den Geldinteressen untertan sein soll. Aus dem „Ich" ist das „Wir" geworden. Das Volk ist das Maß aller Dinge, was ihm nützt, wird durchgeführt, was ihm schadet, soll von ihm ferngehalten werden.

Dieser Dienst am Volk ist die einzige Abhängigkeit, in der der deutsche Schriftleiter schafft. Andere Abhängigkeiten gibt es in der Presse nicht. Sie ist weder monopolisiert, noch ist sie in Staatsbesitz übergeführt worden, noch wird sie lediglich nur seitens der Regierung geleitet. Denn im Mittelpunkt der Zeitungsarbeit steht der freischaffende Mensch, der der Zeitung das Antlitz gibt. Er hat sich zur Sicherung und Reinerhaltung seines Standes Organisationen aufgebaut, die in ihrer Gesamtheit gesehen die große Arbeitskameradschaft der Presse darstellen. Aus dieser Arbeitsgemeinschaft werden alle Kräfte ferngehalten, die nicht geeignet sind, in der Presse zu wirken. Darüber hinaus verhindern gesetzliche Maßnahmen, daß unkontrollierbare kapitalistische Einflüsse zur Korruption des Pressewesens führen.

So hat Deutschand heute eine Presse, die lediglich den Interessen des Volksganzen untergeordnet ist und nur der Gesamtheit dient. Und wer ihr diese Unterordnung unter das Gemeinwohl als Vernichtung der sogenannten Pressefreiheit glaubt vorwerfen zu müssen, der mag sich fragen, welche Abhängigkeit besser sei: Die vom Volke oder die von Sonderinteressen? Und welcher Schriftleiter ist der freiere: Derjenige, der mit seinem Schaffen einer ganzen Nation verantwortlich ist, oder derjenige, der als Tintenkuli einer Finanz- oder sonstigen Interessengruppe arbeiten muß? Einen Vergleich mit anderen Ländern wird das deutsche Pressewesen heute nicht mehr zu scheuen brauchen.

[1]) Amann, Max: Die nationalsozialistische deutsche Volkspresse, in: Handbuch der deutschen Tagespresse, 1937.

Lebenslauf.

Als Sohn eines Lehrers bin ich am 19. Sept. 1912 zu Upgant in Ostfriesland geboren. Nach Beendigung der Volksschul- und Gymnasialzeit meldete ich mich freiwillig zum Arbeitsdienst und ging im Frühjahr 1935 zum Studium nach München. Neben der Zeitungswissenschaft hörte ich Vorlesungen in Geschichte, Literaturgeschichte, Philosophie und Geopolitik. In den drei erstgenannten Fächern promovierte ich am 2. Dezember 1937.

Seit April 1931 gehöre ich der Bewegung an. Zuerst war ich in der Hitlerjugend als Ortsgruppenführer des NS.-Schülerbundes tätig, ab 1932 als Unterbannführer. 1933 bekleidete ich die Aemter eines Schulungsleiters und Presseleiters im Bann und wurde Mitte 1933 zum stellvertretenden Bannführer ernannt. Während meiner Studienzeit war ich nur mehr kurz als Presseamtsleiter in einem Gebiet, als Schulungsleiter in einem Bann tätig und wechselte dann in die Studentenführung über. Vom Wintersemester 1935/36 bis zum Sommersemester 1937 leitete ich die zeitungswissenschaftliche Fachschaft und war zeitweise als Amtsleiter Wissenschaft sowie Amtsleiter Presse in der Gaustudentenführung tätig.

München, den 1. Dezember 1937.

Gerhard Baumann.